IVSTE IVDICATE FILY HOMINVM
poenæ
Peccare mali
Oderunt
Virtutis amore
boni
Oderunt Peccare

Der Römischen Kayser-
Auch
Zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc.
Königl. Majestät
JOSEPHI
Des Ersten /
Ertz-Hertzogens zu Oesterreich /
ꝛc. ꝛc.
Neue Peinliche
Hals-Gerichts-Ordnung /
Adam Schiel

Vor das Königreich Böheim / Marggrafthumb Mähren / und Hertzogthumb Schlesien.

Gedruckt zu Freyburg auf Kosten Martin Parcus,
Anno 1711.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wir Joseph von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien, Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Marggraf zu Mähren / Hertzog zu Luxenburg und in Schlesien / und Marggraff zu Laußnitz 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Treu-gehorsamsten Fürsten und Ständen / Innwohnern und Unterthanen Unsers Erb-Königreichs Böheimb / und deren dahin incorporirten Ländern / Marggrafthum Mähren / und Herzogthum Schlesien / und lieben Getreuen geist- und weltlichen Standes / was Condition, Amts / Würde oder Wesens dieselben seynd / Unsere Gnad / und fügen hiemit männiglich zu wissen: Demnach Wir Uns aus der / nach dem Exempel Unserer Reiche und Hauses Vorfahrern antragenden Landes Vätterlichen Obsorg / nicht allein bey ruhigen Friedens, sondern auch denen turbulenten Kriegs-Zeiten nichts höher angelegen seyn lassen wollen / als womit vor allem die Ehre GOttes des Allmächtigen so wohl durch Einführ- und Beybehaltung guter Sitten und tugendhafften Wandels / als auch Ausrottung und Vorbiegung aller Menschlichen und Lands-verderblichen Laster / fortgepflantzet / hienach auch die / das gemeine Wesen alleinig erhaltende heilsame Justiz, in Vermehrung des Guten / und Abthuung / wie auch Bestraffung des Bösen / administriret werde: Und nun es

die Erfahrnuß gegeben / daß bey etwelchen zu dem Blut-Bahn zwar bestellten und beeydigten / jedoch entweder untauglichen / oder aber in vielen unziemlichen Mißbräuchen vertiefften Gerichts-Personen / in peinlichen Fällen der Processus accusatorius durch verschiedene Umtrieb verzögert / oder aber in allen Vorfallenheiten veranlasset / oder auch der zu Beförderung der Gerechtigkeit erfundene Summarische und ohne sonderbahren Rechts-Zierlichkeiten eingerichte / Untersuchungs- oder Inquisitions-Process zum öfftern ahlig unersetzbahren Nachtheil des unschätzbahren Menschlichen Lebens / entweder vorgeeilter / oder allzu hinlässig vorhand genommen / folgbahr auch dergestalten so wohl bey theils Untergerichten wieder-rechtlich geurtheilt / als auch von unserm allgemeinen Belehrnungs-Gesuch / so wohl à prima Institutione / als auch zu verschiedenen malen nachgehends angesetzten und angewiesenen Königlichen Obergericht / und Appellations-Tribunal ob Unserm Königlichen Prager-Schloß im Königreich Böheimb / nachdeme selbtstes denen unter der Gerichte Insigel um Einholung der Belehrnungen zuschickenden Actis ausser redlich und sichtbahren Verdacht vollkommenen Glauben beymessen muß / öfftermalen dergestalten die Belehrnungen ertheilet werden.

Solchemnach haben Wir / und zwar haubtsächlichen zu Form- und verläßlicherer Einführung des / wie gesaget dem allgemeinen Wesen sehr nutzbahren Inquisitions-Process, wordurch Wir aber dem in allgemeinen Rechten und guten Gewohnheiten fundirten Anklagungs-Process, wie weiters folgen wird / nicht gäntzlich abthun / sondern bloß allein die dabey fast allezeit unterloffene Weitläufftigkeiten aufheben: Eine vor obgedacht-Unser Erb-Königreich Böheim / und dahin incorporirten Marggrafthum Mähren / und Hertzogthum Schlesien dienliche / und nach denen daselbst introducirten

Lan-

Landes-Verfassungen eingerichte peinliche Hals-Gerichts-Ordnung mit wohl bedachtem Rath verfassen lassen / auch zu dessen künfftiger Beobachtung und Nachgehung / aus Kayserlicher und Königlicher Macht und Gewalt / als eines nunmehrigen Königlichen Gesätzes alle Unter- und Ober-Gerichte / Regier- und Landes-Haubtmannschafften allerdings verbinden wollen. Und obwohlen durch eben diese neu-eingerichte Hals-Gerichts-Ordnung Wir Gnädigst nicht gemeynet seynd / denen jenigen Privilegiis-Gesätzen und wohlhergebrachten Gewohnheiten / welche da denen höhern Stands-Personen / wie auch etwelchen Stadt-Magistratibus, Burgerschafft und Gemeinden / nicht minder auch denen Königlichen Gouverniis, als Stadthalterey zu Prag / Landes-Haubtmannschafft in Mähren / Ober-Amt in Schlesien quoad delicta die da wahrhafftig publica seynd / und allwo Unsere Königliche Appellations-Cammer weder concurrentem Jurisdictionem, weder des Juris præventionis sich zu gebrauchen hat; sondern welche Vermög Unserer ein und andern Orts ertheilten Instruction ad suprema dicasteria Politica directè angewiesen seyn / nebst denen Land-Rechten / in denen dahin gehörigen peinlichen Gerichts-Sachen / so wohl quoad modum procedendi in accusatorio processu, als auch facultatem judicandi und respectivè Exemptionen was zu derogiren / oder davon abkommen zu lassen: So wollen Wir dannoch auch diese Unsere Dicasteria und Instantias, wann selbige einen Criminalem processum anzustrengen Vorhabens / nicht allein zu dem unten angesetzten modo procedendi, und dieses letztere so wohl in processu accusatorio, wo derselbe zulässig / als auch in jetzt angeregten Inquisitorio, ausser des vor andern offt berührten Unsern Königlichen Ober-Gericht in denen peinlichen Fällen subordinirten und dahin angewiesenen Gerichten und Personen ausgemässenen Belehrnungs-Gesuch / allerdings: Sondern auch denen / nach Art und Eigenschafft der

Verbrechen/ ausgesetzten Straffen/ und dererselben Andicti-rung verbunden: Denen andern Gerichten aber/ wann gleich dieselbte zu der unmittelbahren Judicatur in peinlichen Fällen privilegirt/ oder sonsten befugt wären/ ernstlichen mitgegeben haben: Das selbte je und allezeit/ wann sich bey Ihrem Gerichts-Stand ein casus arduus, welcher da von einer absonderlichen Wichtigkeit/ oder Folgerung wäre/ oder aber von einem andern/ bey Unserm Königlichen Ober-Gericht schon Rechts anhängigen Casu abhangete/ oder endlichen sowohl in der That/ als denen hierumen zu beobachten kommenden Rechts-Stellen zweiffelhafft wäre/ nirgends anders hin/ es seye bey Schöpffen-Stühlen oder Universitäten/ als zu mehrberührten Unsern Königlichen Appellations-Tribunali ob dem Königlichen Prager Schloß immediatè bey Vermeydung willkührlicher Straffe/ und schwären Einsehens/ auch so gar sub poëna nullitatis, und Verlust des Hals-Gerichts/ unten weitläufftig beschriebener Massen/ um rechtliche Belehrung zu recurriren/ übrigens aber ad litteram und nach buchstablicher Anleithung Unserer Gesätze/ die Urtheil zu schöpffen/ und auszusprechen gehalten seyn sollen.

Gestalten Wir dann Uns und Unserer Königlicher Appellations-Cammer zu Prag/ als zu welcher Unsere Reichs- und Ertz-Hertzoglichen Hauses Vorfahrere Christ-mildester Gedächtnuß/ jederzeit ein gnädigstes Vertrauen und Zuversicht gesetzet/ und förderst hin gnädigst setzen/ daß selbte die Beförderung der GOtt-gefälligen Gerechtigkeit/ wie sie es gegen GOtt/ und Uns zu verantworten sich wohl zugetrauet/ sich äusserst angelegen seyn lassen werde/ jedoch was dieselbe anbelanget/ citrà præjudicum Jurisdictionis, das ist: Dem ad Jus gladii habenden Recht unschädlich/ allergnädigst vorbehalten haben wollen/ nicht allein in omni parte Judicii die verführte Criminal-Acta abzufordern/ und ob dieser Unserer ge-

satzgebigen Verordnung auch nachgelebet worden / zu untersuchen / und gestalten Dingen nach / dasjenige / so entweder freventlich / oder aus Unachtsamkeit unterlassen worden / zu verbessern / und respectivè zu bestraffen / oder nachdeme solches an Uns gebracht wurde / denen Verdiensten nach / bestraffen zu lassen / und endlichen auch unsern höchsten Orts aus Kayserlichen und Königlichen Gewalt / diese Unsere peinliche Hals-Gerichts-Ordnung zu schärffen / zu lindern / zu mehren / oder zu verbessern; Und gebieten hierauf Unseren Treu gehorsamsten Fürsten und Ständen / Städten und Innwohnern / insonderheit aber Unsern Königlichen Ober-Landes-Gouverniis Ober-Gericht / Lands-Haubtmannschafften / und andern Gerichten: Daß sie diese Unsere / zu Beförderung des heilsamen Justiz-Wesens / angesehene peinliche Hals-Gerichts-Ordnung / steiff / fst / und unverbrüchlich halten / derselben in allen und jeden nachleben / und so lieb einem jeden Unsere Kayserliche und Königliche Gnade ist / niemand gestatten sollen / daß auf einige Weise und Weege / darwider gehandlet werden möge

✠ ✠ ✠
✠ ✠
✠

ARTICULUS I.

Was der peinliche Process oder Rechts-Ubung seye/ und auf was Weise/ derselbe angestellet werden könne.

DAmit durch Nachsehung der Straff/ die Missethaten nicht überhand nehmen/ und die Missethäter zu mehrern Verbrechen nicht etwann verleitet werden möchten; Als haben die gemeine Rechte/ zweyerley Weise/ das peinliche Gericht veranlassen zu können/ an die Hand gegeben/ nemlich den processum Accusatorium, und processum Inquisitorium.

§. 1. Der erstere wird nach Veranlassung ordentlicher Citation durch einen Ankläger auf Form und Art/ wie es mit Verwechslung der ordentlichen Satz-Schrifften in denen Burger- und nicht peinlichen Fällen/ eines jeden Gerichts-Stylo gemäß zu geschehen pfleget/ angestrenget/ und vollführet; und weilen hierinnfalls schon in anderen Unsern Erb-Königreich- und Landen in causis civilibus vorgeschriebenen Satz- und Landes-Verfassungen/ dem ein und andern Orts üblichen Herkommen nach/ das erforderliche ausgemessen/ Wir auch in dieser Unserer Hals-Gerichts-Ordnung nur das jenige/ was etwann in modo procedendi zu verbessern/ oder gar zu verändern wäre/ und zwar haubtsächlichen den Processum inquisitorium zu Beschleinigung der Justitz förmlicher einzuführen allergnädigst gewillet seynd: Als wollen Wir auch in ob-angeregtem Processu Accusatorio, so wohl die Richtere/ als

kla-

klagend und angeklagte Parthey/ an den ordinari-Gerichts-Stylum, und die wegen etwelcher Personen und Oerter ertheilte Privilegia und Exemptiones hiemit verwiesen/ fernerhin auch alleinig von dem Processu inquisitorio das Behörige in modo procedendi geordnet haben/ welcher da nichts anders ist/ als eine/ durch das/ zum Blut-Bahn beeydigt und besetzte Hals-Gericht/ veranlaste Nachforschung der begangenen Missethat/ damit der Thäter zu gebührender Straff gezogen werde.

§. 2. Darum geschicht solche/ ohne sonderbahren Rechts-Zierlichkeiten/ und durch den Richter selbsten/ welcher allhier zugleich die Stelle des Richters/ Klägers/ und in dessen erforderlichen Unschulds-Vertheidigung/ einiger Massen auch des Beklagten Stelle vertritt/ das ist: Alles dasjenige verrichtet/ was sonsten einem jedwedern/ aus diesen dreyen/ insonderheit/ zu thun obliegete/ nur damit der Gerechtigkeit zum allgemeinen/ und eines jeden Besten/ eine baldige Genugthuung/ dem Schuldigen/ die gebührende Straff/ dem Beleidigten/ die gehörige Ersetzung/ dem Unschuldigen aber/ rechtliche Vertheidigung wiederfahre.

§. 3. Materia Inquisitionis, seynd alle Missethaten/ über welche in denen Rechten/ entweder eine gewisse ausgesetzte/ oder aber dem Richter heimgestellte wüllkührliche Straffe/ befindlich ist. Und wiewohlen Wir denen Obrigkeiten in ihren wohl hergebrachten Juribus, die Hohe/ und Respectivè niedere Gericht belangend/ wie solches bereits/ Eingangs speciatim erwähnet/ hiemit nichts derodirter/ jedannoch dabey dieses haubtsächlichen verordnet haben wollen/ womit die Malefiz und zu dem Land-Gericht gehörige Sachen nur allein dem Land-und sonsten ordentlich besetzten/ auch zugleich/ zu den Blut-Bahn beeydigten Gerichten zugelassen werden sollen.

§. 4. Dieweilen aber/ der meisten Missethaten Ursprünge/ in denen bißhero eingerissenen Untugenden bestehen/ so solle ein jedwedere hohe und niedere Obrigkeit/ und Vorstehere/ in denen Städt und Märckten aber/ die Magistratus von Pflichts wegen dahin ernstlichen vermahnet seyn; sothane/ wider GOtt/ und gute Policey zielende böse Sitten zeitlichen abzuthun/ der Gebühr nach/ zu bestraff- und zu verbesseren/ und denenselben alles Fleisses vorzubiegen.

ARTICULUS II.

Wie das Hals-Gericht beschaffen/ und bestellet seyn solle.

GLeich wie nun obberührter Massen/ nicht einem jedwedern Gericht/ in peinlichen Sachen Recht ergehen zu lassen / sondern nur denen jenigen / welche solche Macht/ durch besondere Belehen- und Verleyhungen / Privilegien/ oder wohlhergebrachte Gewohnheit überkommen haben/ zustehet/ also

§. 1. Gebühret auch nur diesen allein die Zeichen des hohen Gerichts/ als Galgen/ Rabenstein / Pranger rc. an geziemenden/ und dem Grund-Herrn zugehörigen / oder dahin befreyten Orten/ aufzurichten/ und solche / bey Eingehung derselben/ nach jedes Orts guter Gewohnheit / und Gerechtigkeit zu verneuern; wie imgleichen

§. 2. Auch nur derley ordentlich ausgesetzten Gerichten zugelassen/ mit rechtlicher Gewalt denen Ubelthätern nachzustellen / denen Missethaten nachzuforschen / die Ubertrettere gefänglich einzuziehen/ mit ihnen güttiglich/ und/ wo es vonnöthen/ peinlich zu verfahren/ auch durch Urthel und Rechts-Sprüch/ samt dessen Exequirung (wie schon unten mit mehrern

folgen

folgen wird/) der Sachen ein Ende zu machen/ und gleichwie in denen Städten die Magistratus zugleich zu Aburtheilung peinlicher Sachen mit beeydiget/ so solle ausserhalb der Städten

§. 3. Ein jedweders Land-Gericht neben dem Directore, Land-Gerichts-Verwalter/ oder Gerichts-Amtmann/ wenigstens mit neun Personen besetzet/ und diese alle Fromme/ GOtts-fürchtige und von allen Passionen/ Neigungen/ Rach/ Partheylichkeit/ Geitz/ und Untreu befreyte/ auch sofern der Inquisitus mit einem aus des Gerichts-Personen anverwandt wäre/ an dessen Stelle ein andere taugliche/ zu diesem Actu Inquisitionis allein/ surrogirte Person/ und alle/ so viel möglich in denen Rechten (besonders aber/ was die Criminal-Begebenheiten anlanget) in dieser und auch Kayser Carl des Fünfften lobseeligster Gedächtnus aufgerichteten peinlichen Ordnung/ wohlerfahrne und zum Blut-Bahn/ vermög der hie nachstehenden Formulæ Juramenti besonders geschworne Leute seyn.

Formula des von denen Gerichts-Beysitzern abzulegen habenden Eydes.

JCh NN. schwöre einen Eyd/ GOtt dem Allmächtigen/ Mariä der übergebenedeyten/ und ohne Erb-Sünd empfangenen unbefleckten Mutter GOttes/ auch allen Heiligen. NB. Worbey zu mercken/ das bey denenjenigen Personen/ so der Römischen Catholischen Religion nicht zugethan/ diese Anruffung der Allerseeligsten Mutter GOttes/ und lieben Heiligen/ ausgelassen werden mag/ sonsten aber/ wo die Jurisdictio alta, das ist/ peinliche Hals-Gericht/ wegen der Obrigkeit gebühret/ zugesetzet werden muß: Denn dem N. N. den Namen und Titul der Obrigkeit beyfügend: Daß ich soll/ und will/ in peinlichen Sachen rechte

Urtheil/ meinem besten Verstand/ und Befund nach / geben/ die Nachforschungen/ damit solches auferlegt würde/ fleissig und redlich anstellen helffen/ auch/ dem Befund nach/ hierob richten/ und dieses/ weder um Gunst/ noch Ungunst/ Freundschafft/ oder Feindschafft/ Forcht oder Gaben / denen Armen so gleich/ als denen Reichen/ und sonderlich nach dieser Ihro Kayserlichen Majestät Josephi Primi peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung getreulich/ und ungefährlich / so mir GOtt helffe (bey denen Römischen Catholischen) die über gebenedeyte und ohne Erb-Sünd empfangene und unbefleckte Mutter GOttes/ und alle Heiligen. (bey andern aber) und das H. Evangelium. Amen.

§. 4. Der Orten aber/ wo es die Gewohnheit / oder wegen Abgang tauglicher Subjectorum die Nothwendigkeit wäre/ kan zu dem peinlichen Gericht von der Grund-Obrigkeit ein bescheidener / jedoch ebenfalls zum Blut-Bahn mit Fleiß geschworener Amt Mann beygesetzet/ und ihme / wormit die Inquisition getreu und ordentlich vor sich gehe / zu beobachten auferlegt werden ; So soll auch

§. 5. Ein jedes Gericht/ einen wohlerfahrnen ehrbahren und geschwornen Actuarium, Syndicum, oder Notarium haben/ welcher da denen Beysitzern vor Instruirung des Processes am meisten/ und bevor Schöpffung des Urtheils/ die dabey waltende Beschwer- oder Straff-linderende Umstände / und darüber ausgesetzte Straffen/ mit öfftermaliger Erinnerung/ das Menschen-Blut/ und Leben nicht zu leichtsinnig/ oder aus etwann unzeitiger Neigung zu richten / deutlichen vor- und auslegen/ und dafern bey ein oder andern aus denen Gerichts-Assessoribus einiger Zweiffel vorfiele / denselben mit allem Glimpff/ und nach besten Verstand/ erleutern solle.

§. 6. Die andere zum Gericht gehörige Leute/ als Richter/ Kercker- oder Stockmeister/ Frohn-Bothen/ oder Frohn-Diener/

ner/ Scharff-Richter und dessen Gehülffen/ sollen sich gleichfalls/ und so viel als das Amt mit sich bringt/ alle/ als glimpffliche Leute/ verhalten / nicht aber unzulässiger Weise/ ohne Vernunfft und Recht/ auf Plag und Marter der Gefangenen dencken/ ihnen das Ihrige entziehen/ mit ihnen allzuhart und übermässig scharff verfahren/ womit nicht denen ausser diesen/ durch den Kercker zu gewarten habende Straff/ schon gekränckten Missethätern/ annoch mehr Leides/ ohne neuen Verschulden/ angethan werde; warumen dann auch nicht zuzulassen/ damit dergleichen Unter-Gerichts-Diener/ derer Gefangenen Guts/ oder bey ihnen gefundenen Sachen/ als Gelds/ Kleydung/ und dergleichen sich anmassen/ und zu sich nehmen/ sondern dasselbe in eine ordentliche Specification gebracht/ und biß zum Ausgang der Inquisition, wie unten folgen wird/ bey Gericht aufbehalten/ mit denen eingehenden Allmosen oder reichenden Alimentations und derley darzu gewidmeten Geldern aber/treulich gepahret/ und nicht von dem Gerichts-Diener zu eigenen Nutzen/ weder gantz/ noch zum Theil/ angewendet werden sollen.

§. 7. Geschehete es nun / daß ein oder das andere Gericht ihren geschwornen Schreiber / wegen erheblichen Ursachen/ nicht brauchen könnte/ oder aber/ daß selbes Gericht keinen Scharffrichter zu unterhalten pflegete/ oder ja auch dieser/ sein Amt zu verrichten verhindert wäre/ so solle allezeit das nechst anliegende Gericht/ welches mit dergleichen dem inquirirenden Gerichte abgehenden Personen versehen ist/ auf gebührendes Ersuchen/ und gegen sonst gewöhnlichen Reversalien, die begehrte Personen/ so viel sie derer zur Zeit selbst entpehren können/ dem inquirirenden Gerichte/ zu Hülffe schicken/ welches herentgegen nicht allein die zugeschickte Leute nach Gebühr/und der unten ausgeworffenen Taxa gemäß/ zu contentiren/ sondern auch in erforderenden Fall/ wiederum nach

nach Möglichkeit dem darleyhenden Gericht/gleichfalls an die Hand zu stehen sich befleissen solle.

ARTICULUS III.

Wie nach vollbrachter Missethat / so wohl in Accusatorio Processu, wo derselbe ex Privilegio vel Exemptione zuzulassen/ als auch in Processu Inquisitorio zu verfahren.

SO lang als ein Ankläger bey der / durch ordentliche Anklage/ zu besprechen kommenden Person / vorhanden/ auch alles recht und schleinig fortgehet / so ist die Inquisition in Regula nicht nöthig.

§. 1. Dann von wegen des ordentlichen Klags-Processes bleibet es wie sub Rubrica Prima berühret/allerdings bey dem/ so schon in Unseren respectivè Landes-Verfassungen / und Stadt-Rechten ausgesetzt: Oder sonsten wohl hergebrachten Styli und Gewohnheiten ist; als wohin Wir Uns hiemit nochmalen beziehen/ und dieses allein allhier kürtzlichen wiederholen wollen / daß dem Ankläger jederzeit obliege / in der / zu recht ausgesetzten Zeit/ seine Klag in duplo einzureichen/ und darinnen sein/ als Anklägers/ Namen/ und des Beklagtens Vermelden/ die begangene That umständig / wie auch mit an Handgebung genugsamen Beweisses durch Zeugen / und andere dienliche Urkunden erzehlen/ und hienach auf die rechten ausgemessene Straffe concludiren/ und

§. 2. Ob gleich der Kläger/des Beklagten alsbaldige Verarrestirung begehren möchte/ so ist ihme solche dannoch nicht ehender zu gestatten / noch vor die Hand zu nehmen / als biß das Gericht sothane Inhafftirung/ vor recht und billig erkennet/ worbey

§. 3.

§. 3. Der Kläger schuldig ist/ Falls ihm die Rechte hiervon nicht ausdrücklichen befreyen / mit seinen Gütern oder zulänglicher Bürgschafft Versicherung zu thun / daß er seine Klag vollenden/ und deme/ was im Fall der Angeklagte vor unschuldig/ mithin auch die Klag calumniosè intentirter zu seyn befunden würde/ Urthel und Recht mit sich wird bringen/ ein/ Genügen leisten wolle/ und

§. 4. Obschon/ wie bald folgen soll / nach deme der Ankläger/ von der Klag abstehet/ unterweilen dem Fisco, oder einer anderen hierzu ex Officio von dem Gericht bestellten Person/ dieselbe/ wider den Indicirten / fortzusetzen auferleget wird/ so solle dannoch in anderen Fällen dieses vor eine allgemeine Regul gehalten werden/ daß/ so bald oder gleich Anfangs/ ein Ankläger ermanglete/ oder jemand nur einen Denuncianten (in welchem Fall auf seine des Denuncianten Person / Thun und Lassen/ auch hierzu vorgebenden Ursach) wohl zu sehen ist) abgeben wollte/ oder im Fortgang des Processes von der Klag abstünde oder endlichen das Gericht selbsten vor gut und verträglich befindete/ die Hände einzuschlagen / so ist eô ipsô der Weeg zur Inquisition schon eröffnet/ am meisten aber/ wofern Unser Königliches Ober-Gericht / auch unter währenden Accusations oder Inquisitions-Proceß, einige Illegalität bey denen Unter-Gerichten vorzugehen/ vermerckete/ dasselbe also gleich/ alles das jenige / so biß dahin vorgeloffen / aufzuheben/ und die Sache von neuen zu instruiren / auch die Schuldige mit geziemender Straff anzusehen / nicht minder die Ersetzung der Unkosten/ zu erkennen Fug und Macht haben solle.

§. 5. Dieweilen aber allezeit auch die / wider einen Unschuldigen angestrengte Inquisition einen üblen Nachklang/ und Beleydigung des zuvor gehabten guten Namens/ mit sich bringet / als folget nothwendig / daß nicht also gleich / auf schlechten Ruff/ Angeben/ oder Denunciation eines übelberüch-

rüchtigten/ unglaubwürdigen/ oder auch sonsten interessirten Menschens/ oder aber nur/ auf gantz schlechte/ und von Einholung der Warheit noch weit entfernete Anzeigungen/ die gefängliche Einziehung und Special-Inquisition, vorzunehmen seye/ und

§. 6. Damit an statt deren dem gemeinen Wesen sonsten nutzlichen Denunciationen nicht eben dem Publico und zugleich dem Angegebenen/ schädliche Calumnien erwachsen/ so solle dem Inquisito auf Begehren jederzeit der Denunciant veroffenbahret werden. Sofern aber jemand ein Crimen publicum, und sehr grosses Laster/ denunciirete/und der/ ausser Interessation befundene Angeber/sich/ und seinen Namen/ in Geheim zu halten bittete/ so solle ihme gestalten Dingen nach/ diese Bitt gewähret/ und er in Geheim gehalten werden.

§. 7. Ferners ist auch einem jeden Ankläger oder Denuncianten erlaubet/ damals von dem Beklagten oder Denunciato eine Caution de non offendendo, das ist/ eine genugsame Schadloßhaltung zu begehren/ wann der Beklagte oder Denunciatus in dem Stand wäre/ ihme Denuncianti zu schaden/ oder aber solches zu thun/ bedrohet hätte/ da hingegen/ eben dieses dem Denunciato gleichfalls unverwehret seyn solle/ eine dergleichen gegen-Caution de Reconventione, von einem unansässigen Ankläger/oder Denuncianten zu begehren/und bestellen zu lassen.

§. 8. Nach also vorhero gehender reiffer Erwägung/ bringet des Gerichts Schuldigkeit mit sich/ zu vörderist auf einen gnugsamen Grund zu kommen/ ob die That also/ wie selbe angegeben wird/ geschehen seye/ und zugleich wohl zu beobachten/ in was Stand/ Würde/ Leinmuth und Æstimation sich die berüchtigte Person befindet/welches da bey denen Rechts-Gelehrten Inquisitio Generalis heisset.

§. 9.

§. 9. Dann ist die/ von einer begangenen That berüchtigte Person/ nur ein Land-Laufer/ Faulentzer / oder ein dergleichen Person/ welche sonsten keinen guten Namen hätte/ insonderheit die jenigen/ so schon etwann einsmals/ oder öffters vorhero derley Missethaten beschuldiget / oder dessenthalben gezüchtiget worden/ und mit einem Wort/ zu der man sich einer solchen That wohl vorsehen mag/ so brauchet es keiner so genauen und unfehlbarlichen Vorerhebung des Corporis delicti, und ist ebenfalls nicht nöthig/ zuvor so gar grosse Anzeigungen zur Special-Inquisition zu haben/ sondern wann nur ein wohl gegründeter Ruff/ oder etwelche wahrscheinliche Anzeigungen vorhanden seynd/ so kan man den Berüchtigten/ ohne ferneren Aufenthalt/ zur Special-Inquisition ziehen.

§. 10. Ist aber der Berüchtigte eine sonst ehrliche/ wohlverhaltene/ adeliche/ oder im Burger-Stand angesessene/ oder in einer andern Würde stehende Person/ dergleichen sollen ohne genugsamb und redlichen Anzeigungen und möglichster Vorerhebung des Corporis delicti nicht in gefängliche Verhafft/ oder zur Special-Inquisition gezogen werden/ sondern es muß der nachforschende Richter unausbleiblich vorhero eine genugsame General-Nachforschung anstellen/ das ist: Dem gemeinen Ruff/ oder Angebung: Daß diese/ oder jene Unthat begangen worden/ gründlich nachforschen/ und die rechte Warheit erheben/ ob einige/ und was vor unfehlbare Zeichen davon hinterblieben/ und vorhanden seynd/ wider Wen ein wohl gegründeter Argwohn könne gefasset werden/ und ob nicht sich jemand befinde/ der von dem Thäter/ und der That einige Wissenschafft habe.

§. 11. Wird nun eine oder mehr Personen erfraget/ welche etwas von der That/ deren Umständen/ und dem Thäter wissen/ so soll das nachforschende Gericht/ Falls die Person demselben unterworffen/ selbige citiren/ widrigen Falls aber/

 durch

durch gewöhnliche Compaß oder Ersuchungs-Brieffe citiren lassen/ und wann Sie erscheinen/ nur ohne Eyd über dasjenige/ so vorkommen ist/ verhören/ dergleichen Frag-Stücke können seyn: Wie alt derjenige seye? Ob Er den Inquisitum und woher angehe? Ob Er von der That eine Wissenschafft habe? Woher/ und wienach er solche überkommen? Wer seines Wissens oder Meynung nach/ und aus was Ursachen/ wohl der Thäter seyn mag? Ob ihme nicht andere Leute bekandt seynd/ welche von dieser That/ oder dem Thäter genauere Wissenschafft haben? Wo sich diese Leute aufhalten? Wie man solches von Ihnen erfahren könne? Und was sonsten zu nöthiger Wissenschafft des Gerichts bekandt seye? ꝛc. Worbey wohl zu mercken/ daß/ wofern diese jetzt-beschriebener Massen examinirte Leute sich auf andere beruffen würden/ daß das Gericht auch jene vorruffe/ und eben also gleich/ wie die Ersten/ umständig examinire: Alsdann aber Ihnen/ nach der Verhör/ scharff einbinde/ von demjenigen/ über welches sie also gefraget worden/ niemanden/ unter Vermeydung einer willkührlichen/ und nach Bewandtnuß der Sachen/ wohl empfindlichen Straffe/ ichtwas zu melden/ damit der Thäter/ nicht vor der Zeit/ hievon einige Nachricht erhalten/ und hiernach/ zu Eludirung des Judicii, sich auf flüchtigen Fuß/ setzen möge; Ja

§. 12. Wann die Zeugen bey Gericht etwann nicht recht deutlich/ oder alles/ was sie wissen/ aussagen wollten/ so seynd dieselbe/ von Gewissens/ und des gemeinen Bestens wegen/ die unverfälschte Warheit/ nebst denen Ursachen der Wissenschafft/ treulich zu entdecken/ ernstlichen auf jeden Punct, insonderheit durch die Gerichts-Persohnen zu erinnern/ und endlichen/ wann es das Gericht vor gut befände/ auch damahl bey diesem Summarischen Examine die Zeugen vor würcklicher Befragung mit den gemeinen Zeugen-Eyd zu belegen/ sodann aber

mit

mit Erinnerung / daß sie nichts von deme / was ihnen wissend ist / verschweigen / sondern / vermög des abgelegten Eydes / die Warheit aussagen wollen / über die vorermeldte Frag-Stücke zu examiniren / und nachdeme sie / ihre Aussage vollendet / wie oben schon berühret / zum Stillschweigen / und Geheimhaltung desjenigen / was sie ausgesaget / zu verbinden.

§. 13 Kommet nun dahero / und von solchem Examine die Warheit der Unthat / Ort / Zeit / und hinterbliebene leibliche Zeichen / oder sogenanntes Corpus delicti heraus / daß man es / wie bald folgen soll / richtig erhebe / oder es befänden sich / wieder eine gewisse Persohn / etwelche unten angezogene / und ausgesetzte Anzeigungen / so kan das Gericht mit gutem Fug / und Recht / zur Special-Inquisition, auch wohl zur gefänglichen Verhafftung schreiten.

ARTICULUS IV.

Von gefänglicher Einziehung des Berüchtigten.

DIe Gefängnussen seynd nur desthalben angeordnet / damit die Berüchtigte / und annoch nicht überwiesene und zur Straff gezogene Leute biß dahin / oder ja biß zu ihrer Befreyung / aufbehalten oder nachgehends / nach Urtheil und Recht / jemand damit bestraffet werde.

§. 1. Was aber die / in allen Rechten verbottene Privat-Gefängnussen anbetrifft / da bleibt es bey dem / was desthalben schon genugsam anderwärtig verordnet / und bey grosser Straffe verbotten / imgleichen was die Privilegirte Stände und Personen / ihre Verstrickung / auf Treu / und Glauben / die Burgerliche Ausbürgung / und dergleichen anbelanget / bey denen / in denen Land- und Stadt-Rechten ausgemessenen Verordnun-

nungen/Krafft deren/ ein jedes Gericht schon wissen wird/ ob/ wie weit/und gegen welchen Personen Es zu der gefänglichen Einziehung schreiten könne/oder aber dafern dißfalls einiger Zweiffel vorfiele / also gleich bey Unserer Königl. Appellations-Cammer eine Rechtliche Belehrnung einhohlen solle; und stehet

§. 2. Die offentliche Einziehung und Gefangennehmung eines berüchtigten Thäters in Regula, eigentlich nur derjenigen Obrigkeit zu/welche das hohe Gericht verwaltet / und welcher sodann/die fernere Inquisition, mit/oder ohne Judicatur zur Bestraffung des Verhafften gebühret / also / daß alles dasjenige / so von einigen zu dem Blut-Bann nicht besonders Privilegirt und beeydigten Persohnen in derley Nachforschungen (ausser da man nur Sicherheits halber / und wegen befahrender Flucht des Inquirendi denselben anhalt / und ihn alsdann gehöriger Orten anbringet / wovon hiernechst folget) beschehete/vor null, und nichtig erkennet / auch dergleichen verbottene Anmassungen/durch Uns/ oder Unser Königliches Gouverno, oder Ober-Gericht mit zulänglicher Straffe angesehen / da hingegen von männiglichen / wes Standes oder Wesens Dieselbe seynd/von Unsern getreuen Landes Inwohnern und Beambten alle mögliche Hülffe / Beystand und Vorschub zu Habhafftwerdung der Missethäter/bey Vermeidung eben dergleichen Straff geleistet werden solle.

§. 3. Wann aber der Thäter auf einer offenen Missethat/ und wie man gemeiniglich zu sagen pfleget / auf handhaffter That/von einem Privato, wer der auch wäre/ erdappet/ oder aber in der Flucht ergriffen würde / so kan er allerdings angehalten / und solle dem ordentlich ausgesetzten Gericht / längstens innerhalb drey Tagen / wann es anderst möglich / überliefert oder abgefolget werden; da hingegen

§. 4. Kein Gericht sich auf frembden Grund und Boden/

den / Haus / oder Gerechtigkeit / ohne des Herrn Begrüssung / ausser da solches die Zeit / wegen befahrender Entweichung des Thäters nicht leidete (in welchem Fall aber / bald darnach dem Grund- oder Haus-Herrn / dieses beyzubringen seyn würde /) eigenmächtig eindringen / begeben / und den etwan allda sich aufhaltenden Thäter wegnehmen solle / jedoch so ist eines jeden Herrns Schuldigkeit / dem ordentlichen Gerichte / auf dessen Anmeldung unwidersetzlich / den Berüchtigten auszuliefern / und zwar also / daß er nicht allein / die Person / sondern auch (falls es kein daselbst Angesessener wäre / oder allda seine beständige Wohnung hätte /) alles und jedes / was bey ihme gefunden wird / falls aber es ein Angesessener / alles / was zum Beweiß der Missethat dienlich / oder zu dem Corpore delicti gehörig wäre / ohne allen Anstand / mit ausfolgen lasse.

§. 5. Wann das Gericht bey dem eingefangenen berüchtigten Missethäter frembde Sachen findet / so sollen selbige vorhero fleissig beschrieben / geschätzet / und / gestalten Sachen nach / von dem Eigenthumbs Herrn / oder jemand andern (wie unten mit mehrern folgen solle /) beschworen / sodann aber / demjenigen / deme sie zugehören / ohne allen Entgeld ausgefolget / von dem andern mit dem Inquisito überkommenen Gut aber / sollen die Gerichts-Proceſs-Executions-Atzungs- und Verpflegungs Unkosten bestritten / und was annoch übrig bliebe / von deme / die etwan erweislichen vorhandene Schulden bezahlet / und letzlich / dafern das Laster nicht Publicationem, oder Confiscationem Bonorum, nach sich ziehet / obgleich der Thäter zum Tod verurtheilet würde / denen verhandenen rechtmässigen Erben ausgefolget / wann sich aber binnen Jahr und Tag niemand zum Erben angebe / und hiernach legitimirete / zu Verpflegung der Gefangenen angewendet werden.

§. 6. Würde nun von wegen der Abfolglassung der Misse-

Missethäter / zwischen ein- und anderer Obrigkeit / und dem Gerichte eine Strittigkeit entstehen / so solle dieselbe gleichwohl / der Gewohnheit nach / zu dem in Possessione stehenden Gericht / doch mit Vorbehalt beederseitigen Rechts / unverzüglich geschehen / und sodann erst die entsprossene Strittigkeiten / ausgemachet werden; Und würde sich entzwischen eine Obrigkeit / oder auch ein anderer gelüsten lassen / dem Thäter zur Flucht Vorschub / oder Gelegenheit zu machen / oder aber / man wollte selben / durch eylfertige Judicatur auferlegte Straff / oder andere dergleichen von der / wider ihn / durch das gewöhnliche Gericht anzustrengen habenden Inquisition befreyen / dieses solle an Unser Königliches Gouverno und Respectivè Ober-Gericht / durch Unsern Königlichen Procuratorem, oder sonsten jemand / erweißlich gebracht / und von dar / nach proportion des Verschuldens / gestraffet werden.

§. 7. So bald nun der Verdächtigte ergriffen / und gefänglich eingebracht wird / da solle also gleich / nicht allein / (besonders aber / in denen delictis facti permanentis, und wo es sonsten vonnöthen wäre /) dessen Wohnung / Zimmer / Laden / oder Kasten / Gerichtlich besuchet werden / sondern es muß auch unverzüglich mit dem Gefangenen selber eine genaue Durchsuchung und Visitation, sowol der Kleidung / als des Leibs / nach Gestalt des Verbrechens / und insonderheit / ob bereits an ihm einige Mahlzeichen überstandener Tortur zu finden? gehalten werden; Ob er nichts Verdächtiges / als Werckzeug / Brieffe / Waffen / oder schon etwann einmahl vom Gericht zur Straff / oder der Tortur (wie gesaget) überkommene Zeichen / Brandmahl / 2c. an- und bey sich habe.

§. 8. Gleich nach der so geschehenen Haus- und Untersuchung / sollen die von dem Gericht darzu Deputirte Commissarien mit dem geschwornen Schreiber den Inquisitum Summarischer Weise examiniren / etwelche Frag-Stücke aus der

zur

zur Zeit darvon habenden Wissenschafft / und Umständen abfassen/ den Inquisiten nur generaliter/ wie? Wo? Mit Wem? Mit was? Warum? Und wann er die That begangen habe? befragen/ auch/ so es seyn kan/ denselben also gleich mit denen bey der Hand habenden Zeugen confrontiren/ und alles durch den geschwornen Schreiber / Wort von Wort / wie es unten mit mehrern erleutert/ und exemplificiret werden solle / aufzeichnen lassen/ indeme zum öfftern ein so eylfertiges Examen mehr heraus bringet / als hernach/ wann der Inquisit Zeit genug gehabt/ seine Missethaten/durch erdichtete Unwarheiten/ und fest gefaste Verstockung zu bemänteln.

ARTICULUS V.

Von Erhebung des Corporis Delicti.

Nachdeme ohne Vorgehabung des Corporis Delicti, weder ad specialiorem Inquisitionem, viel weniger aber/ zu der Verurtheilung selbsten geschritten werden kan / als ist vor allen nothwendig / das Behörige hievon zu verordnen/ und ist die Erhebung des Corporis Delicti nichts anders/ als eine ordentliche gerichtliche Untersuchung der geschehenen Missethat; damit nun solche/ als ein wahre Grund-Feste der Inquisition wohl und richtig geschehe; So sollen die Gerichte wohl acht haben / ob die That Facti permanentis, das ist: Also beschaffen seye: Daß sie einen sichtbahrlichen Leib/ oder Zeichen/ nach sich gelassen hat.

§. 1. Ist es also/ so muß sich das Gericht möglichstens befleissen/ wenigstens zwey Gerichts- oder andere geschworne Personen dahin abzuschicken / und dasselbe Merck-Maal/ Leib / Werckzeige/ rc: In Augenschein zu nehmen/ und den

Befund / durch dem mitgeschickten geschwornen Schreiber respectivè aufzeichnen / und erheben zu lassen / könnte es aber ja nicht anderst seyn / so ist genug / über das vorhandene Corpus Delicti zweyer / und wofern auch die nicht zu haben wären / nur eines untadelhafften / wohlwissentlich / umständlich / und nach vor abgelegten Eyd / abgehörten Zeugens gethane Aussag zu erheben / als zur Gleichnus:

§. 2. Da etwann ein Todtschlag geschehen / welcher nicht allein den Cörper / sondern auch die Werckzeuge pro Corpore Delicti hinter sich lasset / da wird vor allen / dem Gerichte obliegen / daß es zwey Gerichts-Personen / nebst dem Notario, oder geschwornen Schreiber / ferners auch zwey / oder in Abgang nur einen erfahrnen / und zu dergleichen Besichtigungen geschwornen Wund-Artzt / oder Bader deputire / und benenne / welche sich zu dem beschädigten Leichnam verfügen / denselben besichtigen / die Wunden / Schläge / oder Schäden erkundigen / Falls der Verwundete schon todt / den Cörper eröffnen / und Falls der Cörper schon begraben wäre / denselben wieder ausgraben lassen / als dann den Ort der Wunden / derselben Tieffe / Weite / Item des Schlags oder anderes Zeichen / ꝛc. beschreiben / ihre Meynung / ob die Wunden unfehlbahr tödtlich gewesen seye oder nicht / mit dessen beygefügter Ursach eröffnen / und solches alles / unter dem ob sich habenden / oder aber im Fall sie obbesagter Massen / nicht zu Gericht / oder der Profession geschworen / darzu mit Fleiß neu-abgelegten Eyd / dem Gerichte übergeben sollen / welches dann alles dieses / sambt ihrer Deputirten Relation / gerichtlichen vorzumercken / authentisch einzurichten / und / wie folgen wird / dem Belehrnungs-Gesuch beyzufügen schuldig seyn wird.

§. 3. So ist auch ferners zu beobachten vonnöthen / mit was

was der Todtschlag/ oder die Entleibung geschehen/ dann ist es ein Geschoß/ so sollen obbenannte Gerichts-Deputirte nicht allein das Gesagte/ wie auch die Weite/ und Distanz des Schusses/ sondern zugleich die Qualität des Geschosses vermercken/ die Kugel/ so es seyn kan/ mit der Wunden/ gegen einander halten/ und solches Geschoß/ sambt der Kugel/ Schrötten/ rc. Mit denen Actis einsenden; Ist das Instrument aber ein Degen/ Dolch/ Messer/ Gabel/ oder etwas anders/ so mit der Wunden zu vergleichen/ so ist es zu probiren/ ob es dieses Instrument seye? Mit welchem die Wunden geschehen/ alsdann aber/ solcher Befund zu vermercken/ und sambt dem Instrument einzuschicken; Ist das Instrument endlichen ein Stein/ Knittel/ Stock/ Holtz/ Stecken/ Stuck-Eisen/ rc. so soll man auch dieses mit der Beschaffenheit der Wunden betrachten/ und einsenden.

§. 4. Da aber eben ein Instrument, mit welchem die That geschehen/ und ein Zweiffel vorfiele/ ob selbtes zu tödten fähig gewesen/ nicht vorhanden wäre/ und es findeten sich doch untadelhaffte Zeugen/ die solches eydlich/ in so- und solcher Gestalt beschreibeten/ so ist ein ungefehr gleichförmiges Instrument nachzumachen/ und Falls die Zeugen darüber/ daß es nemlich eben so gestaltet seye/ wie das wahre Original-Instrument gewesen/ schwöreten/ solches gleichfalls einzuschicken/ und Respectivè bey denen Actis, wo das Gericht selbsten das Urtheil fället/ aufzubehalten.

§. 5. Ist aber ein Mensch durch Zauberey/ oder Gifft beschädiget worden/ oder umkommen/ so werden die Aertzte/ und Gerichts-Deputirte/ besonders auf die Gifftes-Zeichen/ und ob der Todte aufgeschwollen/ blau/ corrumpirt/ rc. acht haben; nicht minder sollen sie sich auch informiren/ und erforschen/ über was sich der Entleibte beklaget/ ob er sich gebrochen/

chen/ was/ oder wem er die Schuld seines Todes beygemessen? Wo/ und wann? Und wie viel Gifft gefunden worden? Uber dieses alles seynd besonders die Zeugen zu examiniren/ und solle man auch von dem gefundenen Gifft (Falls es ein unbekandtes Gifft) zur Prob einem unvernünfftigen unnützen Thier/ als Hund oder Katzen/ eingeben/ den Effect aufmercken/ und so dann das Ubrige (gleichwie es auch in Zauberey mit erfundenen Hexen-Sachen/ als Büchern/ Töpffen/ Spiegeln/ Kräutern/ 2c. wie auch in Müntz-Verfälschungen/ mit gefundenen Werckzeug/ Tigel/ Gepräg/ Stämpfel/ Geld/ 2c. so viel es die Einsendung betrifft/ zu halten) mit dem Belehrnungs-Gesuch einschicken.

§. 6. Ist ein Kinds-Mord vorbey gangen/ so ist neben obgemeldten Umständen/ bey dem todten Kind wohl in acht zu nehmen/ ob es zeitig/ und in natürlicher Vollkommenheit/ mit Nägelein an Händ/ und Füssen/ Haarlein auf dem Kopff/ und sonsten in gebührender Gestalt/ auf die Welt gekommen/ ob es gewaltthätige Zeichen/ besonders an der Brust/ Hals/ und Kopff habe/ wie die Nabel-Schnur versehen/ ob selbe gebunden/ abgeschnitten/ oder abgerissen seye/ 2c. Ist aber das todte Cörperlein nicht vorhanden/ oder die genugsam-berüchtigte Person wollte es nicht vor ihr Geburt erkennen/ so solle das Gericht das verdächtige Weib/ durch wenigstens zwey Beeydigte/ ehrliche/ wohl-verständige Hebammen/ oder Matronen an heimlichen Leibs-Stellen besichtigen lassen/ ob nicht etwann an der Inquisitin unfehlbare Geburts-Zeichen/ und solche Anmerckungen gefunden werden/ welche sie von unlängst vorgegangener Geburt/ unfehlbar überweisen; Wie dann in denen Anzeigungen mehrers hiervon folgen wird.

§. 7. Ist das begangene Laster etwann ein Diebstahl/ Rauberey/ Einbrechen/ oder sonst ein anderer zugefügter Schaden/

den/ wann er auch gleich durch Feuer/ Zauberey/ oder anderwärtige Boßheit geschehen wäre/ so muß allezeit der Jenige/ dem der Schaden geschehen/ da er es aber selbsten nicht thun könnte/ anstatt seiner/ andere zwey/ oder/ in deren Abgang/ wenigst ein wohlverhaltene/ und von dem Schaden/ Wissenschafft habende Person/ mit hier unten gesetzten Eydes-Schwur/ den Schaden/ dessen Schätzung/ und Weise der beschehenen Zufügung/ beschwören; dafern aber zwey Missethaten concurrireten/ wegen beeden das Corpus Delicti, obbeschriebener Massen/ erhoben werden.

Form des Eydes/ welchen zu Bestättigung des Corporis Delicti, der Damnificatus selbsten/ oder mutatis mutandis, diejenige/ so davon Wissenschafft haben/ in Dieb-Raubereyen und andern derley Beschädigungen ablegen sollen.

JCh N. N. schwöre einen Eyd GOtt dem Allmächtigen/ der Allerseeligsten Mutter GOttes/ und ohne Erb-Sünd/ empfangenen Jungfrauen Mariä/ und allen lieben Heiligen/ daß mir am Tag N. um ungefehr die N. Stund/ dieses N. Jahrs/ auf so/ und solche Weise/ mit Erbrechung/ Gewalt/ List rc. auf dem Weeg/ und freyer Strassen/ oder auf einem Privilegirten Ort/ rc. dieses N. N. Leyd/ oder Schaden geschehen/ diese Sachen gestohlen/ geraubt/ entnommen/ oder verderbet worden/ welchen Schaden ich/ nach meinen guten Gewissen/ und/ Vermög dieses Eyds/ auf eine Summa pr. N. N. schätze/ so wahr mir GOtt/ die Allerseeligste von der Erb-Sünd unbefleckte Jungfrau und Mutter GOttes Maria/ sambt allen lieben Heiligen/ helffe. Amen.

Ist nun der Damnificatus, oder Beschädigte/ eine dem Römischen

mischen Catholischen Glauben nicht zugethane Person / so werden die / im Anfang unterzogene Worte / ausgelassen / und zu Ende / an statt der unterzogenen beygesetzt; Helffe: Und das H. Evangelium / Amen. Wie solches schon oben bey dem Eyd der Gerichts Beysitzern erwähnet worden.

§. 8. Bey diesem also vorgeschriebenen Eyd / ist nothwendig zu beobachten / daß erstlich / wie obgesagt / wann selben ein anderer / statt des Damnificati ableget / er dorten bey dem Wörtlein / daß mir / sagen müsse: Daß N. N. am Tag N. 2c.

§. 9. Andertens / wann einem GOttes-Haus oder Gemeinde gestohlen / oder Schaden zugefüget wird / so müssen den vorgeschriebenen Eyd / die Kirchen-Vätter / oder Verwaltere dieser Gemeinde ablegen.

§. 10. Drittens / wann auf denen Gütern und Würthschafften ein Schaden geschiehet / so leget diesen Eyd nicht der Herr (es wäre dann / er wollte solches thun / oder hätte keine Würthschaffts-Verwaltere) sondern etwann der Würthschaffts-Haubtmann / oder Amts-Schreiber / und dergleichen / ab.

§. 11. Vierdtens / so ist nicht leichtlich solcher Eyd anderstwo / als bey Gericht / abzunehmen / da aber die zu schwören-habende Personen unpäßlich seyn / oder eine andere redliche Ursach hätten / nicht vor Gericht erscheinen zu können / so solle das Gericht zwey Personen / sambt dem geschwornen Schreiber / zu ihnen deputiren / und das vorgesetzte Jurament abnehmen lassen.

§. 12. Fünfftens / wann der Damnificatus, wie schon erwähnt / kein Römisch-Catholischer ist / so solle man ihm das angeordnete Jurament, wie imgleichen / da der Damnificatus ein Jud / oder anderer Unglaubiger wäre / ein / in seinem Glauben bündig- und gebräuchliches Jurament ablegen lassen / gestalten die Juden nachfolgendes Jurament abzulegen haben.

Jüdi-

Jüdisches Jurament/
So in Haupt-Sachen zu præstiren.

DEmnach / 2c. Als schwöre ich hierauf GOtt dem Allmächtigen/welcher Himmel/und Erden/und alles/was darinnen ist/erschaffen hat/Ich schwöre durch alle seine Heilige Namen/ welche sein Diener Moyses geschrieben hat/ Ich schwöre durch die fünff Bücher Moysis/ darinnen die Zehen Gebott geschrieben seynd/ welche GOtt selbsten/ mit seiner rechten Hand/geschrieben/ und mir/ unrecht zu schwören/verbotten hat; So gebe mir GOtt an statt des Seegens/ die Verfluchung/als auch/daß mein Gebett/welches in dem Buch Effroasim geschrieben ist/mir nichts nutzlich seye/und soll mich auch kein Gnad GOttes betreffen/sondern daß ich verdorre/ wie das Gebürg Gelboa, welches David verfluchet hat/ darauf Saul/ und seine drey Söhne ermordet seyn/ und daß mich auch Malchimeleck ankomme/auch ferners/sofern ich unrecht geschworen/so gebe GOtt/ daß mich auch/wie den Gehasy des Namens Aussatz/ alsobald betreffe/ und daß mich auch samt meinem Weib/Kindern/und gantzen Geschlecht/die Issoppa ankomme/und/sofern ich unrecht geschworen/so gebe GOtt/daß ich verblinde/ gleich wie andere verblindt/ welche falsche Schwür gethan / noch ferners / wofern Ich unrecht schwöre/so gebe GOtt der Allmächtige/daß auf mich Schwefel/und Feuer vom Himmel falle/ gleich wie auf Nadab/und Abihu/und daß auch/gleich wie die funfftzig Männer/ auf des Propheten Eliä Begehren/ versuncken/des Augenblicks allhier versincke/und daß auch die Erde/wo ich gehe/oder stehe/ sich aufthue/und meinen unrechten Eyd/nicht ertrage/sondern

auch

auch gleichsam wie Dathan, und Abiran, lebendig verschlinge/ und sofern ich unrecht geschworen/so gebe GOtt/daß ich/weder meine Kinder/. noch meine Freund/ samt meinem gantzen Geschlecht/nicht unter des Abrahams Kinder/nimmermehr gen Jerusalem kommen mögen/ und Moyses solle mir auch in den künfftigen Leben/ weder Schorobon, noch Levigozon zu essen geben; Derowegen/wann ich falsch geschworen/so gebe GOtt/ daß mein jetzt geleister Eyd-Schwur des Augenblicks/ einem andern zum Exempel/an mir vollbracht/ und wahr werde/darzu helffe/und gebe es GOtt/dessen Heiliger Nahm ist Adonaij.

Der Jud/so schwören soll/muß mit seinem Rock/ Gürtl/ und Mantel bekleidet seyn/ sein Käpplein auf dem Kopff haben/und/ bey Ablegung des Eydes/ auf demselben behalten/ Er muß seine Tfillin, oder Gesätz-Riemen an die Stirn/und den lincken Armb anziehen/ferner muß eine grosse Pergamentene Rolle/ auf welche die fünff Bücher Moysis gehörig/ geschrieben/und die man in der Synagog, zu Vorlesung des Gesetzes gebrauchet/so/in Gegenwart Christlicher Zeugen/ aus der Synagog von einigen Juden abgeholet worden/bey Handen seyn/die solle der Jud/so zu schwören hat/küssen/ auf den rechten Armb nehmen/die lincke Hand darauf legen/ sich gegen Morgen/ als in welcher Gegend Jerusalem lieget/ wenden/ den Eyd einem Christen deutlich/ und langsamb nachsprechen/und nach dessen Endigung das Volumen Legis, oder Gesätz-Rolle abermahls küssen.

✠ ✠ ✠
✠ ✠
✠

FOR-

FORMULA JURAMENTI.

JCh N. oder mit was ich sonsten für einen Namen und Zunamen/kan/und mag genennet werden/ein Sohn des N. schwöre zu GOtt dem Allmächtigen/ der Himmel/ und Erden/ und auch mich erschaffen hat/ einen leiblichen Eyd/ daß ich da einen wahren / und Caſchem Sefer Tora, oder gültig geschriebenes gantzes Gesätz Moysis in meinem Armb halte.

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / der Himmel und Erden/und auch mich erschaffen hat/einen leiblichen Eyd/ daß ich N. für meine von Ihro Kayserl. und Königlichen Majestät/ rechtmässig vorgesetzte Inſtanz oder Obrigkeit halte/ der ich schuldig und willig bin / in allen billigen Sachen/welche nicht wider die Heil. Tora oder Gesätz GOttes lauffen/ (unter welchen auch die Gewalt/ mir einen Eyd-Schwur aufzulegen/ erkenne/) Gehorsam zu leisten und ihren Befehl zu vollbringen.

Ich schwöre zu GOtt dem Allmächtigen / der Himmel und Erden/und auch mich erschaffen hat/einen leiblichen Eyd/ daß ich auf die Articul und Frag-Stück/worüber ich befraget/ und examiniret werde/recht zeugen/auch alles dasjenige/ was mir in dieser Sach sonst bewust ist/ aussagen/ auch dabey keinerley Wörter/so eine doppelte Auslegung leiden/mich bedienen will/das Geringste nicht verschweigen/ weder aus Gunst/ noch Ungunst/Freundschafft/noch Feindschafft/Forcht Schröcken/Geschenck/noch etwas anders/ so wahr ich GOtt anbette/und so wahr ich mich zu denen sechs hundert und dreyzehen

Gebotten die in seiner Heiligen Tora oder Gesätz/ so ich da in meinem Armb halte / geschrieben seyn/ bekenne; dafern ich aber falsch schwören/und die gründliche Wahrheit nicht reden wurde / so bekleide mich der Fluch / als ein Kleid/ und gürtle mich stets/ als ein Gürtel/ er soll in mich kommen/ gleich als das Wasser/und gleich als das Oehl in meine Gebeine. Mein Gebett sey zu Sünden/verflucht seye ich im Himmel und auf Erden/ und meine Seel und Leib sollen keinen Theil haben an allen Versprechungen/ die Uns GOtt gethan/ auch nicht an dem Olem habbo, oder ewigen Leben / zu ewigen Zeiten. Verflucht soll ich seyn in meinem Eingang / verflucht in meinem Ausgang/ mein Weeg soll verfinstert/ und gantz glitschig werden ; Ich solle im Hunger/ und Durst/und mangelhafften Leben/Gewalt und Unrecht leiden müssen/ und niemand soll mir helffen ; GOTT soll mich schlagen mit Unsinnigkeit/ Blindheit / und Verderbung der Augen / mit Verduncklung des Hertzens/ Geschwulst/ Fieber/ Hitz/ Brunst/ und Hagelschlägen / mit Gelbsucht/ feuchten Blattern/ mit grünen und dörren Grind/ von Ballen meines Fuß/ an die Knie / und Schenckel/biß an den Würbel/daß ich nicht kan geheilet werden / Ich soll Tag und Nacht in traurigen Gemüth/ erschrockenen Hertzen/und Aengsten seyn / und die Verderbung soll seyn in allen Wercken meiner Hände. Ich soll zum Bösen abgeschieden seyn von allem Geschlecht Israel / meine Täge sollen vermindert werden / verwalgen soll ich von der Welt / und ein End nehmen mit Schrecken. Mein Cörper soll liegen für denen Vögeln des Himmels/und dem Vieh der Erden zur Speise/und niemand soll sie davon jagen. Mein Gedächtnus soll vergehen von der Erden / und ich soll keinen Namen haben auf der Strassen/Amen.

§. 13 Demnach es nun mit dem Jurament, Super Corpore De-

re Delicti, seine Richtigkeit hat / so ist des Gerichts Schuldigkeit in diesen/und allen anderen Begebenheiten/ wo etwas zu Instruirung der Inquisition dien- oder erforderliches in Augenschein zu nehmen wäre / zwey Gerichts-Deputirte, sambt dem geschwornen Schreiber / zu der dißfälligen Besichtigung oder Schätzung des Schadens abzuschicken : Damit aber solche Beaugenscheinigung annoch gründlicher vollzogen werde; so solle das Gericht denen Deputirten allezeit dergleichen Personen/ so ihrer Profession nach / der Sach / und Wehrtes kündig / mitgeben / welche dann / als Aertzte / Heb-Ammen / Müntz-Probierer / Goldschmiede / Mauer-Meister / Schlosser / Tischler / rc. zu solcher Besichtigung abzusenden / und diejenigen / so ohne dem / der Profession nach / schon geschworue Leute seynd / haben nicht nöthig / einen Eyd abzulegen / wofern man aber die nicht haben könnte / so seond die Abgeschickte schuldig / ihren eingeholten Befund / Schätz- und Besichtigung mit einem cörperlichen Eyd zu bekräfftigen / welches alles sodann fleissig vermercket / und in üblicher Form Rechtens denen Inquisitions-Actis beyzulegen ist.

§. 14. Und dergestalt werden die Gerichte in denen Delictis facti permanentis, verfahren.

§. 15. Wäre aber das begangene Laster eines von denen Delictis facti transeuntis, als zum Gleichnus: eine GOttes Lästerung / Blut-Schand / Ehebruch / rc. welches kein so gewisses leibliches Zeichen hinter sich lasset / sondern gemeiniglich durch beyderseitige Bekanntnus / oder Zeugen von sehen oder hören / oder andern derley redlichen Anzeigungen / erforschet wird / so ist auch das Gericht verbunden / diese Anzeigungen / schrifftliche Urkunden / oder Bekanntnus / rechtlich zu erheben / und die Zeugen / da einige vorhanden / gebührend abzuhören.

§. 16. Dann zum Gleichnus in der Gottes Lästerung / welche an GOTT / seinen oder seiner Heiligen Bildnus beschiehet / da soll der Richter zwey / oder / da diese nicht vorhanden / nur einen untadelhafften Zeugen / nach vorhero abgelegten Eyd / verhören / das etwann geschmähete oder verachte Bildnus / Gerichtlich besichtigen / nach Art der Sachen / erheben / und denen Inquisitions-gestalten Sachen nach / umb Belehrnung abzuschicken kommenden Actis, wann solches füglich geschehen kan / beyfügen.

§. 17. In Noth-Zucht / solle das Gericht / über die jetztgesagte Zeugen-Verhör auch anordnen / daß diejenige Person / welche eine Ihr augethane Noth-Zucht vorgiebt / durch geschworne Heb-Ammen besichtiget / und von ihnen / eine unter Beruffung auf den ob sich habenden / oder neuabgelegten Eyd / erstattete Relation abgeleget werde: Was an ihr / ihren Kleidern / Gewand / den Ort und Stelle der vollbrachten That / rc. zu finden seye / wie nicht minder muß man wol beobachten / ob nicht eine Gewalt / aus zerrissenen Kleidern / zerraufften Haaren / gehörten Schreyen rc. zu erforschen wäre / oder aber die beleidigte Person sich also gleich bey denen Ihrigen / von wegen der That / beklaget / ob jemand selbe gesehen / ob / und aus was Zeichen etwann man dergleichen Unthat gemercket habe / und in Summa nichts von allen dem / aus welchem etwas gründliches dißfalls hervor scheinen möchte / auszuforschen unterlassen.

§. 18. In Unzucht wider die Natur / muß die Bekanntnus desjenigen / so gelitten / oder mit gesündiget / in Fällen aber / wo es ein Sprachloses Vieh wäre / die abgehörte Zeugen / wie nicht minder die gefundene Zeichen der Beweiß seyn.

§. 19. In Ehebruch aber / wann es an dem Ort / wo die Inquisition vorgenommen wird / nicht sicher / und kündig wäre /

re/ daß der Inquisit, oder Inquisitin warhafftig verheuratet seye/ über dieses annoch verläßlich aus denen Kirchen-Büchern/ oder durch Zeugen auszusuchen/ob die bezüchtigte Person verehliget? Wo copuliret? Wann? Und wer die Beyständ de gewesen? rc. Ebenfalls ist dieses in Verbrechen

§. 20. Der Blut-Schand von dem Gericht zu veranlassen/ oder denen von Gericht aus angeordneten/ mit zugeben: Daß aus denen Kirchen-Büchern/ oder durch Zeugen glaubwürdig hervor gesuchet werde/ ob? Auf was Weise? Und in welchem Gradu der Bluts-Verwandtschafft/oder Schwägerschafft die Berüchtigte mit einander verwandt seynd? Und weilen nicht jedermänniglich die Gradus, oder Staffel der Anverwandtschafft zu erfinden weiß; so sollen in dergestalt zweiffelhafften Fällen/ bey dem Belehrnungs-Gesuch/ allzeit diejenige Personen angemercket werden/ durch welche man glaubet/ daß zwischen ihnen/ die Bluts-Freund-oder Schwägerschafft herrühret/ und dahero auch

§. 21. Ein jedes Gericht genau zu beobachten schuldig ist: Damit nicht allein auf die That/ sondern auch auf die Qualität/ Umstände/ Ort/ Zeit/ rc. sowohl von wegen der That als des Thäters selbsten gesehen werde/ indeme offt viel daran gelegen/ ob die That bey Tage/ oder Nacht/ an einem geheiligten/ privilegirten/ oder nur schlechten Ort/ heimlich oder auf offenem Weeg/ Strassen/ oder im Haus/ und Wohnung/ mit oder ohne Gewalt/ mit oder ohne Gesellen/ rc. von einem schon zuvor übel berüchtigten/ oder das erste mal betrettenen/ unsinnigen/ unmündigen/ Herrn/ Burger/ oder Unterthan/ Diener/ oder Freund/ Kind/ Weib/ oder Mann begangen worden? Wie auch/ ob der Thäter durch eine gutwillige und nicht erdichtete Reu/ sich etwann selbst angegeben habe/ oder

aber/ durch gerichtlichen Zwang in die Inquisition, und Gefängnus gekommen sey.

ARTICULUS VI.

Wie das ordentliche Examen mit dem Inquisito anzustellen.

WAnn also das schon obangeordnete Summarische Examen, mit dem Inquisito vorgenommen worden / da folget das weitere/ und speciale über alle vorhandene Anzeigungen / und Umstände / auf einige hierinnfalls kurtz/ deutlich / und ohne Veranlassung zum Laugnen / oder auch Bekandtnus einer/ von dem Inquisito nicht begangenen Sache/ oder Umstands/ eingerichte Examen.

§. 1. Vor allen andern special- und eigentlich auf die That gerichteten Fragen / ist der Inquisit zu vorderist von seinem Namen/ Alter / Stand / Würden / Freyheit / Unterthänigkeit/ Handthirung/ Religion, Gesellschafft/ Wohnung/ Ehe/ Kindern/ und dergleichen/ umständig zu befragen / worbey/ wann ein Zweiffel des Alters halber vorfiele/ durch die Tauff-Kirch oder Grund-Bücher/ oder Gevatters-Leute/ die Verläßlichkeit zu erheben ist; Nach diesem/ fraget man den Inquisitum um die Ursach/ warum Er in Arrest gekommen seye? Wessen man ihn beschuldige? Und auf was Weise er / dasjenige/ dessen er beschuldiget wird / verübet habe / welches bloß zu dem Ende geschiehet/ wordurch das Gericht von dem Inquisiten selbsten die eigentliche Bewandnus der Sach / welcher gestalten nemlich die Unthat verübet worden/ überkommen möge.

§. 2. So dann fraget man ihn auf einige / die Missethat selb-

selbsten angehende Frag-Stücke / diese solle das Gericht / wie solches schon Anfangs in etwas erwähnet / Primò, fein kurtz fassen / Secundò, in einen jedwedern nur eine Frag und Umstand / nicht aber mehr einziehen / Tertiò, nur auf die jenigen / und dergleichen Umstände einrichten lassen / durch welche der Inquisit beschweret / und zur Bekandtnus gebracht werden könnte / doch Quartò, in solcher Anzahl stellen / daß in selbigen alles Nöthige / und so wohl die Beschaffenheit der That / als auch derselben Umstände / wer? Was? Wo? Mit wem? Warum? Wie und wann begangen habe? Mit eingezogen werden.

§. 3. Nicht minder / so solle bey Vermeydung willkührlicher Straff in denen Inquisitional-Artickeln / niemalen von einiger Hoffnung / zu Erlangung der Gnade / wann selbter / das Angefragte bekennen würde / oder von der zu förchtenhabenden Peinigung (Es bringete es dann der obergerichtliche Befehl mit sich) Meldung geschehen / ja wann auch schon / durch solche unformliche / und wiederrechtliche Frag-Stücke einige Bekandtns heraus gelocket würde / so sollen dannoch derley / aus Hoffnung der Gnade / oder Forcht der Pein / erfolgte Antworten im geringsten nicht beobachtet / sondern alsobald als etwas unnütz-null-nichtiges bey Gericht nicht attendiret; und dahero auch

§. 4. Alle Suggestiones und dergleichen Frag-Stücke unterlassen werden / welche da in der Frag selbsten schon auf eine gewiese Sache / oder Person anzielen / als zum Gleichnus: Ob nicht Inquisit dieses oder jenes Laster begangen habe? Oder seine gethane Bekandtnus nicht widerruffe? Ob nicht er den begangenen Todtschlag / aus Nothwehr verüben müssen? Nicht der N. N darbey gewesen / ob es nicht ungefehr / oder aber im Zorn / Rausch / Narrheit / rc. geschehen? Sondern

dern gantz General, und zwar wann die That schon einiger Massen bekandt/ und wider den Inquisitum, nahe Indicia obhanden / da ist Er Positivè ohne weitern Zweiffel / oder Anstand zu befragen: Warum Er dieses Laster gethan? Auf was Weise/ und mit was Er den Entleibten verwundet/ oder geschlagen? Und wann die Missethat nicht allein/ sondern mit Gehülffen geschehen/ oder geschehen können/ wer mehr dabey gewesen/ oder geholffen habe? Da hingegen/ wann man/ wegen etwas gewissen/ und schon durch Muthmassung oder Zeugen ausfündig gemachten/ fraget / so können die Frag-Stücke ungefähr also gesetzet werden: Als zum Gleichnus: In Mord- oder Todtschlag: Wie kanst du den Todtschlag laugnen / indeme man dich mit blutigen Degen bey dem Leichnam / oder unweit darvon/ gesehen? In Raub- und Diebereyen: Du bist ja mit einer Truhen auf dem Buckel aus dem jenigen Hause gegangen / in welchem der Diebstahl geschehen? Es seynd ja bey dir Ditriche / falsche Schlüssel/ rc. gefunden worden? Und also fort in anderen Ubelthaten / auf daß / nach Vorstellung derley nahen Anzeigungen der Inquisit ernst- doch bescheidentlich zur Warheits-Bekandtnus angemahnet werde.

§. 5. Doch wofern der Argwohn / und einige Anzeigungen wider einen berüchtigten Mithelffer/ Urgichter / oder wider einen solchen/ gegen den man sich dergleichen Unthat in complicitate wohl versehen könnte/ heraus brechen möchte/ und man glauben könnte / daß der Inquisit die eigendliche Nachricht hievon habe/ so ist schon erlaubet / daß man auf den Mithelffer mit Namen/ und auf seine Person etwelche Frag-Stücke/ bey Ende des Examinis aber / wie solches öffters geschehen/ niemalen dem Inquisito vorstelle: Ob er dasjenige/ was er ausgesaget/ auf sein Gewissen nehme? Ob er darauf schwören könte? Und dergleichen Frage.

§. 6.

§. 6. Was die Form/ und Zierlichkeit dieses Examinis anlanget/ so soll es erstlich nirgends/ als entweder vor sitzendem Gericht/ oder in Gegenwart zweyer Gerichts-Deputirten/ sambt dem geschwornen Schreiber/ Syndico, oder Actuario, jedoch auch nirgends/ als in dem Gerichts-Haus/ oder Gerichts-Ort/ beschehen; dieser geschworne Schreiber aber wohl beobachten: Daß Er allerforderist den Tag und Jahr des gehaltenen Examinis, die Namen der gegenwärtigen Commissarien, und des Inquisiten, die gestellte Frag-Stücke aber/ auf die lincke Seiten des gebrochenen Pappirs/ und gegen über die von dem Inquisito deutlich/ und von sich selber gegebene Antworten von Wort zu Wort/ vom Mund in die Feder/ das ist: Mit eben denen Worten/ wie es der Inquisit redet/ und nicht in der dritten Person/ gleichsam Relativè, wie an etwelchen Orten bißhero der Mißbrauch gewesen/ sondern in der ersten/ wie Er es nemlich selbsten von sich saget/ aufzeichne/ und mit der gewöhnlichen Zahl der Frag-Stücke vermercke/ indeme auf die/ in die dritte Person Relativè umgesetzte Wörter sich nicht so viel zu verlassen/ weder so viel/ als aus denen eigenen abzunehmen; Es wäre dann der Inquisitus stumm/ und könnte schreiben/ in welchem Fall/ ihme die Frag-Stücke zum überlesen zu geben/ und er auf ein jedes seine Antwort zu schreiben/ anzuhalten; wäre Er aber Taub/ könte jedoch Schreiben/ so ist eben also mit ihme zu verfahren/ da hingegen/ dafern Er nicht Lesen/ weder Schreiben könte/ durch verläßliche Zeichen ihme die Fragen vorzustellen/ und auch also die Antwort/ jedoch mit besonderer Behutsamkeit/ und in Summa alle des Inquisiti Regungen/ Entsetzung/ Forcht/ Zittern/ Hertzhafftigkeit/ Farb-Veränderung/ und was sonsten zu der Inquisition taugete/ getreulich anzumercken.

§. 7. Wollte nun der Inquisit auf die ihme vorgehaltene

Fragen/ gantz und gar nicht antworten / noch / nach Gestalt des Verbrechens/ den Ort / wo etwann das Corpus delicti zu finden/ bekennen/ oder keine deutliche / klare und gemessene Antwort von sich geben / so kan das Gericht ihn wohl mit scharffer Bedrohung darzu anhalten/ wofern aber auch dieses nichts verfangete/ solches mit sambt denen bißhero geführten Inquisitions-Acten, Unsern Königlichen Appellations-Collegio, obbeschriebener Massen/ hinterbringen/ und dort aus/ die fernere Belernung erwarten.

§. 8. Jenes aber / soll dem Inquisiten bey sothaner Verhör nicht verstattet werden/ daß Er nicht persöhnlich/ sondern durch einen andern antworte/ oder aber die Inquisitional-Artickel voraus sehe / oder die/ wider ihm obhandene Anzeigungen von Gericht aus/ vorhero erfahre / oder Zeit währender Inquisition einen Procuratorem zu Hülff nehme/ sondern dem Gericht selbsten lieget ob/ nicht allein alles Nöthige / sowohl zu Beschuldig- und Uberweisung des Inquisiti zu untersuchen/ als auch mit allem Fleiß dasjenige / was zu seiner Entschuldigung/ oder Erleichterung tauglich wäre/ zu beobachten

§. 9. Derohalben/ wann man siehet/ das ein Inquisit freymüthig/ und wahrscheinlich/ nicht verwirret / oder mit Veränderung der Antworten/ sich heraus liesse/ so kan man ihme seine gethane Aussag wiederum vorlesen/ und ihn/ womit Er noch dasselbige/ was sein Gewissen beschwehren möchte/ zusetze/ und erläutere/ mit aller Manier und glimpflich erinnern.

ARTICULUS VII.

Wie sich das nachforschende Gericht zu verhalten habe/ wann der Inquisit flüchtig worden/ oder die angegebene Mithelffere nicht vorhanden seynd.

Entweichet der Inqisit aus dem Gefängnus / so kan das Gericht/ nach Gestalt der That/ denselben/ durch offene Brieffe/ oder offentlich an das Rathaus / oder Gerichtstellen/ oder sonsten hierzu gewöhnlich gewidmete Oerter/ angeheffte Citationes beruffen / zugleich aber dannoch ihme heimlich nachstellen/ und auch in Abwesenheit des Thäters/ das Corpus Delicti erheben lassen / die Zeugen verhören/ und in Summa, provisoriô modô, alles thun/ und vornehmen/ was bey künfftiger Uberkomm- und Ergreiffung des Inquisiti nöthig/ oder verträglich wäre.

§. 1. Zugleich aber die Nachforschung thun/ auf was Weise die Flucht ergriffen worden/ ob selbe mit oder ohne Gewalt/ mit was vor List/ Anstalten / Gehülffen / und Instrumenten geschehen seye? Oder warum die Gefängnus nicht besser verwahret worden? ob nicht diejenige Schuld daran haben / denen die Gefängnus / und Gefangene zu verwahren anvertrauet worden / dann würde es sich befinden / daß jemand an der Flucht des Inquisiten Schuld hätte / so solle derselbe zu Red/ und Antwort gestellet / und nach gerichtlichen Gutbefund mit Absetzung vom Dienst / oder sonsten/ gestalten Dingen nach / gestraffet werden. Dafern aber

§. 2. Der Inquisitions-Proceß bey Uns / Unserm Königlichen Gouverno, oder Ober-Gericht bereits anhängig gema-

den wäre/ und es geschehete/ daß der Inquisitus flüchtig/ oder schwer kranck wurde/ oder gar stürbe/ so solle sothane Entweichung/ schwere Kranckheit/ Tod/ rc. also gleich dahin umständig berichtet werden; Damit aber derley Aus-Brech- und Entweichung der Ubelthäter/ nit erfolgen mögen/ So ist

§. 3. Ein jedes Gericht schuldig/ bey Verlust des Hals-Gerichts/ so wohl genugsame/ und wohl verwahrte Gefängnus zu haben/ als auch zu dißfälliger Obsicht/ tauglich-und getreue Leute zu bestellen.

ARTICULUS VIII.

Von Beweiß der Missethat/ so wohl wann der Thäter bereits zu Stand gebracht/ als auch wann derselbe noch nicht zu Stand gebracht worden.

OB nun zwar/ wann vor allen das Corpus Delicti, wie Rechtens erhoben/ und der Inquisitus bey ordentlich vorgenommener Inquisition die Missethat bekennet/ man zur Erkandtnus der Straffe schreiten kan/ so ist hingegen/ wann der Inquisitus das Verbrechen laugnet/ zu seiner Uberweisung nothwendig/ die etwann vorhandene Zeugen/ oder die unten in mehrern angeführte Anzeigungen ihme ernstlich vorzustellen/ und vorzuhalten.

§. 1. Nun können zwar zur Information des Gerichts/ gleichwie solches schon Anfangs berühret/ ohne Eyd/ alle und jede/ welche nur einige Wissenschafft von der That haben/ und dieses ohne Unterschied der Personen/ abgehöret werden/ wornach dann zu sehen seyn wird/ ob man alle/ oder nur etliche/ zur eydlichen Zeugnus zulassen solle/ und auch könne.

ARTICULUS IX.

Von der Zeugen-Verhör.

WAnn also von unterschiedenen Personen/ eine zwar gerichtliche/ doch nicht Eydliche Information von der That/ und dem Thäter eingezogen worden ist/ so folget die ordentliche Verhör derjenigen / welche da zur vollkommenen Zeugnus sollen gebracht werden / alsdann seynd/

§. 1. Diejenigen/ welche unter des Inquirirenden Gerichts/ Jurisdiction sich befinden/ und zwar in diesem Processu Inquisitorio, ohne Unterschied der Personen/ nach Gutbefund des Gerichts/ auch so gar ex Officio, ohne denen sonst gewöhnlichen ausgeschnittenen Zetteln/ und Vorladungen / zu citiren/ und da sie / ohne redlichen Ursachen / nach der anderten Citation zu erscheinen sich weigerten / mit Pœnal-Mandaten darzu zu zwingen / da sie aber / von wegen erweißbahrer und von dem Gericht vor erheblich-befundenen Verhindernus nicht erscheinen könnten / so sollen Sie auf ob-angeführete Weis/ mit aller hierzu erforderlichen Legalität ihr Zeugnus zu Haus vor denen abgeschickten Commissarien abzulegen verbunden seyn.

§. 2. Wären aber die Zeugen frembder Jurisdiction und Bottmässigkeit unterworffen/ so können selbige/ entweder (falls es thunlich / und die Confrontation præcisè nöthig) von ihrem Gericht oder Obrigkeit in Subsidium Juris, durch gewöhnliche Compass-Briefe zu den Inquirenten ad examinandum & confrontandum, jedoch daß es bey denen Unterthanen keines/ sonst etwan in Civil-Sachen/ dem Herkommen nach/

erforderlichen Loß-Brieffes nöthig wäre / begehret werden / oder aber / wann keine Confrontation nöthig / oder dieselbe nicht wohl möglich / alsdann schicket das inquirirende Gericht demjenigen / welchem die Zeugen unterworffen seynd / die Frag-Stücke / auf welche man die Zeugen zu verhören verlanget / worauff dasselbe die Zeugen allda vorzufordern / solche / wie Rechtens / über die eingeschickte Artickeln zu examiniren / und deren Aussag sodann in forma authentica mit dem Gerichts-Insiegel bekräfftigter / und versiegelter / dem requirirenden Gerichte hinwiederumb zuzuschicken schuldig.

§. 3. Seynd nun die Zeugen vor Gericht gegenwärtig / und werden / ohne allen Tadel / und Vorwurff / befunden / so sollen Ihnen / jedoch einem jeden absonderlich / vor allen der gewöhnliche Zeugen-Eyd / worvon in Peinlichen Fällen niemand / was Würden / Standes / oder Wesens auch dieselbe wären / und so gar / wann es auch der Inquisit selbsten zulassen wolte / befreyet seynd / mit scharffer Erinnerung des Meineydes gegeben / und alsdann die gemeiniglich vorkommende General-Fragen / wie alt Zeug seye? Ob / und wie nahend dem Inquisito, oder Zeugen-Führer / mit Bluts-Freundschafft verwandt? Ob er gegen Inquisiten eine abgesagte Feindschafft? Ob von der / zu geben habenden Zeugnus Er einiges Interesse oder Gewinn habe? Ob er darzu angelehret / und instruiret seye / rc. vorgehalten / und alsdann

§. 4. Ad articulos speciales die Verhör / eben also / wie es mit dem Inquisito geschehen / in kurtzen / deutlich und umständlichen Fragen angestellet / die Ursach der Wissenschafft / allemal begehret / und die Antworten getreu / von Wort zu Wort vorgemercket werden. Und gleichwie

§. 5. Das Gericht und dessen Beysitzere zu beobachten haben / ob die Person selbsten zur Zeugnus zugelassen werden

könne /

könne/also wird auch dasselbe derer Zeugen Aussag/ ob nemlich nicht etwan eine Zeugnus der andern widerstehe/ gegen einander zu halten/ und

§. 6. Wann des Inquisiti Bekanntnus mit denenselben nicht überein stimmete/ die beywesende Zeugen persönlich/ derer Abwesenden/ und bey einem andern Gericht abgehörten aber/ ihre Zeugenschafft mit ihme zu confrontiren / das ist: Dem Inquisito in das Angesicht reden/ und respectivè lesen zu lassen/ schuldig seyn/ darbey aber nicht gestatten/ daß bey sothaner Confrontation einige Hitzigkeiten / oder der Zeugen Ehr-Antastungen vorbey gehen möchten;

§. 7. Nach abgenommener Zeugnus / und darauff gefolgten Confrontation ist einem jeden Zeugen das Stillschweigen/ wie Rechtens / aufzuerlegen; und sollen ihre Aussagen / wo nicht von denen zur Abhör verordnet gewesten Commissarien, wenigstens dem geschwohrnen Schreiber eigenhändig unterschrieben / und mit dem gewöhnlichen Gerichts Insiegel / wann das Gericht zu Unserm Königlichen Ober-Gericht umb Belehrung die Inquisitions-Acta abschicket / beygedrucket / sonsten aber nur in die hierzu gewidmete Gerichts-Bücher eingetragen werden / Und gleich wie

§. 8. Wann sich ein Zeug in etwas verbessern wollte/ und solches nicht also gleich / sondern erst damahlen thäte / da er schon über die Gerichts-Schwelle hinaus getretten/ das Gericht ihn von neuen den Zeugen Eyd ablegen lassen muß; Also solle auch dem Gericht selbsten unverwehret seyn/ über etwann neu hervorkommende Anzeigungen noch einmahl / jedoch ebenfalls vor abgenommenem/ oder wiederhohlten Zeugen Eyd/ dieselbe/ oder auch andere Zeugen von neuen zu verhören/ und im nöthigen Fall/ wie obgemeldt/ die Confrontation anzustellen.

AR-

ARTICULUS. X.

Welcherley Personen Zeugnus geben können.

In peinlichen Sachen/ seynd die Zeugen nichts anders/ als Personen/ welche da eine zweiffelhaffte Sache/ Mittels Ihrer Eydlichen Aussag beglaubt machen. Gleichwie nun nicht einem jeden/ und wider einem jeden geglaubet wird/ also ist auch nicht jedermänniglich erlaubet/ Zeugnus zu geben. Unter welchen

§. 1. Etliche von der Natur untauglich seynd/ als rasende/ närrische/ von Natur stumm/ und taube/ unmündige Kinder/ 2c. Andere werden/ nach Anleitung der Rechten/ denen Umständen nach/ verworffen/ deren etwelche gar nicht zuzulassen/ als unehrliche/ in einen grossen Laster verurtheilte/ falsche Schwörer/ 2c. Diejenigen/ welche vormals/ wegen einiger begangenen Missethat/ überwiesen worden/ wie auch die/ so zum Zeugnus geben sich bestechen lassen/ 2c. Noch andere werden nur wider gewisse Personen nicht zugelassen/ als diejenige/ welche die Sache selbst angehet/ die Mitgehülffen/ Vormündere/ Freunde/ und wissentliche Feinde/ Weib/ Kinder/ Dienst-Bothen/ Unterthanen/ 2c. In welchen allen das Unter-Gericht/ wann es sich selbsten nicht genüglich bescheiden kan/ so lang mit der Abnehmung des Zeugen-Eyds innen halten wird/ biß Es von Unserm Königlichen Appellations-Collegio darüber eine Belehrung eingehohlet.

AR-

ARTICULUS XI.

Von dem sichern Gelaith/ oder SALVO CONDUCTU.

DAs sichere Gelaith/ wird gemeiniglich zu diesem Ende begehret/ und auch ertheilet/ damit der Inquisit Zeit währenden Processes, jedoch auf Maaß/ und Weiß/ wie es ihme ertheilet worden/ sich unverstrickter vertheidigen/ bey den Seinigen aufhalten/ und nicht also gleich in Verhafft genommen werden/ sondern zu Gericht einen sichern Ab- und Zugang haben möge.

§. 1. Dieses nun zu erlangen/ solle derjenige/ der solchen Salvum Conductum suchet/ seine dißfällige Supplication bey dem Gericht/ wo man inquiriret/ eingeben lassen/ welches sothanes Gesuch sambt allen/ die vorhabende Inquisition betreffenden Actis schleunig/ und unmittelbahr zu Unserer Königlichen Appellations-Cammer/ wann Selbtes dahin subordiniret/ und diese mit beygefügten Gutachten an Uns/ zu Handen Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley/ einschicken/ wurde aber das Supplicatum bey Unserer Königlichen Appellations-Cammer (wohin/ alle dergleichen Supplicationes zu remittiren seynd) eingegeben/ so wird selbige gleichfalls/ nach eingehohlten schleunigen Bericht/ von dem Judice Inquirente, Uns Ihre gutachtliche Meynung einzuschicken/ und eben also Unserm Königlichen Gouverno, oder jetztgedachtem Königlichen Appelations-Tribunali, nicht subordinirte Gerichte sich zu verhalten wissen.

§. 2. Derjenige/ der da sichere Gelaith erhaltet/ ist auch allerdings schuldig/ sich gelaithlich zu halten; das ist/ mit ge-

ziehmenden Respect, gegen das Gericht/ im Thun und Lassen eingezogen/ und ausser allen Verdacht leben/ von dem Ort/ ohne Erlaubnus des Gerichts/ sich nicht hinweg begeben/ die wider ihm etwann vorkommende Zeugen nicht betrachten quocunque modo zu bestechen/ und in Summa nichts thun/ und vornehmen/ was wider ihn einigen Argwohn erwecken möchte/ doch solle von nun an/ kein Gelaith in generalibus, und zu gar schädlicher Sicherheit der Delinquenten, sondern also zu verstehen/ und zu halten seyn/ wie die Wörter/ Zeit/ und Clausuln des Gelaiths solches klar mit sich bringen; Und dahero

§. 3. Wann in decursu Inquisitionis der Inquisit überwiesen/ und zu beförchten wäre/ damit er nicht flüchtig würde/ in diesem Fall/ des Gelaiths ungeachtet/ das Gericht auf ihn zu greiffen/ und sich mit ihme zu versichern/ befugt seyn.

ARTICULUS XII.

Wann/ und was vorley Verthädigungen denen Inquisitis zuzulassen.

DAmit nun ein jedes Gericht wissen möge/ was demjenigen/ so einiger Ubelthat halber/ berüchtiget/ oder angegeben/ es seye nun derselbe bereits in Verhafft gebracht/ oder abwesend/ oder auch vergelaithet/ und mit einem Salvo Conductu versehen/ zu seiner Verthädigung von Gerichts wegen zugelassen werden könne; So ist.

§. 1. In Processu Inquisitorio keines wegs zu gestatten/ wormit vor Abhör der Zeugen/ und des Inquisiti selbsten/ ihme ein Rechts-Freund zugelassen werde/ immassen die öfftere

Er-

Erfahrnus gelehret / daß hierdurch die Ubelthäter nur auf Ausflüchte unterrichtet / zum Laugnen hartnäckicht gestärcket / und also vor der Zeit die gantze Inquisition verwirret worden. Gleichfalls ist

§. 2. Nicht zu gestatten / wormit der Inquisitus selbsten einige Interrogatoria, über welche man die Zeugen abhören lassen sollte / zu Gericht einreiche / obschon ihme unverwehrt / dem Gericht / etliche zu seiner Schutz-Wehre dienende Umstände an Hand zu geben / über welche alsdann die Zeugen unter denen Frag-Stücken / so das Gericht selbsten verfasset / eydlich abgehöret / und verordneter Massen / ad Confrontationem geschritten werden solle; Da hingegen / nachdeme

§. 3. So wohl der Inquisit, als auch die Zeugen abgehöret / die Confrontation veranlasset / und sonsten / so viel es an dem Inquirirenden Richter gelegen / aller Nothwendige / biß zur Abfassung des Urthels vorgekehret worden / erlaubet wird / auf Begehren des Inquisiti ihme einen erfahrnen Rechts-Freund zuzugeben / und die Unterredung / jedoch nach Eigenschafft des Verbrechens / meistens aber / in Gegewart einiger Gerichts-Personen zuzulassen / aus denen Inquisitions-Actis, das Nothwendige zu communiciren / und / dafern derselbe auch einige Zeugen / es seye nun alleinig vor sich / und zum Beweiß seiner Unschuld / oder wider die / vom Gericht aus / schon abgehörte / verführen wollte / dieselbe über die / hierumen einzureichen kommende Articulos defensionales, und Respectivè Reprobatorios abzuhören / und endlichen auch eine Defensions-Schrifft / welche aber ein geschworner Advocatus oder Procurator unterschreiben solle / einzureichen / ob gleich die Gericht und Rechts-Sprechere selbsten / von schwerer Pflicht wegen / allerdings verbunden / bey Schöpffung eines Urthels alles und jedes / was dem Inquisito zum Behuff / und seiner

Erledigung dienlich seyn könnte / zu beobachten / und in reiffe Erwägung zu ziehen.

ARTICULUS XIII.

Von Beschwehrung des Inquisiten.

DIeses beschiehet eben durch diejenige Anzeigungen / welche die That / und Thäter / wo nicht gewiß / dannoch gar wahrscheinlich machen / und dannenhero sollen alle Gerichte / insonderheit bey jedwederer Inquisition sehr wohl und genau acht haben / damit keines von derley Argwohnen / Vermuthungen / und Anzeigungen / ununtersuchet / weniger aber unerhoben bleibe / sondern / wo möglich / entweder durch einige aus ihrem Mittel hierzu verordnete / oder ja wenigstens durch zwey gute / und untadelhaffte geschwohrne Zeugen / dieselbe sicher / und glaublich gemachet werde; Und dieses zwar / hat nicht allein statt in denenjenigen Anzeigungen / oder Sachen / welche nur in Facto, das ist: Der That selbsten bestehen / sondern auch in allen andern / welche von Hören-sagen / Sehen aus einer Schrifft / Zeichen / oder einigen Instrumento, mit welchem die Unthat verübet werden können / herrühren; Die da

§. 1. Zweyerley / und etwelche seynd Indicia generalia, welche sich auff die meisten / und fast alle Laster schicken / und ziehen lassen / dahero auch bey allen zu einiger Beyhilff in acht genommen werden sollen / dergleichen seynd der gemeine üble Ruff von einer Persohn / gegen der man sich dergleichen That versehen könnte / die ergriffene Flucht / schon einmahl in solcher That überstandene Straff / oder aber / da Inquisit deßhalben sehr berüchtiget gewesen / die zu der Unthat

that gehabte gute Gelegenheit / und darzu gemachte Anstalten / ausser gerichtliche / ungezwungene / und ernstlich gethane / auch also gleich nicht wiederruffene Bekandtnus / unbeständige / zweiffel-oder lugenhaffte Antworten / wann jemand durch einen andern Missethäter bey der Tortur, oder den Tod / auf unten besagte Weise / vor einen Mitgeh ülffen angegeben wird / der Berüchtigte auch sonsten mit lasterhafften Leuten umgegangen / wann der Beschädigte die Schuld seines Schadens / und die That beständig und glaubwürdig (besonders in denẽ Tods-oder Respectivè Geburts-Schmertzen) dem Inquisito aufbürdet / wann der Inquisit über die Missethat einen Vergleich eingegangen / (welches da die Vindictam publicam nicht aufhebet / sondern annoch in Delictis Exceptis die Transigentes bestraffet werden) sich sehr entrüstet / Farb verändert / fürchtet / einen Nutzen / oder Ersprießlichkeit aus der begangenen Missethat zu hoffen gehabt hat / wann er unfehlbare Wissenschafft von der That hätte / und doch den Thäter nicht entdecken wollte / wann Inquisit an den Ort / wo die Unthat vollbracht / ist gesehen worden / und nicht bezeugen könnte / wo er anderwärtig damal gewesen / wann er etwas alldort verlohren / und solches gefunden / auch vor sein Eigenthum erkennet wurde; Wann Inquisit den Namen freventlich verfälschet / wann er das Tag-Licht scheuet / und stäts sich an heimliche abseitige Ort / und Winckel verberget / oder verdächtige Anstalten machet / damit das Verbrechen nicht an das Tag-Licht komme / 2c.

§. 2. Andere aber seynd Indicia specialia, welche nur einerley Laster anzeigen / dergleichen seynd

§. 3. In GOttes-Lästerung / die vernachlässigte und verspottete Andacht / angewöhnte Untugenden / als Vollheit / Zorn / Spiel / 2c. Heilig-und Geistlicher Sachen Gering-

schätzung/ übel gezogenes/ und zu dergleichen Laster-gewöhntes Hausgesind/ und Kinder/ oder gepflogene Gesellschafften mit gewissen in derley Laster betrettenen Leuten/ bey ihm oder in seinem Gemach / wo er allein ist / gefundene verunehrte Heiligthümer/ und Bilder / GOtts-lästerliche / mit des Inquisiten eigner Hand geschriebene Sachen/ rc.

§ 4. In Zauberey/ aberglaubische Gesundheits-Mittel/ Schaden / so allzeit in Gegenwart des Inquisiten beschehen/ und niemal in dessen Abwesenheit / bey ihm oder Ihr / gefundene verdächtig-oder verbothene Bücher/ Spiegel Verbündnus mit dem bösen Feind/ mit ungewöhnlichen Ziffern / oder Zeichen / mit oder ohne Blut geschriebene Zettel / Todten-Bein / an des Inquisiten Leib unschmertzhafft befundene Merck-Mahle / und sonsten zur Zauberey gebräuchliche Sachen / gedroheter-und erfolgter-nicht allerdings natürlicher Schaden/ übernatürliche Wissenschafft zukünfftiger-oder unbegreifflicher Dinge/ von schlechten Leuten angemasste Wahrsagerey / etwas besonders vor anderen / zum Gleichnuß: Wann ihre Felder grünen / deren andern dürren / ihr Vieh nutzbahr/ anderer verdorben/ rc. Wann die in Verdacht gekommene Person / andere Leute die Zauberey zu lehren / sich anerbothen/ Menschlich unbegreiffliche Thaten würcket/ in der Lufft herum fahret/ rc.

§. 5. Im Laster der beleydigten Majestät/ bezeigte Feindschafft wider diejenigen Leute/ welche / und weilen sie ihrem Herrn und Lands-Fürsten getreulich / und ehrerbietig dienen; dem Feind gethaner Vorschub / mit Gewehr / und Lebens-Mitteln/ mit demselben gehaltene Correspondenz; Hitziger Ruhm des Feindes / und Verachtung des Lands-Fürsten/ Vertreulichkeit mit feindlichen Personen; wissentlich verschwiegene Rebellionen / Kaltsinnigkeit in der Treu / und

Herren

Herren-Diensten / unverhinderte Verrätheresen / wo man solche wenigstens durch Anbringen verhindern können / heimliche Zusammenkunfften / vom Feind angenommene Geschencke oder Verheissungen / 2c.

§. 6. In Müntz-Verfälschung / häuffiges / und vor nicht gehabtes / noch mit Recht erworben zu haben erweißliches neues Geld / ausser der erlaubten Profession, Wissenschafft zu Müntzen / und dabey gefundene falsche Müntz / derer wissentliches Ausgeben / bey Inquisiten gefundene unverfertigte Müntz-Blatten / oder Abschnitte / darzu geschicklicher Werckzeug / Tigel / Stempfel / Metall / 2c.

§. 7. In Absag- und Lands-Beschädigung / allgemeiner Wahn der gefährlichen Antastungen / von Inquisiten ausgestossene und schon vorhero öffters vollzogene Droh-Wörter; unnöthiges / mit ungewöhnlicher Bewaffnung hin und her Reiten / Fahren / Gehen / und Aufpassen / 2c.

8. Im Todtschlag / Beschuldigung des Entleibten / mit der Wunden zutreffendes Gewehr; alleinige Gegenwart an dem Ort / wo die Mordthat geschehen / ungewöhnliches vor der That / am Ort der Entleibung geschehenes Aufpassen mit Gewehr / bevor gethaner Bedrohung / an Tag gegebene grosse Feindschafft / Ausforderung / 2c. Wie im gleichen / so man gesehen / daß Inquisit wider den Entleibten sein Gewehr gerichtet / so sein Degen blutig gesehen worden / oder an Inquisiten Blut gefunden wird / so die Entleibung mit Geschoß geschehen / wann man den Schuß gehöret / und ein unlängst ausgeschossenes Gewehr an dem Ort wo der Todtschlag geschehen / bey ihm findet / so Inquisit die That zwar zugestände / doch sich nur auf die blose Verwundung / verweißliche Nothwehr oder dergleichen beruffete / so er den Entleibten heimlich begrabete / so bey ihm des Entleibten Sachen gefunden werden / 2c.

§. 9.

§. 9. Im Kinder-Mord/ wann eine so vor/ wegen gähling zugenommenen Leibes in Verdacht/ daß sie schwanger seye/ gekommen/und gähling den grossen Leib verlohren/ so ihr ihre gewöhnliche Monat-Zeit ausgeblieben / der Leib gewachsen/ sie solchen Zuständen unterworffen/ welche denen Schwangern eigen seynd/ wann sie vorhero wissentlich in Unzucht gelebet/ so dann sich vor denen Leuten verberget / und nach einer Zeit wieder sehen lasset/ ohne sagen zu wollen / und darthun zu können/ wo sie gewesen: Wann die geschworne Weiber an ihr unfehlbare Geburts Zeichen / Milch in Brüsten / ohne daß dessen eine andere natürliche Ursach angezeiget werden könnte/ &c. befinden/ Sie aber annoch vor eine Jungfrau hergegangen/ und von keinem Kind/ dasselbe gebohren zu haben/ wissen will; Wann sie ihre Schwangerschafft gelaugnet/ heimlich gebohren/ oder sich/ daß sie ein todtes Kind gehabt habe / entschuldiget; Wann sie das Kind heimlich verstecket/ vergraben/ oder denen Schweinen/ Hunden oder andern Thieren vor-oder in Brunnen/oder heimlich Gemach geworffen/ &c.

§. 10. In Abtreibung der Leibs-Frucht/ seynd derley Anzeigungen/ wie im Kinder-Mord/ und noch darzu/ wann die verdächtige Person/ da man selbte schwanger zu seyn geglaubet/ schädliche Artzneyen gebrauchet/ Ader gelassen / besonders auf denen Füssen; wann sie sich starck gezwänget / mit Fleiß schwere Arbeit gethan / gefallen / niedergeworffen / gestossen/ gesprungen/ &c. Wann abtreibende Artzeneyen bey ihr gefunden worden.

§. 11. In Aussetzung der Kinder / neben dem / in zwey vorher gangenen §§. schon gesagten/ annoch diese / wann sie sich freventlich / wegen des Kinds Ernährung beklaget/ den Vorsatz/ das Kind wegzulegen / offenbahret / das jenige/ wor-

worein das gefundene Kind eingewicklet / der Inquisitin eigenthumlich zugehörig erfunden / oder der etwann dabey gefundene Namens-Zettel vor ihre Handschrifft erkennet wird / 2c.

§. 12. In Vergebung mit Gifft / wann einer von bey sich gehabten Gifft überwiesen / nicht sagen kan / zu was Ende er selbes gebrauchet / wann der Vergebene ihn beschuldiget / und der Inquirendus sonsten schon dißfalls in Argwohn gerathen / wann man weiß / daß Inquisit Gifft gekauffet / verdächtig geredet / die vergifftete Speiß oder Tranck verstohlener zubereitet / oder darein etwas zuschnitten / oder zu giesen gesehen worden / dasselbe als dann selbsten dem Vergebenen gereichet / 2c.

§. 13. Im Laster wider die Natur / das zuvor unzüchtig geführte Leben / ein an dem Vieh / Menschen / Inquisiten selbsten / seinen Kleidern / Ort / 2c. gefundenes Zeichen des menschlichen Saamens / oder Erhitzung / seines Mitgesellen Beschuldigung / wann er in solchen Gebärden / und Entblösung ertappet worden / daß die That vermuthlich ist / wann er den Vorsatz oder Anfang / nicht aber / die Vollbringung zugestehet.

§. 14. In Noth-Zucht / Blut-Schand / 2c. Wann die Beleydigte und vorhero jederzeit wohl verhaltene Person / gleich nach der That sich bey denen Ihrigen beklaget / Zeichen der angethanen Gewalt vorweiset / ein Geschrey an demjenigen Ort / allwo sie die Noth-Zucht geschehen zu seyn angiebet / eben zur selben Zeit gehöret worden; Wann sie in denen Geburts-Schmertzen beständig Inquisiten beschuldiget / 2c. Wie oben in Erhebung des Corporis Delicti, mit mehren gesagt worden.

§. 15. In Ehebruch / verdächtige Conversation, ungebührliche Betastungen / buhlerisches Zuschreiben / 2c. Wann in Abwesenheit des Ehegatts Inquisitin frech mit verdächtigen

Leuten umgangen / in Abwesenheit / oder Unfähigkeit des Ehemanns schwanger worden / ungewöhnliche Geschencke angenommen / verdächtig gehaltene Zusammenkunfft / so der Buhler bey ihr zur bequemen Zeit / Gelegenheit / Sie / oder Er entkleydeter im Bethe / in der Finster / rc. gefunden worden / Sie denselben verstecket / rc.

§. 16. In Entführung / und zweyfacher Ehe / heimliche Zusammenkunfft / Bestellung der Gelegenheit / um eben die Zeit / wo die Entführung geschehen / offt ausgestreuter Tod seines Weibs / noch bey derer Leb-Zeiten / mit der Entführten gehaltene Versprechnus / Ausgebung vor seinen Ehegatten / rc.

§. 17. In Feuer-Anlegung / So die verdächtige Person ein Land-Störtzer / in seiner Gegenwart / nach vorgehend-von ihme beschehenen Bedrohung / als zum Exempel : Daß er einen rothen Han auf das Hause / oder anders Gebäude setzen oder einen dürren Besen an die Thür hängen wolle / das Feuer entstanden / er darauf entwichen / wann man bey ihm einig zum Schaden-Feuer dienliche Werckzeug gefunden / er ungewöhnlich mit Feuer umgegangen / solches an verdächtige Ort zu tragen gesehen worden / rc.

§. 18. In Dieb-Stahl / wann bey Inquisiten die gestohlene Sachen / oder verdächtige Zeig / als Ditrich / Wurff-Leiter / falsche Schlüssel / rc. gefunden worden / und er Respectu des gestohlenen Guts / seinen Gewehrs-Mann / von welchem er die bey ihme gefundene Sachen / bekommen / nicht stehlen kan / wann Inquisit von öfftern nächtlichen ungewöhnlichen Ausgehen / gählingen Reichthum / und liederlicher Verschwendung / gar zu wohlfeil verkaufften Sachen / ausgesehener Gelegenheit / verdächtigen Nachforschen / alleinig-gehabter Wissenschafft / wo die gestohlene Sachen zu finden seyen / überwiesen wird / rc.

§. 19.

§. 19. Nun seynd zwar noch mehrere Laster / als Rauberey / Menchel-Mord / Kuppler- und Hurerey / rc. Weil aber auch in diesen sich ein jeder gar leicht aus denen hieher gesetzten anderwärtigen / mit denen hie unbenannten Verbrechen / einige Gemeinschafft habenden Vermuth- und Anzeigungen richten kan / was zu thun seye; Als wollen Wir / nur annoch dieses wiederholt haben / daß das Gericht / wie gesagt / nach allen diesen und andern tauglichen Erforschungen fleissige Nachfrag halten / solche richtig und gewiß erheben / klar / und deutlich beschreiben / und darüber / wann selbtes hierzu immediatè privilegiret / mit Beobachtung aller Umständen / und derenselben Gültigkeit / oder interlocutoriè, oder absolutè den Sentenz fällen / in erforderenden Belehrungs-Fall aber / mit denen Actis, wie bald folgen wird / alles um Belehrnung einschicken solle; Und

§. 20. Demnach biß anhero von wegen der Aussag / eines Lasters-Mitgehülffen / nicht ein geringer Zweiffel gewesen / in wie weit solche Aussagen bey Gericht zu beobachten / und ob auch in peinlichen Sachen ein Hals- oder auch bey-Urthel / nemlich zur peinlichen Frage / hiernach könne geschöpffet werden; Als wollen Wir führohin dieses dergestalten erläutert haben / daß Falls nachfolgende fünff Umstände / sich bey einem Lasters-Mitgehülffen einfinden würden / derselbe vor einen vollkommenen Zeugen gehalten / und auf seine Aussag eben also / jedoch mit Beobachtung dessen / was unweit hin folgen wird / absonderlich aber / bey denen unmittelbahren Inquisiten, wie auf eines andern untadelhafften Zeugens-Bekandtnus könne geurtheilet werden / nemlich:

§. 21. Erstens solle diejenige Person / auf welche der Mitgehülff eine Missethat bekennet / also beschaffen seyn / daß man sich gegen ihr gar wohl derley Unthat versehen

könne das ist/ wider welche annoch anderwärtige Vermuthungen vorhanden seyn/ die eine zimliche Præsumptionem des/ sothaner Person zugemutheten Lasters/ verursachen.

§. 22. Andertens/ die angegebene Person/ dem Sager nicht mit Namen oder eigentlich vorgehalten / sondern die Frag gantz General, und bloß allein von der That / und derselben Umständen eingerichtet/ und hierauf diese/ oder jene Person vor einen Mitgehülffen benennet worden seye/ Alsdann

§. 23. Drittens solle der Sager gar eigentlich über alle Umstände/ Gelegenheit/ Gesellschafft / Zeit / Ort/ 2c. gefraget/ und wenigstens ein oder anderer Umstand/ durch anderwärtige Weege versicherter erhoben/ und keiner vor unwahr erfunden werden.

§. 24. Vierdtens/ wird erfordert/ daß dem Complici sonsten gar nichts anders/ was ihn von der Zeugnus verwürfflich machte/ entgegen gesetzet werden könne/ als allein / daß er ein Lasters-Mitgehülff seye / dahero dann wohl nachzuforschen/ ob/ und woher der Sager mit Inquisiten, in Freund- oder Feindschafft gestanden/ oder/ ob er sonsten also übel berüchtiget/ und Gewissen-loß/ und von ihme zu vermuthen seye/ daß selbter aus Boßheit einen andern in Unglück bringen wolle.

§. 25. Fünfftens/ solle der Sager in solcher Aussag / sie seye in oder ausser der Marter geschehen/ biß zum Tod beständig bleiben/ darauf sterben/ und also die Warheit der Aussag mit seiner Seelen versieglen.

§. 26. Dannenhero wollen Wir auch jene/ durch Mißbrauch/ gar zu weit extendirte Regel: Complici non creditur nisi torto, das ist: Daß man dem Gehülffen/ wider dem Mitgehülffen nit anderst/ als wann er seine Aussag durch die Marter/

ter / bestättiget / glaube / dahin erkläret haben / daß zwar / falls der Inquisit eines solchen Lasters überwiesen würde / so ohne Gehülffen nicht geschehen können / und doch solche seine Gehülffen nicht bekennen wollte / man ihn Inquisitum zu derer Veroffenbahrung erstlichen per Articulos Stringentiores, das ist: Schärffer / und aus allen schon erhobenen Actis näher genommene Frag-Stücke / alsdann auch mit der scharffen Frag zwingen / jedoch in jenem Grad / in welchem er die Mithelffer / auff obverordnete Weise entdecket / inhalten / und keines Wegs zu dem darauff sonsten folgenden Gradu schreiten / und nachdeme dergestalteu die Bekanntnus beschiehet / und der Gepeinigte nachgehends bey seiner eigener Hinrichtung biß in den Tod / wie schon auch gesagt / darauff beständig bleibet / alsdann auch darauff Gericht / Urthel und Recht ergehen lassen könne; Da hingegen

§. 27. Niemahlen gestatten / daß man einen / beständig / auf seinem Angeben / und gutwillig-freymüthiger / auch wahrscheinlichen Bekanntnus der Complicum bleibenden Inquisitum zu dem Ende annoch mit der Tortur / oder auch nur mit Vorstellung des Scharff Richters / sambt seinen Peinlichen Instrumenten, angreiffe / damit er / durch die Marter / gleichsamb die Warheit seiner Aussag bestärcken solle; Indeme dieses entweder dem / wegen Bekanntnus der Wahrheit / gequälten Menschen / eine nicht geringe Ursach geben würde / seine Aussag zu widerruffen / oder aber / aus Schmertzen / oder Verdruß / sein auch falsches Angeben / desto hartnäckiger zu bestättigen / oder aber / gar alle Complices zu verschweigen / nichts destoweniger / allwo ein Inquisit anderer Ursachen halber zu Bekennung der Warheit / oder / wie obbemeldt / zu Benennung der Complicum mit der Tortur angehalten wird / so ist es schon an deme genug / daß selbter auf seinen Aussagen /

und umbständlicher Benennung der Mit-Gehülffen verbleibe/ und nicht wanckelmüthig seye/ nicht aber/ daß man nur um des Inquisiti Beständigkeit zu probiren/ ferners mit der Tortur verfahre; allermassen

§. 28. Die/ wie jetzt erwähnet/ gethane Bekanntnus also gleich die Tortur aufhören machet / und nicht schlechter Dingen hin allein der schmertzhafft/ und gefährlichen Tortural-Aussag/ sondern der alsdann/ in Banco Juris an Gerichts-Statt den dritten Tag darnach freymüthig wiederhohlten Bekanntnus/ und/ wann der Inquisitus biß in den Tod darauf beständig verharret/ vollkommener Glauben beygemessen wird.

§. 29. Würden nun dergestalten zwey Complices mit allen obangeführten Requisitis auf einen dritten/ eben obangeregter massen/ beschaffenen / sonst verdächtigen Menschen bekennen / in allen Circumstantien, mit einander überein stimmen / und darauf sterben / so ist auch dieser pro convicto zu halten/ und gleich/ als wäre er durch andere zwey untadelhaffte Zeugen überwiesen worden/ zu verurtheilen; Jedoch:

§. 30. Ausser des Lasters der Zauberey / allwo wir auf die Aussag der Complicum allein/ sie seye beschaffen/ wie sie immer wolle/ wegen so vielfältig unterloffenen Betrugs/ und durch List des Satans angespunnenen Unwarheit / nicht also gleich / weder die Tortur vorzunehmen / weder zur Straffe zu schreiten / zulassen wollen.

✠ ✠ ✠
✠ ✠

AR-

ARTICULUS XIV.

Wie die verhandlete Inquisitions-Acten zu Unserm Königlichen Ober-Gericht / sambt dem Belehrnungs-Gesuch / in denen Anfangs berührten Vorfallenheiten / einzuschicken seynd.

§. 1.

DEmnach / wie schon erwähnt worden / die Belehrnungs-Suchung nirgend anderst / als bey Unserer darzu genugsamb instruirten Königlichen Cammer / ob dem Prager-Schloß / zu begehren ist ; Dieselbe aber zu begehren / in Casibus Criminalibus, arduis & dubiis, allen und jeden / sowohl Stadt- als Land-Gerichten aufferleget worden / wann der Unter-Richter über die vollführten Inquisitions-Acten selbsten zusprechen / oder nicht vermag / oder auch dahin nicht per Expressum privilegiret ist.

Als lassen Wir es auch allerdings dabey bewenden / und obschon es bey denen Inquisitions-Actis keiner besondern inrotulation vonnöthen hat / so sollen dannoch die / wie schon hin und her genugsamb angeordnet worden / verhandelte Inquisitions-Acten 1 Völlig / 2. Leslich geschrieben / 3. Stuck vor Stuck mit dem Insiegel des Gerichts bekräfftiget / oder ja 4. alle die Acta zusammen geschrieben / 5. Authentisch / mit denen wahren Originalien collationiret / und / wie gesaget / mit dem Gerichts-Insiegel bestättiget / und also alle Verfälschung / und Unterschleiff vermieden werden.

§. 2.

§. 2. Die nun dergestalten zusammen gefügte Acta werden mit einem gewöhnlichen Belehrnungs-Gesuch begleitet / so bald als möglich / zu Unserer Königlichen Appellations-Cammer nacher Prag / mit sicherer Gelegenheit / unmittelbahr übersendet / und die fernere Verordnung von dort / aus / erwartet.

§. 3. Damit aber eben sothane Acta besser eingerichtet / und jedesmahl / wann es die Noth erforderte / können reproduciret werden / so sollen alle Gerichte verbunden seyn / alles und jedes / so zu vermercken ist / in ihre ordentlich und wohl eingerichtete Gerichts-Bücher zu künfftiger Nachricht / treu / und vollständig eintragen zu lassen / zu denen übrigen Actis aber / ein eigentliches / wohl-verwahrtes Ort zu verschaffen / worinnen selbe fleissig / und ordentlich verwahrt / und aufbehalten würden.

AR-

ARTICULUS XV.

Wie der Gefangene in der Frohnfeste/ oder Gefängnus zu halten.

WEil der Gefangene nicht nach seinen eigenen/ sondern nach des Gerichts Willen leben muß/ dem Publico aber daran gelegen/ daß mit demselben zwar glimpflich/ doch beynebens/ so sicher umbgegangen werde/ damit die Gerechtigkeit keinen Abbruch/ das Gericht keinen Schimpff/ und der Verhaffte an seiner Gesundheit keinen Anstoß leyde.

§. 1. Als ist gar nothwendig/ daß ein jedes Gericht wohl beobachte/ womit dem Gefangenen alle Communication, Unterredung/ Correspondenz und Unterschleiff/ mit seinen Lasters-Gehülffen gäntzlichen (dann mit andern/ so nicht eben in diesem Laster indiciret seynd/ kan er schon in eine Gefängnus geleget werden/) mit seinen Freunden/ Bekannten/ und anderen Leuthen aber/ absonderlich vor gehaltenem Summarischen Examine, und damahls verbotten/ und benommen werde/ wann das Laster gewiß ist/ und man sich beförchten könnte/ daß nicht etwann Inquisit Mittel/ sich aus dem Gefängnus zu helffen/ oder aber Gifft/ oder anderwärtig schädliche Artzeneyen/ oder zauberische/ aberglaubische/ etwann die Verstockung/ oder Unempfindlichkeit verursachende Sachen/ oder auch Gelegenheit/ sich abrichten zu lassen/ oder falsche Zeugen zu suborniren/ überkommen möchte.

§. 2. Sonsten aber/ wann es auch schon ein noch so grosser Bößwicht wäre/ soll ihme doch erlaubet seyn/ mit allen ehrlichen Leuten/ in Beyseyn des Kercker-Meisters/ laut/

und von Sachen / die zulässig seynd / (ausser dem Beichtvatter und einem Medico, wann der Inquisit zu beichten verlanget / oder kranck ist / so auch heimlich mit ihme von Seel- und Leibs-Kranckheiten reden können) zusprechen.

§. 3. So ist auch nicht gleich ein jeder / in Eysen / Stock / Finsternus / Gestanck / Unflat / und solche Müheseeligkeit zu werffen / daß ihme etwann leichter der Tod selbsten / als eine solche Gefängnus auszustehen wäre; Sondern es sollen die Gefängnussen also beschaffen seyn / daß die Verhaffte / weder am Leben / noch Gesundheit schaden leiden / wie auch / daß nicht Männer mit Weibern in einem Ort bleiben; besonders aber

§. 4. Solle der Gerichten Obsorg seyn / jedem Gefangenen die nothwendige Atzung / und Kleidung / denen Krancken / und Kindbetterinnen aber / alle erforderliche Hülff herbey zu schaffen / solche auf Befund des Artztes von denen anderen / an saubere doch wohl verwahrte Ort zu bringen / und möglichstens zu verpflegen; und zwar

§. 5. Anlangend die Atzung / soll ein jeder Gefangener / da er sich selbst nicht nähren kan / wenigstens täglichen vier Kreutzer haben / wäre er aber Stands-mässig / oder einer bessern Condition, so stehet es in eines jeden Gerichts Willkühr / wie derselbige soll unterhalten werden.

✠

AR-

ARTICULUS XVI.

Von der Tortur / oder scharpffen Frag.

WEilen nun nicht allezeit zu einen absoluten Sententz / das ist: Oder zu der Verurtheilung / oder der Absolution, und Befreyung geschritten werden kan / sondern öffters der Inquisit, zuweilen nur von der Inquisition, gegen einer Schrifft- oder Mündlichen Angelobung / aus Mangel stärckern Anzeigungen entlassen / oder ihme / wann selbter bevor von gutem Wandel gewesen / das Juramentum purgatorium, so ein Eyd ist / durch welches sich derselbe von der zugemutheten Unthat / rein machen solle / zuerkandt / oder endlichen / wann die Anzeigungen / vor einen halben Beweiß zu halten / und der Inquisit eine sonst verdächtige / übel verhaltene Persohn wäre / er zur scharffen Frage verurtheilet wird; Als wollen wir zwar in wichtig und zweiffelhafften Fällen die Unter-Gerichte an das Belehrnungs-Gesuch gewiesen / jedannoch aber / die Anstellung der Peinlichen Frage / und wie auch / wann? und wider was vorley Leute darmit zu verfahren seye / hiemit angeordnet haben.

§. 1. Dann förderist können nicht alle mit der scharpffen Frag bedrohet / vielweniger mit der Tortur würcklichen beleget werden; Dergleichen seynd alle die / welche entweder davon privilegiret / oder von der Tortur eximiret seynd / zum Gleichnus: Schwangere Weiber / welche aber zuvor dießfalls / durch geschwohrne Heb-Ammen / oder / in Abgang derer / durch andere Ehrliche in dieser Sache wohlerfahrne

Weiber/zu Vermeidung alles Unterschleiffes/oder Betrugs zu besichtigen seyn werden/Kindbetterinnen/ Aberwitzige/ Blödsinnige/von Natur Taub-und Stumme/Rasende/ gefährlich Krancke/ rc. Wie imgleichen diejenigen/ so in hohen Ehren/und Würden stehen/als Unsere Kayserliche oder Königliche Räthe/Doctores, und nobilitirte/ ausser im Laster der beleidigten GOtt-und weltlichen Majestät/ und andern abscheulichen Lastern.

§. 4. Andere können mit der Tortur geschrecket; Jedoch damit nicht angegriffen werden: Als Unmündige/Alte/und zugleich/oder sonsten schwache Leute/rc. Item

§. 3. Diejenigen/welche einen Schaden oder Wunden an dem Leib haben / und solchen/nach Zeugnus des Medici, wann die Peinigung erfolgte/könnten vergrössern/bey welchen entweder mit der gantzen Tortur innen gehalten / oder wenigstens derjenige Gradus, durch welchen meistens der Schade vergrössert seyn könnte/unterlassen wird/dahero dann in allen dergleichen Fällen/wo etwas von Complexion, Gesundheit/ und Stärcke des Inquisiten zu erforschen ist/ das inquirirende Gericht/einen geschwohrnen/ und wohl-erfahrnen Leib-oder Wund-Artzt zu Besichtigung des Inquisiten, deputiren solle/welcher/nach Befund der Sachen/seine Relation/Eyd-und Warheits-mässig abzustatten haben wird.

§. 4. Wann aber die Persohn torquiret wird / und die Verordnung lautet nur dahin/daß selbte mit Vorstellung deß Scharff-Richters sammt seinen Peinlichen Instrumenten/ solle befraget werden; So ist diese Verordnung gantz in Geheim zu halten/sodann aber/sollen sich zwey Gerichts-Deputirte/sammt dem geschwornen Schreiber/ mit dem Inquisiten in die Marter-Gruben/ Marter-Keller/ oder das gewöhnliche Ort der Tortur verfügen / demselben erstlichen/ wormit

mit er ungemarterter die Warheit bekenne / beweglich zureden / die wider ihn strebende Vermuthungen vorhalten / alles / was zur Tortur gehörig / nicht anderst / als sollte er würcklich torquiret werden / vorlegen / und zubereiten / ihme / Inquisito, den Scharff-Richter / und alle Instrumenten vorweisen / die Liechter anzünde / Inquisiten auf gewisse Frag-Stücke ordentlich examiniren / solche / wie obgemeldt / durch den Actuarium von Mund in die Feder / mit allen Minen / Zeichen / und Umständen vermercken lassen / und / mit einem Wort / allen Fleiß anwenden / womit der Inquisit zur Warheits-Bekandtnus / jedoch ohne daß man ihme / wann selbter die Missethat / auf welche er befraget wird / bekennen würde / einige Gnad oder Linderung verspreche / sondern freywillig / gebracht werde.

§. 5. Erfolgte nun dieselbe nicht / so solle das Gericht den Inquisiten mit der Erinnerung / daß man ihme noch einige Zeit zum Bedencken geben / so dann aber unfehlbar die selbste Tortur an ihn vollziehen werde / an sein vorheriges Ort des Verhaffts führen lassen / den andern Tag darauf aber / das gehabte Examen vorlesen / und ob er nichts mehrers bekennen oder beysetzen wolle / befragen.

§. 6. Gienge hingegen die Verordnung der Tortur nur auf ein oder mehrere Grad, und doch nicht auf die völlige Peinigung / so ist solche zwar / verordneter Massen / zu vollstrecken / doch auch die Verordnung so geheim zu halten / und also zu verfahren / das Inquisiten nicht das geringste / in wie weit die Peinigung gehen solle / veroffenbahret werde.

§. 7. Würde aber an dem Inquisito die völlige Tortur zu vollziehen seyn / so ist derselbe erstlichen zu erinnern / womit er lieber in der Güte / und unerwartet der bevorstehenden Schärffe die unverfälschte Warheit bekenne / wollte er sich

nun darzu nicht bequemen / alsdann ist erst dieselbe an ihm würcklichen zu vollziehen.

§ 8. Die Gradus Torturæ aber / seynd folgende: 1. Die Bind-oder Schnürung. 2. Anlegen der Daum-Stöcke. 3. Wo das Verbrechen schwer / und entweder die Daum-Stöcke / oder die Folterung / aus obangezogenen Ursachen / und Umständen / nicht gebrauchet werden kan / die Schraub-Stiffeln. 4. Die Folterung / und 5. Das Feuer.

§. 9. Worbey absonderlich folgendes zu mercken / damit / 1. Die Tortur nur mit gewöhnlichen Instrumenten, 2 Der Ordnung nach / wie es jetzt angemercket / 3. In einer solchen Maas / daß selbe der Complexion, und Beschaffenheit des Inquisiten (so wohl mit der Schärffe / womit sie etwas ausgebe / als mit der Glimpffe / damit nicht etwann solche dem Inquisito am Leib oder Gesundheit einen unersetzlichen Schaden bringe) überein stimmend. 4. Nicht gar zu sehr verlängert. 5. Meistens Vormittags und an nüchternen Leuten. 6. An einem Wercktag. 7. Nacheinander in einen Tag / wann der Inquisitus immerfort im Laugnen verharrete / fortgelassen werde.

§. 10. Nachdeme aber sich schon öffters ereignet / daß etwelche schon bevor torquirte, oder von absonderlicher starcker Complexion befundene Leute / am meisten aber / die zum verstockten Laugnen fast geartete Juden / wann die Tortur nach einander veranlasset wird / gleichsam unempfindlich / und ohne / daß man aus ihnen die Warheit bringete / die Peinigung überstehen / als mag / jedoch allein auf Unserer Königlichen Appellations-Cammer / vor-eingeholten Befund / die Tortur wohl in zwey / auch drey Tage vertheilet und angeleget werden.

§. 11. Seheten nun die anwesende Gerichts-Personen / daß

daß Inquisit. ohne Lebens-Gefahr/die Tortur nicht überstehen könnte/ daß er ausser sich käme/ oder etwann einen ungefehren Schaden/als einen Bruch/oder Zersprengung 2c. leydete/ so ist also gleich mit der Marter innen zuhalten/selben genugsame Labung/und Gelegenheit zu seiner Erhol-oder Genesung zu verschaffen/und nach Gestalt der Sachen die Tortur entweder biß auf weitere Verordnung/zu verschieben/ oder aber da er (zum Gleichnus aus einer schlechten Ohnmacht) wieder zu sich/ und ausser Lebens-oder schweren Schadens-Gefahr kommet/ wiederum weiters fortzusetzen.

§. 12. Dem Gericht aber lieget ob/ vornemlich die gebührende Vorsehung zu thun/ womit von dem Actuario alle Reden/Zeichen/ Unmuth/ Entsetzung/ so viel möglich/ klar/ und deutlich aufgezeichnet/ wie nicht minder der gantze Processus Torturæ, was Inquisit zur Vorstellung/zum Binden/Daum-Stöcken/ 2c. gesaget/ wie er ausgesehen/ sich entsetzet/ 2c. Wie lang ein Grad getauret/ wie derselbe vollbracht / und der andere angefangen worden ; Was inzwischen vorbey gangen/ wie alles vollendet seye/sambt denen von dem Gepeinigten gezeigten Schmertz-Empfindungen/ 2c. vermercket werde.

§. 13. So bald aber Inquisit die Warheit zu bekennen anfanget/ so solle also gleich mit der Marter inngehalten/ und ihme genugsame Freyheit/ ohne würcklicher Schmertz-Erregung/ über die vorgehaltene Frag-Stücke zu antworten gelassen werden; Da hingegen/ wann ein Inquisitus so vermessen seyn würde/ daß er gleich bey Anfang/oder nicht gar vollbrachtem Grad etwas bekennete/ so bald er aber von der Marter abgethan würde/ solches wiederum laugnete/so ist in solchem Fall/ des Inquisiten Bekandtnus/ der nicht vollendete Grad an ihme völlig zwar/ jedoch ohne Verschärffung / das ist/ daß man entweder stärcker anziehe/ oder schraube/ zu vollziehen/ und so

dann

dann erst die Bekandtnus anzunehmen/ in Weigerungs-Fall aber/ annoch weiter zu peinigen/ zum Gleichnus:

§. 14. Inquisit ist zur Tortur verurtheilet / da nun der Scharff-Richter ihme die Daum-Stöck anleget/ und nur anfanget zuzuziehen / so bekennet Er / da man aber die Daum-Stöck wegnimmt / und selben nicht ferner peiniget / so widerruffet/ und laugnet er alles/ entweder gleich/ oder aber damal/ wann er in Banco Juris wieder befraget wird; In solchem Fall nun wird das Gericht also gleich / nach gethaner Wiederruffung/ den Inquisiten, da er dabey beharrete / von neuen mit eben denen Daum-Stöcken angreiffen / und ungeacht/ daß er zu bekennen / und nicht mehr zu wiederruffen verſprechete/ oder auch würcklich bekennete / an ihn die gewöhnliche Maas der Daum-Stöcken/ jedoch/ wie schon einstens angereget/ ohne Verschärffung derselben vollbringen lassen/ alsdann/ ohne daß man zu dem nachfolgenden Gradu schreite / die Aussag/ gestalten Dingen nach/ für beglaubter annehmen; da hingegen/ wann der Inquisitus auch/ nachdeme der eine Gradus Torturæ vollbracht worden/ das Gefragte dannoch nicht bekennete; so

§. 15. Fahret das Gericht in der Tortur so weit fort/ biß er entweder bekennet / oder die Tortur / angeordneter Massen / vollbracht ist ; und ob gleich alsdann der Gepeinigte / in währender Marter die That bekennete / herentgegen solches nachgehends abermal wiederruffete / so fanget man zwar nicht mehr von denen Daum-Stöcken / oder einem andern schon vollbrachten Grad, sondern von dem nechst-folgenden / truckenen Zug / oder Respectivè Schraub-Stiffeln an/ und höret/ungeacht seiner Bekandtnus/nicht auf/biß derselbe Gradus in gewöhnlicher Maas / und wie es unweit hin erkläret worden/ vollbracht ist.

§. 16.

§. 16. Wäre aber die Tortur/ wie jetzt angeordnet/ an Inquisito vollbracht/ und er wiederruffete also gleich/ oder bald darauf/ seine Bekanntnus/ so ist der Wider-Ruffer/ ohne neuen Indicien, nicht noch einmahl zu torquiren/ sondern ein jedes Unter-Gericht wird schuldig seyn/den Casum an Unsere Königl. Appellations-Cammer/um Belehrnung zu übersenden; Und wann gleich

§. 17. Inquisit gar nichts bekennete/so seynd dannoch die sämtliche Examina, samt allen etwan neu hervor gebrochenen Anzeigungen / auf obanbefohlene Weise dahin Belehrnung einzusenden; Worbey Wir annoch

§. 18. Dieses hauptsächlichen statuiret haben wollen / daß/ obzwar/ wann ein Unter-Gericht jemanden die Tortur zuerkennete/ derselbe per viam Appellationis, zu Unserm Königlichen Ober-Gericht recurriren könne / dafern aber von daraus die Erkanntnus folgete/zu uns kein weiterer Recursus zugelassen werden solle.

§. 19. Wann nun also die Tortur vollbracht/ oder es so weit gekommen ist/ daß Inquisit, durch die Pein/ schon an seinen Gliedern Schaden gelitten/so seynd ihme solche forderist/ durch den Scharff-Richter wohl einzurichten/ und alle nöthige Hülff/Ruhe/und Verpflegung zu schaffen; Nachdeme sich die Schmertzen gesetzt haben/so wird Inquisit den dritten oder vierdten Tag / nach ausgestandener Pein (so es seyn kan) an das gewöhnliche Gerichts-Ort geführet / selbten die in der Marter gethane Bekanntnus / Stuck vor Stuck / in aller Glimpffe / und ohne fernerer Bedrohung / vorgelesen / und ob er darauf bleibe / oder etwann noch dasjenige / was sein Gewissen beschwehren möchte/ darzu setzen wolle/ befraget/ seine gegebene Antwort/ wie Rechtens/ aufgemercket; Und ob schon

§. 20. Ehe man die Tortur oder Peinigung vornimmt / zu Verhüttung / und Vorbiegung aller durch Teufflische Künste denen Ubelthätern öffters gemachten Unempfindlichkeit / die Haare von dem gantzen Leib abgeschoren / und zugleich geistliche Mittel gebrauchet zu werden pflegen; So solle dannoch dem Scharff- oder Nachrichter / und seinen Knechten höchstens verbotten seyn / bey der Peinigung / abergläubischer Dinge sich zu gebrauchen / und darmit / oder auch durch excessivè Grausamkeit / die Bekanntnus der Warheit auszubringen.

§. 21. Letzlich wann ihrer mehr zur Tortur verurtheilet werden / solle das Gericht / wann es von Uns / oder Unserer Königl. Appellations-Cammer / anderst nicht verordnet worden wäre / jetzt und allezeit von dem Schwächern / vor den Stärckern / vom Weib / vor dem Mann / und in Summa stäts von dem anfangen / von welchem man ehender die Warheit heraus zu bekommen hoffet.

§. 22. Dieweilen aber die Tortur nur in denen jenigen Fällen / und Missethaten / welche die Lebens-Straff nach sich ziehen / ordinariè gebrauchet wird / aus Ursachen: Damit das Mittel / durch welches man zu der Bestraffung zu gelangen suchet / nicht härter / als die Straff selbsten seye / nun aber diejenige Missethaten / welche da ein Hals- oder derselben gantz nahe Straffe nach sich ziehen / annoch nicht benennet seynd / als wollen Wir in Kürtze die meisten dergestalten hieher setzen / daß erstlich der That selbsten eigentliche Beschreibung / sodann die nothwendig darüber dem Inquisito vorzuhalten kommende Special-Frag-Stücke; Ferners diejenige Umstände / welche die Straffe zu verschärffen / und welche dieselbe von Rechts-wegen zu lindern pflegen / einem jedwedern Gericht klar vor die Augen geleget werde / und demnach so

wohl

wohl die General- als Special-Anzeigungen zur jeden Missethat schon voran gemercket worden/ so folgen auch anjetzo dergleichen General-Umstände/ welche die That beschwehren/ und die Straffe schärffen oder lindern/ das ist: Den Richter dahin bewegen können/ mit einer verschärfften / oder aber extraordinari Straff den Inquisitum zu belegen.

ARTICULUS XVII.

Von denen Umständen / welche die That selbsten mindern.

DErgleichen Umstände. 1. Des Thäters Jugend / und darbey verspührter Unverstaud/ als wann ein Knab noch nicht 18. und ein Mägdlein nicht 15. Jahr im Alter erfüllet hätte.

§. 1. Secundò. Das gar hohe und schwache Alter/ welches der Kindheit verglichen wird.

§. 2. Tertiò. Eine schwere Kranckheit / oder beständige Leibes-Schwachheit/ mindert zwar andere leibliche Straffen/ als Auspeitschen/ gemeine Arbeit/ 2c. wo aber/ wegen Schwere des Lasters eine Lebens-Straffe zuerkannt wird / da ist mit der Execution, wann der Inquisitus kranck wäre/ biß zu dessen Genesung / zu warten / mit einem beständig Schwach- oder Schadhafften aber damit fortzufahren; Ferners mildert die Straffe

§. 3. Quartò. Die Melancholey / ob zwar dieselbe den menschlichen Verstand nicht völlig benehmete dann in solchem Fall gar keine Straff statt hat/ wann selbte durch Medicos und Wund-Aertzte probiret seyn würde.

§. 4. Quintò. Die gar grosse Einfalt in denen Fällen welche nicht durch das natürliche Gesatz selbsten verbotten seynd.

§. 5. Sextò. Die unvorgesehene Trunckenheit/ wann selbte den Menschen alles nachdencklich Sinnlichen Gebrauches beraubete/ und der Thäter/ nachdeme er ausgenüchtert/ warhafftig oder von der That selbsten nichts oder wenig wuste / oder der Trunckenheit alleinig dessen Schuld beymessend bereuete/ sonsten auch der Trunckenheit nichts voran gangen wäre/ welches einiger Zubereitung/ oder Anlaßgebung zu der/ Truncken̄er Weise/ verübten That gegleichet hätte. Imgleichen

§. 6. Septimò. Eine gähe/ und aus rechtmässigen Ursachen / und gerechten Empfindlichkeit / entstandene Eyferung / welches doch mehr dem Gutbefund eines jeden Richters heimgestellet / als vor eine gewisse Regul kan gesetzet werden.

§. 7. Octavò. Wann sich ein Thäter /vor der Denunciation, aus purer Reu/und nicht Gleißnerischer Weise/ selbsten freywillig angiebt.

§. 8. Nonò. Wann zwar die That bekandt/ jedoch das Corpus Delicti abgängig / und die Tortur / wegen des Corpus Delicti selbsten nicht anzulegen wäre.

§. 9. Im übrigen was des Thäters sonsten wohl und Christlich geführtes Leben / langwürige schwehre Gefängnus/ Denuntiation anderer dem Land schädlichen Leuten / mit beygefügter Hülff / selbige gefänglich einzuziehen / Verdienst gegen den Vatterland / vornehme Freundschafft/ Erfahrenheit in besonderen Künsten / bewegliche Vorbitten / Vergebung des Beschädigten / Adeliche Geburt / 2c. anlanget / von diesen solle sich der Richter zur Linderung der ihme

recht-

rechtlichen vorgeschriebenen Straffe mit nichten bewegen lassen / sondern Uns allein vorbehalten seyn / dergleichen angebrachte motiva, bey dem Gnaden-Gesuch / in Erwägung zu ziehen / und / nach Gestalt der Sachen / entweder die Milde / der Schärffe / vorzusetzen / oder denen Rechten ihren Lauff zu lassen.

ARTICULUS XVIII.

Von denen Umständen / so die Straff schwerer machen.

WAnn einer in einerley Verbrechen öffters gesündiget hat / so wird desthalben allein die Straffe / es wäre dann ausdrücklich in denen Rechten ein anders ausgemessen / gemeiniglich nicht geschärffet / jedoch / wofern die Aergernus gar zu groß / die Missethat gar zu freventlich / vielfältig / wiederholt / oder gar zu gemein wäre / so mag die Straff wohl in etwas verschärffet werden.

§. 1. Wann der Inquisitus zweyerley Unthaten begangen / deren eine jedwedere die Todes-Straff auf sich ziehet / in dergleichen Begebenheiten sollen die Gerichte nicht beede zusammen / sondern nur diejenige Straff zuerkennen / welche unter beeden die schärffiste ist; als zum Exempel / wann einer einen Dieb-Stahl / und fürsätzliche Mordthat begangen / soll er als ein Mörder / durch das Rad hingerichtet / hingegen / wann einer einen sehr übel qualificirten Dieb-Stahl / und beynebens eine solche Mordthat / welche allein die Straff des Schwerdts auf sich truge / begangen hätte / soll derselbe nicht mit dem Schwerdt / sondern nach Eigenschafft des Dieb-Stahls / mit der dahin ausgesetzten Straffe / hingerichtet werden.

§. 2. Kommt aber ein absonderlich grosses Verbrechen/ oder zwey grosse zusammen / soll der Richter die ordinari Straff des grössern/ wegen des kleinern / durch Zangen reissen/ an die Richts-Stadt schleiffen/ Händ abhacken/oder Riemen schneiden / Auffsteckung des Kopffs/ oder Aufhenckung anderer Glieder auf die Strassen / und dergleichen/ doch mit absonderlichen Nachdencken/ und Erwägung der Umstände/ zu verschärffen befugt seyn.

§. 3. Wann hingegen zwey Verbrechen zusammen kommen / deren eines die Lebens: das andere aber eine das Leben nicht benehmende Leibs-und extraordinari Straff ob sich trägt/ so ists genug: Wann allein die Lebens-Straffe / wider den Verbrecher/ erkandt wird/ gleichwie dann auch in andern Leibs-Straffen/ wann der Delinquent

§. 4. Deren etliche verdienet hätte/ an einer/ und zwar der schärffisten genug / es wären dann die Verbrechen ärgerlich/ und viel/ dadurch eine Leibes-Straff / dem publico, und offentlich zu befahren habenden Aergernus/ nicht ein Genügen beschehete/ in welcherley Begebenheiten/ auch zwo neben einander anzulegen und auch auszustehen mögliche Straffen auferlegt werden können / als zum Exempel/ an den Pranger/ oder ohne Ruthen/ mit oder ohne Schwerdt/ den Strang an den Hals angehenckter habend/ vorzustellen/ einen gantzen oder halben Schilling geben zu lassen/ und darnebens des Landes zu verweisen/ rc. jedoch

§. 5. Mögen nicht zusammen eine Leibs-Straff/ und zugleich Geldes-Straff/ sondern dieses wohl durch Urtheil und Recht erkennet werden/ daß dem Beleydigten von des Beleydigers Gut/ wann selbter vermöglich / in denen Fällen / wo ein Schaden zugefüget worden/ demselben den Schaden quoad privatum ersetzet/ das Gestohlene gut gemachet / das Kind

ernäh-

ernähret/und also fort/ nach Art / und Eigenschafft der Verbrechen/ die Ersetzung auferleget werde.

§. 6. Was nun die beschwerende Umstände in sich selbsten betrifft/ so werden diejenige/ welche die Speciem der Missethat ändern/ als da seynd alle diese/ welche aus der That selbsten/ oder aus des Thäters/ oder aus des beleidigten Person / oder aus dem Gemüth/ und Vorbereitung/ aus dem Ort/ Weis/ oder aus der Zeit/ 2c. genommen werden/ mit mehrern hieunten specificiret / auch von selbsten in jeder Inquisition, als das Fürnehmste zu beobachten seynd; diejenige beschwehrende Umstände aber / welche eine Verschärffung der Straff mit sich bringen/ bestehen kürtzlich in nachfolgenden:

§. 7. Wann der Gefangene / wegen seines vorher geführten liederlichen Lebens/ schon einmal von Gericht aus gestraffet/ oder bereits von Uns einmal aggratiiret / und ihme die verdiente Straffe gnädigst nachgesehen worden wäre/ und sich dannoch nicht gebessert hätte; Wann er andere zur Mißhandlung verführet/ arglistiger/ gefährlicher / oder gar grausamer Weise/ an privilegirten Orten/ mit grosser Aergernus/ in betrübten und gefährlichen Zeiten/ als zur Zeit der Pest/ Feinds-Gefahr / Hungers-Noth / Wasser-Schaden / und Feuers-Brunst/ 2c. die That vollbracht hätte / wann diejenigen/ so die Ubelthat hätten verhüten können/ oder sollen/ solche selbst begehen/ wann es von denjenigen geschicht/ denen die beleidigte Personen zu schützen/ unterweisen/ oder zu pflegen untergeben/ und anvertrauet seynd/ 2c. Welches alles in nachfolgenden bey einer jedwedern Missethat mit mehrern erleutert wird.

✠ ✠
✠

AR.

ARTICULUS. XIX.

Auf was Weise die Ubelthäter / dem Verdienst / und ihren Umständen nach / zu bestraffen seynd.

§. 1.

UNter denen Lastern ist das ärgste / und erste die GOtts-Lästerung / worunter auch das / bey denen Heiligen Sacramenten, Wunden / Creutz / und Leyden Unsers Erlösers / fürsätzlich / und wohl-bedächtlich beschehene Fluchen / mit begriffen wird; Dieses ist nichts anders / als eine / gegen GOtt den Allmächtigen / Seiner allerreinesten Mutter / oder lieben Heiligen / entweder durch Wort / oder That / am Tag gegebene Schmähung / wann nemlich einer GOtt / oder seinen Heiligen / was zumesset / oder benimmt / was Ihme / und Ihnen gebühret / oder nicht gebühret. Allhier ist Inquisit zu fragen / warum Er also GOtt gelästert? Mit was vor Worten? An welchem Ort? Zu welcher Zeit? In wessen Gegenwart? Ob Ihn jemand / Wer? Und wie offt gewarnet (dann die es mit Stillschweigen zuhoren / seynd auch straffmässig) warum Er nicht / nach der Warnung / zu Lästern aufgehöret / rc. Die Straff der GOtts-Lästerung / im höchsten Grad ist / sofern sie mit Worten geschehen / Ausreissung der Zungen / sofern sie mit der That geschehen / Abhauung der Hand und in beeden Fällen / lebendige Verbrennung; wann sie aber nicht im höchsten Grad, doch gleichwohl unmittelbahr wider GOtt / die allerreineste Jungfrau Mutter GOttes / oder andere Heiligen beschehen / statt des obgesetzten Feuers / das

das Schwerdt; Alle diese Straffen pflegen annoch Respectivè mit glüenden Zangen reissen / Riemen schneiden / und ausschleppen geschärffet zu werden; Wann es eine mit Fleiß erdachte / und gar sonderbahre / ausgesuchte / ungewöhnlich-freventliche GOtts-Lästerung in dem ersten Grad ist / oder aber mit sonderlicher Aergernus beschiehet / da hingegen das gemeine Fluchen / denen Umständen / und nach eines jeden Richters rechtlichen Gutbefund bestraffet wird; Eben also / wann einer solches alsobald bereuet / oder die GOtts-lästerliche Wort / ohne selbige zu verstehen / etwann / in einer fremden Sprach / ausgiessete / oder die geheiligte Sach nicht erkennet / derselbe ist obiger harten Straff nicht zu unterwerffen / sondern willkührlich zu bestraffen.

§. 2. Die Ketzerey / welches ein mit Hartnäckigkeit angenommener Irrthum in Glaubens-Sachen ist / gehört zwar / und allwo es annoch / wegen der angenommenen falschen Lehre / ein Zweiffel gibt / eigentlich zu dem geistlichen Gericht / wofern es aber eine schon declarirte / und offentlich verdammte Ketzerey wäre / als welche Wir jederzeit pro crimine contrà Statum geachtet haben / so wird solche auch von Unsern weltlichen Gerichten / nach Schwere der Umständen / Verführung der andern / ob perturbatam tranquillitatem publicam, und dadurch etwann entstandenen / oder auch nur entstehen mögenden Aufruhr / wider derley gefährliche Ausstreuer falscher Lehre / mit der Lebens- oder anderen leiblichen Straff zu verfahren seyn.

§. 3. Die Zauberey / (worunter auch das Wahrsagen / Aberglauben / Topff eingraben / Schlösser an Bäume verschliessen / solche in Brunnen oder Wasser werffen / Schüssen / Knipfen / 2c. gezogen werden) ist eine mit ausdrücklich oder heimlich bedungener Hülff des Teuffels / begangene Unthat.

Die nothwendigste Frag-Stücke seynd: Woher? Und von wie langer Zeit Er sein Verbündnus mit dem bösen Feind habe? Wann dieselbige geschehen? Auf wie viel Zeit? Schrifft- oder mündlich? Durch was Gelegenheit? An welchem Ort? Wer dabey gewesen? Wo das Wahrzeichen seye? Welcher Gestalt Er / oder Sie / die Zaubereygetrieben / wann? Wo? Wie offt? Gegen wem? Mit was vor Schaden? Wie sie wiederum helffen können? Von wem? Wann / und in wessen Gegenwart sie es gelernet / ꝛc.

Auf warhaffte Zauberey / sie geschehe mit ausdrücklich- oder verstandener Verbündnus / gegen den bösen Feind / dardurch denen Leuten / Viehe / oder Früchten der Erden Schaden zugefüget wird / oder auf diejenige / welche / neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens / sich dem bösen Feind ergeben / mit demselben umgangen / oder sich unzüchtig vermischet / wann sie auch sonsten / durch Zauberey / niemand Schaden zugefügt hätten / gehört die Straff des Feuers / obschon solche / aus erheblichen Ursachen / und wann Inquisitus oder Inquisita erst darzu gekommen / jung von Jahren / einfältig / in der Warheit bußfertig / oder der Schaden nicht so groß / mit vorgehender Enthaubtung gelindert / und nur der Cörper verbrennet werden kan; Hingegen

Die Wahrsager / aberglaubische Seegen-Sprecher / und Bock-Reiter / welche / ohne ausdrückliche Verbündnus mit dem bösen Feind / dieses verüben / mögen / nach Erheblichkeit des Verbrechens zum Schwerdt / jedoch nicht ohne Unterscheid / sondern nur wann solches durch des bösen Feindes Hülff wissentlich beschehete / sonsten aber zu einer Extra-Ordinari Straff verurtheilet / oder wann der Schaden / und Umstände nicht gar groß / nach abgelegtem Eyd / und offentlicher Absagung derley Unthaten / nicht mehr zu verüben / mit einem

nem gantzen/ oder halben Schilling beleget / und zugleich des Lands auf ewig verwiesen/ oder/ Falls sie unterthänig wären/ oder andere wichtige Ursachen solches erforderten/ mit einem zwey auch drey jährigem Opere publico und eben also die Jenigen/ welche sich bey derley bösen und so bekandten Leuten Raths erholen/ bestraffet werden.

Und obgleich in vollständiger Zauberey/ wegen Grösse des Lasters kein linderender Umstand kan erfunden werden/ so seynd doch genugsame Ursachen/ warum die Straffe zu verschärffen seye/ besonders wofern zu der Zauberey annoch eine GOtts-lästerliche That/ als Mißbrauch heiliger Hostie/ oder anderer GOtt geheiligten Sachen zugesetzet wird.

§. 4. Das falsche Schwören geschiehet damals / wann man die Göttliche Majestät / zum Zeugnus einer unwahren Sachen anführet / in dieser / werden die Fragen / wie in der GOtts-Lästerung gestellet/ und die Umstände beobachtet/ deren Straff ist/ das Schwerdt/ wird geschärffet/ durch den daraus erfolgten grossen Schaden / als wann jemand wegen sothanen falschen Schwur zum Tod verurtheilet wird/ oder um sein Haab und Gut gebracht / oder daran einen mercklichen Schaden leydet / und dessenthalben / werden auch diejenigen/ welche in Unserm Königreich Böheim/ und Marggrafftthum Mähren/ nachdem ihnen das Stadt-Recht. P. 30. vorgelesen/ und gegen einer geschwornen Urphede / daß sie nicht mehr in das Land wieder kommen wollen und sollen/ relegiret werden/ und dannoch wieder kommen/ mit dem Schwerdt gestrafft.

§. 5. Im Abfall von dem wahren Glauben / wird eben also verfahren/ wie in der Ketzerey.

§. 6. Das Laster der Beleydigten weltlichen Majestät/ Rebellion; Zusammen-Schwörungen / Vergatterungen/ Land-Verrätherey/ und Lands Frieden-Bruch ist / wann einer

ner mit feindlichen Gemüth wider seine Obrigkeit / Lands Fürsten/ dessen Räthe/ oder Hoheiten / es seye mit Rath oder That/ mit/ oder ohne Ergreiffung der Waffen / icht was vornimmt. Und weilen hierorts allzeit das Fiscalische Interesse zu beobachten kommet/ so sollen alle und jede Gerichte verbunden seyn/ dieses bey Unserm Königlichen Gouverno anzubringen/ welches schon ferners darinnen/ wie zu verfahren/ wissen wird; Dieses abscheulichen Lasters ist zwar allezeit die Todes-Straff / welche doch / gestalten Dingen nach / und wegen Schwehre der Umständen geschärffet/jedoch/vor der Bestraffung/ allezeit an Uns gebracht werden solle / worauf Wir alsdann pro Ratione Delicti, die Instruction des Processes zu veranlassen schon wissen werden. In dieses Laster verfallen ebenfalls die falsche Müntzer/ welche da/ so sie selbsten Unsere oder auch andere Müntzen/fälschlich gepräget/sambt deren Gehülffen/ mit dem Feuer/ oder / wann hiervon noch nichts ausgegeben worden wäre / mit dem Schwerdt hingerichtet / und der Cörper verbrennet; diejenigen aber / so wissentlich falsche Müntz ausgeben / nur mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tod/ gebracht werden sollen.

§. 7. Der offentliche Gewalt/ ist eine wiederrechtliche/ mit gewaffneter Hand vorgenommene That/ dessen Straff/ nach verschiedenen Umständen das Schwerdt / Confiscirung der Güter/ Relegation, Gefängnus/ 2c. zu seyn pfleget.

§. 8. Der Todtschlag ist eines Menschens wiederrechtliche Entleibung/ und wird allhier der Thäter nothwendig befraget/ welcher Gestalten/ und wo Er den Todtschlag begangen/ mit was vor Mittel/ oder Waffen/ wer ihme darzu geholffen? Und was ihn darzu bewogen? Wo Er den todten Cörper hingethan? Was Er ihme entnommen? Wo? Und wem solches/ auch wie theuer verkaufft habe? 2c.

Die Straff in gemeinen Todtschlägen ist das Schwerdt/ welches aber nicht Statt hat/ bey denen/ so jemand in der Nothwehr umbringen; Item denen/so es auf gerichtlichen Befehl/ als zum Exempel/ an einen vor Vogel-frey erklärten/ thun; die einen Nacht-Dieb/ oder einen gewaltthätigen Rauber umbringen/ wann einer zur nothwendigen Rettung eines Unschuldigen/ einen dritten umbringt; Wann einer durch Unglücks-Fall/ und ungefährer Weise/ ohne mit unterlauffender selbst eigener/ oder wenigstens gantz geringen Schuld/ jemanden umbrächte/ 2c. In welchen Fällen nachdeme der linderende Umstand zur Genüge dargethan seyn würde/ der Thäter/ oder gar absolvirt/ oder mit einer willkührlichen Correction angesehen wird. Beschwehret aber/ und verschärffet wird die Straff/ durch Respectivè Zangen reissen/ Hand abhauen/ oder schleiffen/ wann der Todtschlag boßhafftig-und unbarmhertziger Weise/ geschehen; Wann die umgebrachte Person/ in einer hohen Würde ist/ wann einer seinen eigenen Herrn/ Frau/ 2c. umbringet:

§. 9. Einen Vatter- Kinder- und Eheleut Mord begehet derjenige/ welcher seine Eltern / eigenes Kind nahenden Freund/ oder Ehegatten / umbringet / dessen Umstände zwar mit dem Todtschlag übereinkommen / die Straff aber / mit Radbrechen von unten hinauf / oder oben hinab / auch wohl/ durch das Vierteln / nach Beschaffenheit des Verbrechens/ und Nähe der Freundschafft vollzogen wird.

Welche zwar geringert wird/ wann der Todtschlag/ zwischen Stief-Eltern / Schwägern/ Braut-Leuten / oder in einen weiten Siep- oder Schwägerschafft / oder auch wann ein Vatter sein Kind/ oder der Mann sein Ehe-Weib / in würcklichen Ehe-Bruch ertappete/ begangen worden.

§. 10. Im Kinder-Mord / da muß zwar erstlich die Thäterin befraget werden / von wem sie geschwängert worden? Wann? Und was sie zu der Ermordung des Kindes bewogen? Wann sie die Frucht gefühlet? Ob? Und wann sie es Ihrem Zuhalter vertrauet? Was er darzu gesaget? Wie lang sie Vorhabens gewesen / das Kind umzubringen? Wem sie ihre Schwängerschafft offenbahret? Wie sie es umgebracht? Warum? Ob sie es zuvor getaufft? Wer sie darzu angetrieben? Wie es eigentlich mit der Geburt hergangen? ꝛc. Die Straff ist das Schwerdt / und nach der Enthaubtung solle man den Cörper ins Grab legen / einen Pfahl durchs Hertz schlagen / und alsdann verscharren / welche Straff auch mit glüenden Zangen-Zwicken / Abhauung der Hande / und dergleichen verschärffet wird / wann sie mit besonderer Grausamkeit die Mordthat vollbracht hat.

§. 11. Welche Weibs-Person sich selbsten / oder auch jemand anderer einer schwangern Weibs-Person / ihre lebendige Frucht vorsätzlich abtreibet / der ist mit dem Schwerdt hinzurichten; Die nothwendigste Fragen / neben denen unweit hin bey dem Kinder-Mord gesagten / seynd diese: Durch was Mittel sie die Frucht abgetrieben? Von wem und durch was vor einen Vorwandt ihr das / zu Abtreibung gebrachte Mittel verkaufft / oder gegeben worden? Wie / und wann sie es eingenommen? Wie bald / und auf was vor eine Weise es gewürcket? Was es von ihr getrieben? Und wo sie dasselbige hingethan? Ob es ein Knäblein oder Mägdlein gewesen? Wer mehr darvon gewust / ꝛc. Doch wird solche Straff gemindert / wann die Abtreibung nicht aus Vorsatz geschehen / Item wann die Frucht noch nicht lebendig gewesen / oder keine menschliche Gestalt gehabt / oder aber die Artzneyen von sich selbst zu diesem Ende untauglich gewesen / sondern die

Frucht

Frucht/ anderer Ursachen halber/ abgehet; Die beschwerende Umstände aber seynd eben die/ so bey dem Kinds-Mord in Generalibus genugsam angedeutet worden;

§. 12. Mit eben derley Lebens-Straff / seynd diejenigen zu belegen/ welche da denen Müttern frembde Kinder / vor leibliche/ unterstossen / und diejenige Mütter / welche da ihre leibliche Kinder dergestalten unterstossen lassen.

§. 13. Eben also solle/ doch nach Richterlicher Ermessung/ bey Hinweglegung an abseytige Orte der Kinder / verfahren werden.

§. 14. Wer jemand mit Geld bestellt / oder durch Geschenck/ und Verheissungen dahin erhandelt / daß Er einen andern ermorden solle/ wie auch diejenige/ so sich hierzu bestellen/ und also erhandlen lassen / seynd beederley mit dem Rad/ vom Leben/ zum Tod/ hinzurichten; Die nothwendigste Fragen bestehen darinnen: Wo? Und in wessen Beyseyn die Bestellung geschehen? Mit was für Worten? Von wem? Ob Er dasjenige/ was ihm versprochen worden / bekommen? Wo Er es hingethan? Wie bald hierauf die That ins Werck gesetzt? Mit was Gelegenheit? Wo Er dem Entleibten vorgewartet? Wie Er denselben angegriffen? Wie sich / auf beschehenen Angriff/ der Entleibte gegen ihn verhalten? Ob? Wie? Und mit was Er sich gewehrt? Ob Er nicht auch / für sich selbsten/ Feindschafft gegen denselben getragen? Warumen? Ob Er sich schon öffters zu dergleichen bestellen lassen? Wer ihme mehr darzu geholffen? Rath/ oder Einschlag geben? Wo sich dieselbe aufhalten/ 2c.

Gleicher Weise können die Fragen auf den Besteller gerichtet werden.

§. 15. Welcher einen auf freyer Strassen / oder auch anderwerts/ und Gewinns halber / angreifft / beraubt / und zugleich

zugleich um das Leben bringt/ oder zu dem Ende/ einen entleibet/ damit Er alsdann dessen hinterlassene Wittib heurathen könnte/ oder wegen seines vorigen Lasters/ nicht verrathen wurde:

Item welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest/ einen zu berauben/ nachdeme aber sich der Beraubte widersetzet/ und seine Sachen nicht hergeben wollen/ darauf denselben gar tödtet/ der ist ein fürsätzlicher Mörder/ und Strassen-Rauber/ und ist wenig daran gelegen/ ob der Mörder von solcher seiner That/ nachgehends einigen Nutzen/ und Gewinn genossen habe/ oder nicht.

Auf einen solchen Mörder/ können eben diejenige Frag-Stücke/ welche bey gemeinen Diebs-Stahl/ und Todtschlag gesetzt/ gleichförmig gerichtet werden/ und wann alsdann derselbige/ entweders bekennt/ oder sonsten zu Recht überwiesen wird/ soll Er mit dem Rad von oben herab/ oder unten hinauf/ nach Gestalt des Verbrechens/ durch Zerstossung seiner Glieder/ vom Leben zum Tod/ hingerichtet/ und endlich in das Rad geflochten werden; Und weilen in diesem Laster/ ausser denen theils in Generalibus, theils aber anderwertig gesagten milderend- und beschwerenden Umständen/ wenig andere zu beobachten kommen; Als wollen Wir Uns/ auch dahin bezogen/ und in dergleichen Fällen meistens an das offtberührte Belehrnungs-Gesuch/ die Gerichte verwiesen haben.

§. 16. Welcher jemanden/ durch Gifft umbrächte/ oder wissentlich darzu behülfflich wäre/ der soll/ fall es ein Manns-Bild/ mit dem Rad/ von unten hinauf/ fall es aber ein Weibs-Bild/ mit dem Schwerdt (doch mit einiger/ Gestalt der Sachen nach/ zuerkandten Verschärffung) vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Die

Die nothwendigste Frag-Stücke zu Erforschung dieses schwehren Lasters seynd: Mit was vor Gelegenheit/und wie er dem Vergebenen Gifft beygebracht? wie? und mit was vor Umständen selbiges der Vergebene genossen? wie viel? und was es vor Gifft gewesen? wo er dasselbe hergenommen? Ob derjenige/von deme er solches bekommen / auch von seinem/ des Thäters/ bösen Vorhaben/ Wissenschafft gehabt? Was selbte darzu gesagt? rc. wie alles schon oben bey Erhebung des Corporis Delicti, und in Generalibus, mit mehren angedeuteter zu finden ist.

Die Straff wird verschärffet / wann mehr Leut davon umkommen/oder die Vergifftung gar gefährlich gewesen/ als Brunnen/Cisternen/ und offentliche Wasser-Behaltungen / Getrayd / Wein/ Bier/ Mehl/ rc. gelindert aber/ wird die Straff/wann der Inquisit das Gifft als eine Artzney / und in guter Meynung / welche da aus denen Umständen abzunehmen ist/ unwissentlich/oder den bösen Effect nicht verhoffend/ gegeben hätte/ dann wiewohlen in denen schwehren Lastern / die böse Vorhaben/wann selbte schon zu bewerckstelligen angefangen worden / obgleich darauf der Effect, und die angezielte That nicht erfolgete/ mit eben dieser Straff / wie das vollkommentlich vollzogene Laster/angesehen werden/ so hat dannoch diese Regel/ausser derer Schwer-und ausgenommenen Laster/nur damahlen statt / wann der Thäter alles dasjenige vorkehret/ was seines Orts/ zu Vollbringung der bösen That/ vorzukehren möglich gewesen/ und der Effect anderer Ursachen wegen/ nicht erfolget; Damit aber derley unvorsehbaren heimlichen Nachstell-und Ertödtungen vorgebogen werde / so solle denen Juden und anderen unverpflichteten Gesindlein/ aller Verkauff des Giffts/ und gifftigen Kräuter/ bey willkührlicher-auch/nach Gestalt der Sachen / Le-

M bens-

bens-Straff verbotten / denen Apotheckern aber / und Materialisten / nicht anderst / als auf die in ihren Statuten ausgesetzte Pflicht / dessen Verkauff erlaubet seyn. Würde aber / durch das Gifft kein Mensch / sondern nur ein Vieh hingerichtet / so solle / falls der Schaden groß ist / der Thäter mit dem Schwerdt / falls aber der Schaden klein / mit Auspeitsch- und Landes-Verweisung / oder in gemeiner Arbeit / denen Umständen nach / gestraffet werden.

§. 17. Wann sich jemand eigene Hand anlegte / gefährlich verwundete / oder wohl gar um das Leben brächte / so solle dasjenige Gericht / unter dessen Gebieth / dieses geschehen / vor allen / auf das genaueste / sowol bey seinē Mithausgenossen / als auch der Nachbarschafft nachforschen: Ob dieselbe Person / so sich selbst ein Leyd angethan / bey gesunder Vernunfft / oder aber in einer das Gemüth verwirrenden Kranckheit / Melancholey / gar immerwährenden / oder nur zur Zeiten bezeigten Verruckung gewesen? Oder endlichen ihr gähling ein so grosses Leyd-Wesen zugestossen / nach welchen man eine merckliche Entsetzung / und Veränderung seines Thun und Lassens verspühret / findete sich nun / daß der Selbst-Mörder je und allezeit bey gesunder Vernunfft wäre / folgbar die Unthat von einer pur lauteren Verzweiflung herrühre / so solle der Cörper / wann die würckliche Entleibung erfolget / durch den Scharffrichter / von demjenigen Ort / wo die Entleibung geschehen / wie unter Rubrica 23. in mehren angemercket / abgenommen / auf einen Karren ausser der Stadt geführet / und allda / dem Gebrauch nach / bey / oder unter dem hohen Gericht / verscharret werden; Wäre aber die Entleibung nicht erfolget / sondern nur die Verwundung / so ist ein solcher / GOtt und seines Seelen-Heyls vergessener böser Mensch arbitrariè, denen Umständen / und seiner Condition nach / mit

mit einer leiblich- oder Geld-Buß zu belegen/ und fürdersthin auf ihne fleissige Obacht geben zu lassen/ wormit nicht zum anderten mahl eine solche Unthat erfolgen/ oder gar vollzogen werden möchte; Dahingegen wann es sich befindete/ daß die Verwund- oder gar Entleibung / aus Abgang des vollkommentlich brauchbaren Verstandes geschehen; So seynd dem sich selbst Verwundenden/ sowohl geist- als leibliche Mittel/ zu seiner Leibs- und Gemüths- Genesung zu gebrauchen / und vorzusehen/ damit nicht noch einmahl etwas dergleichen geschehen; und wäre der Tod/ oder alsogleich/ oder nicht lang nach der Verwundung/ erfolget; Im ersten Fall ist der Cörper zwar an einen geweyhten Ort / jedoch ohne denen sonst üblichen Kirchen-Ceremonien, im andern Fall aber/ da man ihn noch zur Reue/ und Erkanntnus bringen können/ als ein anderer frommer Christ zu beerdigen ; Denen Erben aber sowohl/ wann sich jemand / aus Verzweiflung / als auch aus Abgang der Vernunfft/ tödtet/ dieser Unthat halber / an ihrer Ehr / und guten Leymuth/ das mindeste nicht schädlich seyn / vielweniger von jemand/ bey willkührlicher Straffe/ vorgestossen/ ausser/ da sich jemand ob Conscientiam criminis, das ist: Aus bösen Gewissen/ und Wissen/ eines höchst straffbahren Lasters selbsten um das Leben bringete/ gestalten Dingen nach/ auch sein Vermögen/ nach Richterlicher Erkanntnus/ unserem Fisco zugesprochen werden. Thäte sich aber / eine hoch schwangere Weibs-Person/ bey welcher die Frucht schon lebendig zu seyn befunden würde/ selbst entleiben ; so solle man dieselbe alsogleich in Casu der Verzweiflung / durch den Scharff-Richter / in andern Fällen aber / durch den Wund-Artzt/ oder Bader/ nachdeme man sie also findet/ eröffnen/ die Frucht heraus nehmen/ und wäre selbte noch lebendig/ mit der Heiligen Tauff versehen lassen.

§. 18. Welcher vorsätzlich/aus Haß/Zorn/Neid/Feindschafft/Anstifftung/ꝛc. entweder in seinem eigenen oder frembden Gut/heimlich/oder offentlich/Feuer anlegete/der soll lebendig (doch also/damit er nicht verzweifle/mit vorher gehender Droßlung/ oder Anhängung eines Pulver-Sacks/ꝛc.) verbrennet werden.

Was nun die Absagere/ und diese welche mit Feuer bedrohen/ als auch diejenigen/ welche währender Feuers-Brunst stehlen/ Rauff-Händel anfangen/ꝛc. betrifft/ solche sollen/ gestalten Dingen nach/ an Leib und Leben gestraffet werden/ die Frag-Stücke können/ neben denen Generalibus, ungefehr seyn: Warumb/und aus was Ursach er angezündet? Wie ers angestellet? Woher er das Feuer genommen? Wohin zum erstenmal geleget? Wo es zum ersten mahl aufgegangen? Wie es offenbahr worden? Wer zum Löschen die erste Hülff geleistet? ꝛc. Die beschwerende Umbstände machen/ daß denen vom Feind ausgeschickten Brennern/bey dem Ort/wo sie angezündet/vor der Hinrichtung ein Glied von dem Daumen/ mit glühenden Zangen abgezwicket wird/ Item/wofern bey dem Feuer sehr viel Leute umbkommen/da pflegt der Thäter biß an den Richt-Platz geschleiffet zu werden; Herentgegen:

Wann noch kein gar grosser Schaden erfolget/ der Thäter sich selbsten gleich angebete/ und löschen helffete/ oder aber/ die That nicht aus purer Boßheit/ sondern einer sehr beschuldbahren Verwahrlosung geschehen/ oder aber der Thäter gar jung wäre/ in diesen Fällen solle derselbe zuförderist geköpfft/ und alsdann der Leib verbrennet werden.

§. 19. Die Sodomitische Sünde/ ist eine unzuläßige/ und wider die Natur strebende Wollust/ diese geschicht/ wann

wann Mann/ mit Mann/ oder Weib/ mit Weib/ oder aber auch/ Weib mit Mann/ wider die Natur etwas fleischliches verübete/ derley zum Abscheu der Natur selbsten sich versündigende Unmenschen können/ nach Schwehre der Missethat/ gar lebendig verbrennet/ oder vorderist geköpfft/ und alsdann verbrennet werden; Geschicht sie aber zwischen Mensch und Vieh/ so ist der Thäter lebendig (wie obgesagt) und das Vieh samt ihme zu verbrennen/ und die Aschen entweder in einen Fluß zu werffen/ oder in die Lufft zu streuen. Die nothwendigsten Special-Frag-Stücke seynd: Mit wem? Oder mit was vor einem Vieh er die That begangen? Mit was vor einer Gelegenheit/ und Hilffs-Mittel? Wer ihn diese Unthat verüben gesehen? Wer ihn dasselbe gelehret? Ob er die That mit Auslassung des Saamens/ und wie offt vollbracht/ ꝛc. Beschwerende Umstände können seyn/ wann nebst diesem Laster/ noch ein anders/ als Ehebruch/ oder Respectivè, Blut-Schand mit einlauffet/ oder aber der Thäter annoch andere darzu verführet hätte.

Erleichterende Umbstände seynd: Wofern die That nicht vollbracht/ sondern der Thäter aus eigener Reu davon abgestanden/ Item/ wann der Saamen noch nicht gelassen worden/ in welchem Fall er vor der Verbrennung/ mit dem Schwerdt hingerichtet wird.

§. 20. Und gleich wie von denen/ die sich mit dem Teuffel vermischen/ schon oben gesagt ist/ so sollen auch diejenigen/ die sich mit einem Juden/ oder der/ so sich mit einer Jüdin vermischet/ der grossen Aergernus halber wenigstens mit Ruthen ausgestrichen/ und auf ewig des Landes verwiesen werden.

§. 21. Die Blut-Schand wird von zweyen in Blut oder Schwägerschafft verwandten Personen begangen.

Die Eltern / so mit Kindern (ob sie auch schon unehrlich wären) dieses Laster begehen / werden mit dem Schwerdt bestraffet / wie imgleichen / welche im erst- und andern Grad der Bluts-Freund- und ersten der Schwägerschafft / als Bruder mit der Schwester / Stieff-Vatter / mit der Stieff-Tochter / Schwäher mit der Schnur / sündigen / die übrigen aber / so in einem weitern Gradu sündigen / werden zwar nicht am Leben / auch nicht so gar scharff / dannoch aber schärpffer / als in gemeiner Unzucht / willkührlich / jedoch nach Gestalt der Umständen / und insonderheit / wann das Weibs-Bild verehlichet wäre / härter gestraffet; Frag-Stücke / welche eigentlich hieher gerichtet seynd / bestehen in folgenden: Warum Er / oder Sie / in so nahender Freundschafft / sich sündlichen vergangen? wo? wann? und wie offt? mit was Gelegenheit? Aus was vor Ursachen? wie nahend sie mit einander in Bluts-Freund- oder Schwägerschafft verwandt seyen? wann er selbte zum erst- und letzten mal Fleischlichen erkennet? Diese Straff lindert die erweißliche Unwissenheit der Bluts-Freund- oder Schwägerschafft / herentgegen wofern mit der Blut-Schand im Respectivè andern / oder dritten Grad der Seiten-Lini, auch nur ein einfacher Ehebruch wissentlich concurrirete / solle dieselbe mit dem Schwerdt gestraffet werden.

§. 22. Wer eine ehrliche Jungfrau / Wittib / oder auch ein Ehe-Weib mit Gewalt / und wider ihren Willen schändete / der begehet eine Noth Zucht / welche mit dem Schwerdt gestraffet wird / und diese Straff findet auch statt / wann Er die That durch schweres Bedrohen / ohne anderwärtige Gewalt von ihr erzwingete. Allhier muß der Thäter specialiter gefraget werden / wie nach Er die Nothzucht verübet? Was sie miteinander geredet / wie sie seinem Willen / mit Worten / oder Wercken widerstrebet? Wo um dieselbe Zeit die Eltern /

Freund /

Freund/ oder andere Leute gewesen? Ob er die That vollbracht/ ꝛc. ob gleich auch dahier die Straff gelindert wird/ wann die vor Nothgezüchtigt-sich angebende Person / der vorgeschützten Gewalt wohl widerstehen können/ und nach einer kleinen Gegenwehr die Unzucht mit ihr vollbringen lassen.

Da aber die Nothzucht / entweder an einem unmündigen Kind oder mit mercklichen Schaden/oder aber gar tödtlicher Gefahr der durch Zwang geschwächten Person / oder mit Cumulirung des Ehebruchs/oder die Nothzucht/von einer gar geringen an einer höhern Standes-Person / von Unterthanen an der Herrschafft/oder den Ihrigen/und dergleichen verübet worden/oder ein Jud eine Christliche/ oder jemand eine Geistliche Person schwächete / so solle der Thäter nach der Enthauptung auf das Rad geleget werden.

§. 23. Welcher eine wohl verhaltene Jungfrau / Ehe-Weib / Wittib / wider Respectivè des Vatters/ Vormünders/Mannes/ oder unter wessen Gewalt und Obsicht dieselbe stehet/ Willen/ entführet/ mit Gewalt oder boßhaffter List raubet/und alsdann um ihre Ehre bringet / der soll samt seinen Gehülffen/mit dem Schwerdt und Legung des Cörpers auf das Rad/ gestraffet / welcher aber eine GOtt-geheiligte Closter-Jungfrau/ oder wann ein Jud der Gestalt eine Christin entführet / und schändet / derselbe soll geköpfft/ und der Cörper verbrennet werden.

Die Special-Fragen seynd : Warumb Er Sie entführet? Wo sie sich mit einander aufgehalten ? Wer ihnen darzu geholffen? Wie offt Er mit der Entführten zu thun gehabt? Mit was vor einer Gewalt er die That vollbracht/ꝛc. und gleichwie die bey der Blut-Schand linderende Umstände meistentheils auch allhier statt haben / also wird hingegen die-

dieses Laster / durch mit-begangenen offentlichen Gewalt / Todtschlag / 2c. geschärffet / hingegen die Lebens-Straff nachgesehen / und in eine / denen Umständen nach / gemässene extraordinari Straff verwandlet / wann die Entführte vorhero darein gewiliget / oder wohl selbsten die Entführung an die Hand gegeben / oder darzu behülfflich gewesen.

§. 24. Der Ehebruch ist eine Befleckung frembden Ehe-Bettes / geschichts / daß ein Ehemann mit einer ledigen Weibs-Persohn / oder eine Verehlichte / mit einer ledigen Manns-Person sündiget / diese werden / nach Gestalt der Umständen / willkührlich / jedoch bey einem verehlichten Weibe schärffer / als bey einem verheurathen Mann / wegen Ungewißheit der Empfängnus / gestraffet / da aber ein Ehe-Weib mit einem frembden Ehemann / oder aber / ein Ehe-Mann mit einem Eheweib fleischlichen zuhalter / dessentwegen sollen beyde mit dem Schwerdt / vom Leben zum Tod / gebracht werden.

Die Frag-Stücke seynd: Wie offt? mit was vor Gelegenheit Sie mit einander gesündiget? Wie sie es angestellt / daß es nicht kundbar worden? Wer ihnen darzu behülfflich gewesen? Ob die Ehebrecherin auch annoch ihrem Mann die Eheliche Pflicht geleistet / 2c. Dann wofern / neben dem Ehebruch / auch noch ein anderen Laster / als böẞliche Verlassung des Ehegattens / welche an sich selbsten / denen Umständen nach / leiblichen zu bestraffen ist / mit unterlieffe / so ist solcher auch härter zu straffen / wo hingegen wegen Unwissenheit der Condition, das ist: Daß die Beschlaffene / oder beschlaffende Person verehliget seye / als wann etwann einer ein Eheweib / vor eine gemeine / und also davor gehaltene Hur / gebrauchet / oder ein Ehemann sich vor frey ledig ausgeben würde / die Lebens-Straff / nach Erkanntnus des Richters / in eine andere verändert

§. 25.

§. 25. Wofern ein verheuratheter Mann / in Leb-Zeiten seines Weibs / mit einer andern / oder aber ein Ehe-Weib / in Leb-Zeiten ihres Mannes / mit einem andern / sich ordentlich copuliren liesse / alsdann soll derjenige / so sich also wissentlich / daß sein Ehegatt lebet / copuliren lassen / und die fleischliche Vermischung darauf erfolget / mit dem Schwerdt am Leben gestraffet werden.

Ist dannenhero Inquisit zu fragen: Wo Er sein erstes Weib / und hingegen bey Weibs-Personen / wo Sie den Mann verlassen? Warum Er / oder Sie / bey Leb-Zeiten / einen anderen Ehegatt geommen? Wer es ihm / oder ihr gesagt / daß das Weib / oder Mann / mit welcher Er / oder Sie / sich zu letzt copuliren lassen / schon verheurathet seye? Ob aus dieser nichtigen Ehe / Kinder gezeuget? Ob man wisse: Daß der angenommene Ehegatt verheurathet seye? Wo / und wann Sie miteinander gesündiget / ꝛc. Zuweilen wird auch die Straff gelindert / neben obgesagter Unwissenheit / und anderen Umständen / wann beederseits / und dieses vor gerichtlicher Nachforschung / und Ruchtbahrwerdung / nicht aus Forcht der Straff / sondern aus wahrer Reu / entweder nach der Copulation die fleischliche Vermischung gar nicht erfolget / oder beede das sündliche Leben verlassen / und sich von einander separiret haben.

§. 26. Die Kuplerey wird von denen jenigen begangen / welche andere zur fleischlichen Sünd / um Gewinn halber / verführen / als wann ein Mann seinem Weib / die Eltern ihren Kindern / Vormunder ihren Waisen / Brüdere ihren Schwestern / zu einen unzimlichen Laster / Gelegenheit machen / oder anführen / deren Straff ist das Schwerdt / und zu weilen betrifft es auch diejenigen / welche andere ehrliche Personen / wie obgesagt / darzu überreden / und solches öffter oder

mit verheurattheten Leuten/ begehen / obschon auch / gestalten Sachen nach/ zu einer extraordinari Straff/ als wann die angeführte Person / sonsten darzu incliniret hätte / geschritten wird / mithin soll man Inquisitum eigentlich über alle Umständ/ warum Er / oder Sie Kuplerey getrieben / wen / und wie viel Personen Er verführet ? Was Er darvon bekommen? Wie Er es angestellet? Was Condition die Verführte/ und wer diejenige seynd / mit denen Sie verführet worden ? Wo / und an welchem Ort Er die Gelegenheit gemacht? Dann wofern die Kuplerey zwischen GOtt-geheiligten Personen/ oder an heiligen Oertern / oder aber zwischen Unglaubig-und Glaubigen geschehen/ so sollen gleichwie die sündigende Personen (jedoch Gestalt der Sachen nach) also auch die Kuppler selbsten/ nach vorher gehender Enthauptung / verbrennet werden.

§. 27. Was aber die Gemeine Hurerey / und andere unzimliche Beywohnungen anlanget / in denen / hat nicht leicht die Todes-Straff/ noch auch bey derer Untersuchung die Tortur statt; sondern die Betrettene werden / gestalten Sachen nach/ mit Ruthen gestrichen/ oder nur des Landes verwiesen/ oder mit offentlicher Arbeit/ oder wie es Herkommens (doch also/ daß forthin ihrer unzimlichen Zusammenkunfft gesteuert werde (auch nur mit Arrest/ oder einer Geld-Buß / nach Qualität der Person / gestraffet/ obwohlen / wann jemand in dergleichen Unzucht/ ohne Aussatz lebete / und darvon abzustehen von Gericht aus/ öffters ermahnet/ oder wohl gar auch bestraffet worden wäre / und dannoch davon nicht abstehen wollte. Dergleichen angewohnte Beyschlaffer/nach Grösse der Aergernus/ und Länge der Zeit/ auch am Leib/ und so gar am Leben gestraffet werden können : Warumen dann derley ärgerende Leute/ bey der Obrigkeit zeitlichen angegeben wer-

den

den/ und von dannen die ernstliche Abwarn- und Respectivè Einsehung geschehen solle.

§. 28. Der Diebstahl ist eine unzulässige- und gewinnsichtige Entfrembdung eines beweglichen Guts/ widder den Willen des Eigenthummers; bevor aber die Straffen ausgesetzet werden/ so ist Inquisit vornemlich zu befragen: Was Er gestohlen? Ob solches mit oder ohne Gewalt/ mit Erbrechung/ Widerstand/ List/ geschehen? Ob Er den Diebstahl bewaffneter/ und zu einen Widerstand gerüstet/ bey Tag/ oder Nacht/ welche Stund/ durch was vor Gelegenheit/ mit was vor Gehülffen/ vollbracht? In was vor Sachen das Gestohlene bestanden? Wie hoch eines oder das andere zu schätzen wäre? Ob es Kirchen- oder einer Gemeinde zugehörige Sachen/ Baum-Gewächs/ in Gärten/ oder Feldern/ Bienen-Stöck/ Wein-Reben/ oder auf dem Feld/ und der Wayde/ Vieh gewesen? ꝛc. was das Bestohlene vor ein Ort/ als etwann eine Kirchen/ Capellen/ Closter/ oder sonst geheiligtes Ort seye? Ob es ein Gemein- oder Allmosen Kasten/ eine Lands-Fürstliche Rent-Cammer/ oder sonst ein privilegirte Sach/ ꝛc. gewesen? und weiters: Was etwann die mit unterlauffende Umstände/ und die Weise der begangenen Missethat zu erleutern erfordern möchte. Ist nun der Diebstahl über 15. fl. Rein. wehrt/ oder auch kleiner/ dannoch aber zu dreyen malen/ nach vorher gehender Bestraffung/ oder aber mit gewaltthätiger Einbrechung/ oder Einsteigung/ bey Nachts begangen/ oder Viehe von gemeinen Hut-Weiden hinweg getrieben/ oder aber/ nächtlicher Weile/ Bienen-Stöcke gestohlen/ wie auch Wein-Stöcke bößlichen zu solcher Zeit ausgerissen worden/ da wird der Thäter mit dem Strang hingerichtet/ welche Straffe hingegen gelindert wird/ da es nur ein schlechter Diebstahl/ in einer geringen Quantität/

N 2 (wel-

(welche nicht von dem gantzen Werth des Gestohlenen / sondern von dem Theil / so auf Inquisiten gekommen / abzunehmen ist) und nur zum ersten- oder andernmal verübet worden wäre.

Desgleichen wird der Diebstahl / so zwischen Eltern / und Kindern / Mann und Weib / vorbey gehet / gar nicht am Leben / und eben also derjenige / so zwischen denen nechsten Bluts-Freunden vollbracht wird / sondern nur willkührlich bestraffet.

§. 29. Derjenige aber / so Menschen / boßhafftiger Weise / entführet / und selbte anderwärtig hin / absonderlich denen Heyden / und Juden / verkauffet / Respectu dieses mit dem Feuer / sonsten aber dem Rad hingerichtet werden soll.

§. 30. Nicht minder diejenige / welche da eine GOtt-geheiligte Sach / aus einem geheiligten Ort entfremden / diese werden mit dem Feuer bestrafft / andere aber / so auch eine nicht geheiligte Sach aus einem privilegirten oder geheiligten Ort / oder aber / eine geheiligte Sache / aus einem nicht geheiligten Ort stehlen / solche werden durch den Strang vom Leben zum Tod gebracht / und alsdann sambt dem Galgen verbrennet / es wäre dann / daß bey dem Diebstahl entweder GOtts-Lästerung oder Todtschlag / absonderlich aber / Verunehrung der heiligen Hostien / &c. unterliesse / da soll die Straff verschärffet / und der Thäter mit dem Feuer bestraffet werden.

§. 31. Die Strassen-Rauberey / (worvon schon oben / wann die Mordthat auch nicht erfolget / einiger Massen / gedacht) wird begangen / wann jemand auf offener Strassen / mit offentlicher / oder aber auch nur ringern Gewalt / angegriffen / und seiner Sachen (so wenig als derer auch *immer seyn* mögen) beraubet wird. Dessen Straff ist / das Schwerdt / und wied der Cörper zu dem Ende auf das Rad geleget / womit die vorbey Gehende ein Zeichen der / dem Publico so

hoch

hoch angelegenen Sicherheit der Strassen / vor Augen haben mögen.

Die darauf zu stellen kommende Fragen / können aus denen vorhergehend in Dieb- und Mordthat angemerckten / gestalten Dingen nach / abgefasset werden; die erleichterende Umstände bey diesem Verbrechen seynd / wofern der Raub mehr durch List / als Gewalt geschehen / oder aber / solcher in höchster Noth / und zwar nur in essenden Waaren verübet worden wäre / oder aber / da der Beraubte / mehr von der beraubten Sache bey sich habend / nicht aus besorgender Lebens-Gefahr / sondern fast gutwillig dem Beraubenden einen Theil zugelassen hätte / oder daß der Inquisit denjenigen beraubet hätte / von welchem Er zuvor beraubet worden / oder aber / nur durch Droh-Worte / und nicht durch die That selbsten etwas dem Beraubten abgeschröcket.

§. 32. Diejenigen Leute / welche nothwendige / und zur menschlichen Nothdurfft unumgänglich-bedürfftige Waaren / als Getreyd / Mehl / ꝛc. zu dem Ende zusammen kauffen / womit sie eine Theurung verursachen / und einen desto grössern Wucher treiben können / oder aber / die dißfällige Gewerbs-Führere / welche da ohne billiger Ursach derley zum Verkauff gewidmete Sachen / an sich erkauffen / und nur auf Theurung wartend / oder solche dadurch zu machen suchende / nicht verkauffen wollen / oder bey dem Verkauff falsch und unrichtige Maaß / und Gewicht brauchen / diese alle sollen / nach Gestalt des Schadens und Grösse des Wuchers / entweder des Landes verwiesen / oder mit Arrest / oder einer notablen Geld-Straff beleget / dieselbe der / dadurch nothleidenden Gemeinde appliciret / und dabey / ausser daß sich derjenige / so / wie jetzt angeregt / vor straff-mässig befunden wurde / anderst als durch die sonst führende / und ausser des Excesses, zulässige

Nahrung/erhalten kunte/ ihme aller dergleichen fernere Handel und Wandel eingestellet / oder aber wenigstens also gleich zu billigen Verkauff des aufbehaltenen Guts / durch gebührende Mittel gezwungen werden; die erfundene falsche Maaß und Gewicht aber / ohne Verzug hinweg zu nehmen / und zu zerschlagen / zugleich aber / nachzuforschen / von wem die falsche Maaß/ oder Gewicht verfertiget/ und wie lang solche von dem Inquisito wissentlich gebraucht worden / wornach alsdann Unserm Königlichen Fisco, nach Art/ und Viele des erfolgten Betrugs/eine besondere Action vorbehalten seyn solle. Und sintemalen dieses ein solches Laster ist / welches in allen und jeden / das Arbitrium Judicis vonnöthen hat / als lassen Wir auch die beschwerend-und linderende Umstände demselben anheim gestellet.

§. 33. Die Wucherer / welche da von dem an sich selbsten unfruchtbaren Geld/ einen übermässigen / und wegen Fortsetzung Handel und Wandels alleinig zugelassenen Gewinn ziehen/ wider diese wollen Wir ernstlich / und Gesatz-gebig geordnet haben: Daß/ so offt jemanden von des Geldes Eigenthumer/unter was vor einem Prætext es immer geschehe/mehr als sechs pro Cento zu nehmen / oder zu begehren sich würde gelüsten lassen / dasselbe Capital vollkommentlich Unserm Königl. Fisco (welcher dem Denuncianti schon den behörigen Theil wird zu geben wissen) heimfallen / beynebens aber / solcher Wucherer/ nach Richterlicher Erwägung / mit Arrest/ oder sonsten willkührlichen/ wäre Er aber schon vormals eben darumen / und von derley Wucherey abzustehen ermahnet worden / dannoch aber darinnen fortfahrete / mit Stadt-und Landes-Verweisung bestraffet werden solle. Was hingegen die Zubringere / und so genannte Proxenetas betrifft/ dieselbige werden sich nachdeme / was in einem oder andern

Lan-

Lande zugelassen / zu richten / in widriger Betrettung aber / gleichmässig eine empfindliche Straffe zu gewarten haben.

Bey diesem Laster / ist Inquisit nothwendig zu befragen / von wem? Wie offt? Und wie viel Er an übermässig-und unzulässigen Gewinn empfangen? Auf was vor Weise Er solches ausgebracht? Wie lang Er den Wucher getrieben? Was es vor Gelder waren / nemlich seine eigene / oder fremde / und wem zugehörig gewesen; Gleichwie aber unter dieser Straff diejenigen / welchen da zur Handelschafft / Wechsel / rc. mehr als sechs pro Cento zu fordern erlaubet ist / nicht begriffen seyn / also sollen in Widerspiel diejenigen / welche neben dem Wucher / annoch in Concussion, und anderen derley Lastern sich betretten lassen / härter bestraffet werden.

§. 34. Alle die Richtere / welche sich die Gerechtigkeit um Gewinn / und Schenckungen / gleichsam zu verkauffen / oder dergleichen von denen Partheyen / wider ihre obtragende schwere Eydes-Pflicht / auszupressen unterstehen / die sollen neben vierfacher Ersetzung des also Bekomenen / nach Schwehre der Umständen mit Stadt-oder Landes-Verweisung / ja auch mit der Todes-Straff selbsten bestraffet / und dergestalten das wiederrechtlich von der Parthey Empfangene / von ihme / und so gar seinen Erben / zuruck gefordert werden.

In alle Weege aber derley Richtere nicht allein überall vor unehrlich / sondern auch der also gefällte Sentenz, wann er auch an sich selbsten gerecht wäre / ipso jure ob defectum Judicis, vor ungültig / und widerrechtlich gehalten werden.

§. 35. Diejenigen / denen in gemeinen Aembtern / der auch gemeine Geld-Kasten / Renthen / oder andere Einkünften / wie die Namen haben mögen / anvertrauet seyn / wann dieselbe solche ihnen zur Verreithung anvertrauete

Ein-

Einkünfften / zu eigenen Nutzen / anwendeten / diese / und nach dem Tod ihre Erben / sollen nicht allein alles dieses / was auf solche ungetreue Weise verthan / oder sich zugeeignet worden / also gleich zuruck stellen und gut machen / sondern auch den dritten Theil des eigenen Vermögens / darüber zur Straff verfallen haben / dafern sie aber / nicht bemittelt wären / solches am Leib / mit Arrest / oder in gemeiner Arbeit abzubüssen schuldig / und darbey ihrer Ehr / da aber der Schaden gar vorsätzlicher und diebischer Weise geschehete / auch des Lebens verlustiget seyn.

Hierunter gehören auch diejenige Beamte / welche ihres Herrn Einkünfften / wider die obtragende Eydes-Pflichte / zu eigenen Nutzen anzuwenden / oder zu verzehren / sich unterfangen / dessen Cognition zwar / so viel die Ersetzung des Schadens anbetrifft / Salvâ Appelatione der Obrigkeit / was aber das publicum belanget / dem ordentlichen Gericht gebühren / und nach Grösse des Schadens die Straffe am Leib / und endlichen auch am Leben auferleget werden solle.

§. 36. Tragete jemand ein Königliches Land-Stadt-oder anders Amt ob sich / und bedienete sich dessen / damit Er sich an seinem Feind rächen / oder etwas von jemanden widerrechtlich erpressen könne / der begehet Crimen Concussionis, und wird von dem Amt entsetzet / zu allen anderen untauglich gemacht / auch / nach Erkandtnus / gestraffet.

Was nun so wohl vor dieses / als auch die vorhergehende Laster / können vor Fragen gestellet werden / wie imgleichen die allhier zu beobachten komende Linderungs-und beschwerende Umstände / dererselben Erwäg-und respectivè Fragen-Stellung / lassen Wir dem Vernünfftigen Arbitrio eines jeden Gerichts heimgestellet / indeme solche theils durch obige Generalia genugsam angezeiget / mehren theils aber ex re nata am besten zu erfinden seyn werden.

§. 37.

§. 37. Diejenigen/ welche lasterhaffte Leute/ oder auch gestohlene Sachen bey sich verbergen/ und verhehlen/ selbigen wissentlich Unterschleiff geben/ oder Hülff leisten/ sollen mit eben der Straff beleget werden/ mit welcher derjenige/ den sie verborgen/ zu belegen ist.

Und seynd dannenhero zu fragen: Wie lang sie selbige bey sich behalten? Ob? Und auf was Weise sie ihnen behülfflich gewesen? Warum sie dieselbe dem Gericht nicht angedeutet? Was sie davon zu hoffen gehabt? Oder bekommen? Was ihnen sonst von dem Laster des Inquisiten wissend seye? Wer sich mehr bey ihnen aufgehalten ꝛc. Dannoch aber so ist die Straff zu mildern/ wann derjenige/ deme Unterschleiff gegeben worden/ ein nahender Bluts-Freund/ oder anverwandter wäre/ wann selbem nicht würckliche Hülff wäre geleistet/ oder die gestohlene Sachen unwissend/ daß es ein gestohlenes Gut/ aufbehalten worden ꝛc. Wo hingegen die Straff wohl kan verschärffet werden/ wofern nebst der Hülff-Leistung annoch eine vorsätzliche Verführung/ an die Hand gegebene Gelegenheit/ oder gewaltsame Verthädigung der beherbergten Person/ und der verhehlten Sache erfolgen möchte.

§. 38. Würde jemand frembde Dienst-Bothen/ Kinder oder andere untergebene Personen zu unzulässigen Dingen/ und Lastern/ oder Untreu verführen/ derselbe ist/ nach Gestalt der Verführung/ entweder mit der in §. 26. der Kupplerey angesetzten Straffe/ oder einer andern/ als Arrest/ Stadt-Verweisung/ und dergleichen/ auch wohl härter anzusehen/ ohne daß annoch demjenigen/ welchem daran gelegen/ daß diese Leute nicht wären verführet worden/ die Privat-Satisfaction zu begehren in allweg frey stehet.

§. 39. Einfolglich ist nöthig zu wissen/ wer verführet worden? Ob dieses mit/ oder ohne Gewalt geschehen? Wo-

hin? Zu was für einem Ende oder Laster? Mit was vor Worten? List? Gelegenheit? Mit wessen Schaden / Gefahr / und Nachtheil? Wie lang solches gedauret? Zu wem / und mit was vor Aergernus die Verführung geschehen? rc. welches alles die Straff schärffen / oder lindern / und den Richter zu dessen Erkandtnus leithen solle.

§. 40. So jemand zu Verkleinerung unserer Majestät / oder Schmach und Unehr / unserer Lands-Officirer und Räthe oder auch wider jemand andern / Famose Libellen: Das ist Ehren-rührische Schand-Brieffe schriebe / machete / wissentlich ausstreuete / und offentlich anhefftete / oder durch andere anhefften liesse / derselbe solle / ungeachtet / daß er auch das jenige / was in der von ihme gestellten Schmähe-Karten enthalten / erweisen könnte / und wollte / dannoch / und wann es unsere Hoheit betreffete / allzeit mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet / oder respectivè nach Grösse der Schmähung und Qualität des Geschmäheten / am Leibe gestraffet / forderist aber gefraget werden; Was ihn zu solcher Schmäh-Schrifft bewogen? Wie Er in Erfahrnus derjenigen Injurien, oder Schmähungen gekommen? Wer ihme darzu behülfflich gewesen? Wo Er dergleichen Schmäh-Schrifften überall ausgestreuet. rc.

Wann aber ein solcher Schand-Brieff bey jemanden gefunden würde / und Er solchen von anderwärtig her bekommen zu haben vorgebete / und solches auch darthäte / doch aber von dessen weiterer Ausstreuung überwiesen würde / derselbe solle / ausser da solche Unsere Maj. / so in allwege halsbrüchig / betreffete / ein Jahr lang mit Gefängnus oder anderer Straff beleget.

Die Schmäh-Karten aber / offentlich am Pranger / oder Schmäch-Säulen / durch den Scharf-Richter verbrennet / und der Beleydigte aufs kräfftigste an seinen Ehren verwahret werden.

§. 41.

§. 41. Welche die Gräber der Todten mit Aergernus verunehren/ und erbrechen/ die Gebeine böẞlichen hin und wieder werffen/ oder die Todten-Cörper berauben / oder etwas so gar von denen todten Leibern und Gebeinen wegnehmen (welches ebenfalls von denen zu allgemeinen Abscheu / an offentlichen Richts-Städten / ausstehenden Cörpern derer Malefiz-Personen zu verstehen) alle diese / weilen sie mehr dann gemeine Diebe / oder Rauber seynd / sollen ohne Unterschied am Leben mit dem Schwerdt gestraffet werden. Hiebey ist Inquisit genau zu befragen: Wann Er die Todten ausgegraben? Zu was Ende? Was er mit denen Gebeinen gemacht? Wem Er dardurch geschadet? Oder schaden wollen? Wohin Er die entnommene Sachen gethan? Was / und wie viel dessen gewesen 2c.

Dann wofern es zu dem Ende geschehen wäre / Zauberey darmit zu treiben/ so sollen sie/ nach der Enthaubtnng/ verbrennet werden.

§. 42. Würde sich jemand / so zu einen Amt mit Eydes-Pflicht / und zugleich Geheimhaltung der Amts-Sachen verbinden/ als da seynd: Die Raths-Glieder/ Gerichts-Beysitzere/ Stadt Syndici, Gerichts-Schreiber/ und derley Personen/ wie auch andere geschworne Leute / unterfangen / wider ihren gethanen Eyd / die Geheimnussen zu offenbahren/ unpublicirte Zeugnussen / Urthel / und andere wichtige Sachen/ durch welcher Veroffenbahrung einer oder der andern Parth könnte ichtwas vernachtheiliget werden / auszuschwätzen/ oder wissend zu machen/ oder/ vermittelst solcher Geheimnussen/ Rath und Belehrnung zu geben / oder solches dem Gegentheil zu entdecken/ die sollen/ falls ein Schaden daraus erfolget/ oder aber die Geheimnus von sonderbahrer Wichtigkeit ist/ neben der schuldigen Genugthuung/ noch darzu

mit dem Schwerdt gerichtet werden/ wofern aber kein Schaden / oder die Geheimnus nicht so wichtig / oder die Veroffenbahrung nicht vorsätzlich wäre / so unterlieget die Person willkührlicher Straffe / welche bey denen wohlangesehenen mit Arrest/ Geld-Busse und dergleichen / bey denen geringern aber auch mit Staupen-Schlägen / Landes-Verweisung / gemeiner Arbeit/ und dergleichen / abgebüsset/ und eben also/ wann ein Rechts-Freund zweyen mit einander im Strit liegenden Partheyen heimlichen Rath ertheilet / oder Schrifften stellet/ bestraffet wird.

§. 43. Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in seinem Haus oder Wohnstatt vergewältigt / selben verwundet/ schlaget / oder gar beraubet / der ist ein Friedens-Brecher/ und wird mit dem Schwerdt gestraffet / welche Straff zwar/ nach fleissiger Erwägung der etwann mit unterlauffenden andern Lastern/ als Rauberey/ Nothzucht/ können verschärffet/ hingegen aber gelindert werden / wann einer mit demjenigen / ausser Hausses sich entzweyet hätte / dieser alsdann entwiche / und im Nachlauffen mit dem nachgehend Vergewaltigten zugleich in das Haus eindringete / oder wann jemand eine Person / über welche Er von Rechts wegen einigen Gewalt / oder Obsicht hat / als wann ein Mann sein Weib / ein Vatter sein Kind / ein Vormund seinem Waisen / ein Herr seinen Dienst-Bothen/ abholen wollte/ und solches gewaltsamer Weise vollbrächte/ derselbige ist nicht so gleich am Leben/ sondern/ nach Erkandtnus der Umständen/ willkührlich zu bestraffen / oder/ gestalten Sachen nach / gar unbestraffter zu lassen.

§. 44. Der sich dem Gericht oder denen ausgeschickten gerichtlichen Personen/ denen Er quocunque modo unterworffen/ gewaltsamer Weise widersetzet/ der ist/ nach Gestalt

der

der Sachen / mit Hand-Abhauung und dem Schwerdt zu straffen: Da aber die Widersetzung nicht gewaltthätig / oder nur eine Schmähung des Gerichts vorbey gangen wäre / so ist die Straf willkührlich / und seynd die Fragen nach Beschaffenheit der That / so wohl auf dieses / als die vorhergehende Ubertrettungen aufzusetzen.

§. 45. Welche die Rein-Steine / Gräntz-Bäume / oder Merck-Zeichen wissendlich verändern / abthun / vernichten / oder welche an frembden Teuchen / und Weyhern / die Dämme durchgraben / sollen nach Erkandtnus / und respectivè Grösse des Schadens / am Leib und Leben / wann dißfalls criminaliter agiret wird / gestraffet werden ; Die nothwendigste Fragen / neben denen Generalibus seynd : Wie Inquisit dieselbige ausgegraben / oder verändert ? Wer ihme darzu Anlaitung gegeben ? Wem er dardurch nutzen oder schaden wollen ? Wie er dieselbigen gefunden ? In was Stand ? In welchem Ort sie gewesen ? Was vor Merck-Zeichen daran zu sehen waren ? Wie sie jetzund beschaffen seynd 2c. Indeme nach der Grösse des Schadens und verübten Gewalt / auch die Straff allhier geschärffet wird.

§. 46. Was nun endlich andere Laster / als Schmähungen / Falschheiten und dergleichen anbetrifft / oder von Austilg- und Bestraffung der Zügeiner / Land-Lauffer / Flüchtlingen / Verbannten 2c. anlanget / oder was sonsten / ausser denen allhier gesetzten Straffen in denen gemeinen Kayserlichen Gesätzen / peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carl des Fünfften / und anderen unseren Land- und Stadt-Gesätzen / wo selbte durch diese unsere peinliche / und in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung / ausdrücklich nicht corrigiret worden / verordnet ist / oder aber auch durch gute Gewohnheiten schon theils verändert / theils erkläret / und theils be-

stättiget worden / bey deme solle es allerdings sein Verbleiben haben / indeme bey so verderbter Welt / mehrere Laster / und deren Umstände hervor brechen / und sich ereignen / als durch viele häuffige / ja unzehliche Gesätze abgestellet werden können / wofern nicht eines jeden Gerichts kluge / und / Gestalt der Sachen nach / aus denen würcklich ausgesetzten Fällen / auf die nicht ausgesetzte Vernunfft-mässig gezogene Anordnungen / das Beste thäten / zumalen da Wir schon vormals genugsam ausgemessen / wie von denen jenigen Gerichten so entweder die Verantwortung von sich schieben / oder sicherer verfahren wollen / oder das obhandene Laster / von einen grössern Nachsinnen und dergleichen Qualität zu seyn verspühren / daß sie dem gemeinen Mann / so bey Gericht sitzet / nicht genug können begreifflich gemachet werden / je und allzeit zu Unserer Königlichen Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß / um Belehrnung zu recurriren seye / worbey Wir aber dannoch die in Böhmischen Stadt-Rechten M. 41. demjenigen / so sich rühmet / eine wohlverhaltene Weibs-Person fleischlichen genossen zu haben / allzu scharff ausgesetzte Straff / nemlich Abschneidung von der Zungen / aufgehoben / und in eine willkührliche / nach Gestalt und Schwehre der Verleumdung / verwandlet haben wollen.

✠ ✠ ✠
✠ ✠
✠

ARTI-

ARTICULUS XX.

Von der Execution und Vollziehung der gerichtlich zuerkannten Straffen.

GLeichwie das / oder von Gericht ausgefällte / oder von Unserm Königlichen Ober-Gerichte überkommene Urthel / welches da von keinem Unter-Gericht geänderter / sondern also / wie solches / dem Herkommen nach / in Unsern Namen abgefasset wird / auch also publiciret werden solle / schon genugsam die Weis / und Manier der Straff in sich enthalten wird / also ist dasselbe ehistens dem Inquisito an gewöhnlicher Gerichts-Stelle / deutlich vorzulesen / und wie jeder Orten gebräuchig / offentlich zu publiciren. Beruhet nun Inquisit bey sothanem Urthel / und ergiebt sich gutwillig dem Richter und Recht / so soll das Gericht in Lebens-Straffen wenigstens drey Tag zuvor / dem Inquisiten / Tag und Stund seines Todes / mit aller Bescheidenheit / durch zwey Deputirte / und den Gerichts-Schreiber andeuten lassen / selbigen so dann eyffrige Seel-Sorger zugeben / alle Gelegenheiten / wordurch Er an seiner Seelen-Heyl gefähret / oder aber schwehrer darzu gelangen möchte / aus dem Weeg raumen / allen Zutritt von gefährlichen / ihme etwas zu seinen / seiner Seelen / oder der Justitz-Schaden einrathenden Leuten verwehren / ihn mit denen Heiligen Sacramenten (ausser der Buß / welche auch auf dem Gerichts-Platz kan wiederholet werden) den Tag vor der Execution / versehen lassen / nicht übermässig mit Wein füllen / noch dem Scharff-Richter einige aberglaub- und zauberische Ceremonien gestatten / wohl aber;

§. 1.

§. 1. Vor der Execution öffentlich ausruffen lassen/ daß/ Falls auch sich ein oder anderes Unglück in der Execution zutrüge/ der Streich mißlünge/ auch so offt es immer wolle dtr Strick zerrisse/ rc. Dannoch keiner sich bey Leib/ Gut/ und Lebens-Straff unterstehen solle/ an den Nach- und Scharff-Richter/ weniger an Inquisiten oder das Gericht/ Hand anzulegen.

§. 2. Jmgleichen so ist das jenige Fxamen welches man erstlichen vor der Ausführung/ des armen Sünders/ und dann wiederholter auf der Richt-Statt oder in loco Supplicii haltet/ und wo die bereits zur Ewigkeit bereitete Malefitz-Person annoch zuweilen zu befragen ist/ mit gantz kurtzen Worten/ anzustellen/ nemlich: Ob Sie darauf sterbe/ was Sie wider N. N. den Mitgehülffen/ und sonsten ausgesaget habe? Welches so dann mit dem Tod des Inquisiten bekräfftiget/ und nach Eigenschafft des Lasters/ und Person/ wie oben schon berühret/ zu weiterer Inquisition gebrauchet/ und beobachtet wird.

§. 3. Fernees sollen auch die Beicht-Vätter und Seel-Sorger/ Vermög peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünfften/ Lob-seeligster Gedächtnus/ Artic. 31. und 103. nachdrücklich errinnert seyn/ womit sie nicht (wie etwelche gantz Christlich zu thun vermeynen/ dabey aber verwürfflich irren) dem armen Sünder seine/ oder seiner Mithelffer Boßheit zu bedecken/ oder die Wahrheit zu laugnen/ einigen Anlaß geben/ im Massen derley dem Publico sehr nachtheiliges Beginnen/ wañ solchtes in Erfahrung gebracht würde/ der geistlichen Obrigkeit vorgestellet/ und von dannen ein billig-mässige Anthung vom Gericht/ und weltlicher Obrigkeit zu begehren seyn würde.

§. 4. So solle auch nicht ein jedwederer Zufall/ den Rich-

Richter von Exequirung des Urtheils aufhalten / und wollen Wir / Krafft dieser Unserer Verordnung / alle diejenigen Mißbräuche abgethan haben / wo der gemeine Pövel zu glauben pfleget: Daß / wann nach dreyen Schwerdt-Streichen / der Exequirte noch bey Leben / oder etwann der Strick zerreisset / oder sich eine Weibs-Person verlauten lasset / daß Sie Inquisiten heurathen wolle / 2c. dem Exequendo schon würcklich die Gnad wiederfahren / und die Straffe nachgesehen seye / sondern alles dessen ungeacht / die einmal zuerkandte Todes-Straff / biß dahin vollzogen werden muß ; Ob gleich

§. 5. In nachfolgenden Fällen / dannoch die Execution verschoben werden mag / und Respectivè solle / als Primò Wann eine glaubwürdige / und dessen genugsambe Urkunden mitbringende Person / die Execution, durch Andeutung der von Uns / und Unseres König-Reichs Erben / erhaltenen Gnad / dieselbe aufzuhalten verlangete. Secundò wann der Exequendus, seine / oder die Zeugen ihre gethane Bekandtnus / aus welcher Er allein zum Tod verurtheilet / und der begangenen Missethat nicht überwiesen worden / wiederruffeten / allermassen bey einem / welcher gerichtlichen überwiesen worden / weder das Laugnen / viel weniger das Wiederruffen / die Execution aufhaltet. Tertiò. Wann der arme Sünder schlecht hin / auf den / wider ihn gefällten Urtheils-Spruch beruhet gehabt / nachgehends aber Er / oder ein anderer an seiner Statt / ad Appellandum, da nemlich eines Unter-Gerichts Urtheil-Spruch exequiret werden solle / sich angebete / oder / um bey Uns Gnade zu suchen / sich anmeldete / und dieses auch so gar auf dem Richt-Platz / und dem letzten Augenblick vor der Hinrichtung. Welcherley Anmeldung aber / nur zum ersten / und nicht zu dem an-

P dern

derumal/ statt haben solle/ wann nemlich die Gnade von Uns schon einmal abgeschlagen worden / Es seye dann/ daß der Recurrens neue Motiva zu derselben Erlangung vorgebete/ welche so dann/ Respectu der/ Unserer Königlichen Appellation subordinirten Gerichten / daselbst angebracht/ und erwogen/ auch hienach an Uns gutachtlichen gehorsamist berichtet/ Indessen die Execution / auf warhafften Befund neuer Motiven supendiret/ wiedrigen Falls aber/ dieselbe fortgelassen/ und eben also von denen Unserer Königlichen Appellation/ nicht untergebenen Instantien dieses veranstaltet werden solle. Quartò. Wann der/ zur Execution Geführte / ein grösseres Laster nach Publication des Sententzes verübete / oder bevor verübet zu haben bekennete/ und Quintò Endlichen / wann sich ein anderer/ der begangenen That halber / wegen welcher die Execution vorgehen solle/ glaubwürdig angebete / da indessen die/ zu exequiren vorgehabte Person / an den vorigen Verhaffts-Ort zuruck zu führen / und das unweit hin verordnete also gleich zu veranlassen seyn wird.

ARTICULUS. XXI.

Von eingewandter Provocation, und Gnaden-Gesuch.

NAchdeme ein peinliches Urtheil von unterer Instanz gefället worden / so erfordert der unwiederbringliche Schaden der menschlichen Ehr / und Lebens/ daß in solchen Fällen keine Zeit Stillschweigen / oder Annehmung des Urthels dem Verurtheilten verwehren kan sich auch/ wie gesagt: Den letzten Augenblick/ und einem jeden/ statt

statt seiner/ zur Appellation oder Gnad-Suchung anzumelden/ auch sollen alle und jede Gerichte bey schwehrer/ und unausbleiblicher Straff/ nach eingewandter solcher Appellation, Provocation, und respectivè Gnaden-Gesuch/ das geringste wider Inquisiten nicht vornehmen/ sondern ihme/ zu seinem Vorhaben/ nicht allein der gewöhnliche Termin, die eingewandte Appellation ordentlich zu interponiren/ sondern auch selbe nach denen Appellations-Patenten und Ordnung zu introduciren/ Zeit gelassen/ Er auch mit allen hierzu benöthigten Documentis, gleichwie es oben Rubrica 12. angemercket/ versehen/ und

§. 1. Könnte Inquisit in obbenannten Termino nicht mit Introduction seiner Appelation genugsam aufkommen/ so sollen demselben von Unserem Königlichen Appellations-Collegio die erstere/ auch/ nach Gestalt der Sachen/ die andere/ auch dritte vierzehen tägige Dilation ertheilet werden.

§. 2. Wann aber Inquisit, durch dieses Mittel: Nemlich der eingewandten Appellation, die Sach nur in die Weite spielen/ und/ nach Verfliessung der Terminen/ dannoch sich/ wie Rechtens/ nicht verhalten wollte/ so mag das Unter-Gericht wider ihn/ von neuen zu der Execution schreiten/ und/ da Er dann wieder von neuen appellirete/ sich ferneren Belehrung erholen;

§. 3. Beynebenst aber ist anzumercken/ daß die Appellation von denen Unter-Gerichten/ von jedem in peinlichen Fällen ausgehenden bey oder Haubt-Urtheil/ könne interponiret werden/ indeme Unsere Königliche Appelations-Cammer schon wissen wird/ die freventliche Appellationes von denen zu Recht beständigen zu unterscheiden;

Wann aber von einer Unserm Königl. Ober-Gericht nicht subordinirten Instanz, oder jetzt gedachten Ober-Gericht selbsten/

sten/ ein Urthel gefället wird / so solle keine Provocation / sondern nur der Gnaden-Weeg/ erlaubet seyn; da hingegen/ wann von dannen die peinliche Frage verordnet würde / von dieser/ als einem Medio probationis, weder das Gnaden-Gesuch statt haben.

§. 4. Wollte nun Inquisit, jetzt-berührter Massen/ sich zum Gnaden-Weeg wenden/ so solle Er binnen vierzehen Tagen (welche jedoch aus erheblichen Ursachen/ können biß zweymal verlängert werden) seine allerunterthänigste Bittschrifft an Uns eingerichtet/ mit beygefügten Supplicato an Unsere Königliche Appellations-Cammer/ um gutachtliche Begleitung des erstern/ einreichen / welche beyde sambt allen erforderlichen Actis dasjenige Gericht/ wo der Verurtheilte innsitzet/ dahin vollkommentlich einzuschicken/ die Execution einzustellen / und Unsere allergnädigste endliche Resolution durch gedachte Königliche Appellations-Cammer / zu erwarten schuldig/ und verbunden seyn. Dafern aber

§. 5. Bey einem/ wie schon offt angemercket/ an Unsere Königliche Appellations-Cammer nicht gewiesenen Dicasterio, ein peinliches Urtheil publiciret wurde / so solle das Gnaden-Gesuch directè bey Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Cantzley/ längstens binnen sechs Wochen/ à die publicati eingereichet/ und allda/ wo die Publication geschehen / nur dieses/ wie nach der Verurtheilte bey uns die Milderung der Straffe zu suchen gewillet/ binnen vierzehen Tagen angemeldet / und hienach bis zu Unserer allergnädigsten Resolution mit der Execution innen gehalten werden.

§. 6. Geschehete aber etwann / daß der Inquisit, entweder vor Publicirung des Urthels/ oder dannoch auch in würcklicher Execution erkranckte/ oder gar stürbe; So ist in dem erstern Fall biß zu genugsamer Genesung zwar die Execution zu ver-

verschieben/im andern Fall aber / da Er stürbe / wollen Wir diesen Unterschied gehalten haben; daß/ so fern das Urthel wider Inqisiten noch nicht publiciret / Er auch der angegebenen Missethat noch nicht überwiesen worden / und stürbe / so ist es mit dessen zur Erden Bestättigung / gleichwie mit einem annoch nicht Verurtheilten / zu halten / und dannenhero / wie ein anderer / ihme an Glauben und Condition gleicher Mensch / zu begraben / sein etwann hinterbleibendes Vermögen auch / nach Abzug der redlich aufgewandten Unkosten / denen Erben einzuhändigen; Ist ihme aber das Urthel schon publiciret worden / oder aber Er schon ein bekandter nnd überwiesener Ubelthäter / und stirbt / so solle das Gericht wohl acht haben / ob nicht in dem Urthel einer Straff gedacht wird / welche auch an den todten Leichnam (zum Exempel Feuer / Pfahl / Viertheln / rc.) sollte ausgeübet werden; ist nun was dergleichen darinnen enthalteu / so solle das Gericht den todten Cörper von denen Nachrichters-Knechten auf einen Karren biß zur Richtstatt führen / und dasjenige / was an dem Cörper nach den Tod zu exequiern gewesen verrichten lassen. Ist aber keiner solchen Straff gedacht / so ist der Verurtheilte auf die gewöhnliche Richtstatt durch den Nachrichter zu bringen / und daselbst / wo andere in seines gleichen Laster justificirte / beerdiget zu werden pflegen / zu verscharren.

✠ ✠ ✠
✠ ✠
✠

ARTICULUS XXII.

Von Ersetzung der auf den Inquisitions-Process aufgewandten Unkosten.

SOfern ein Inquisit, ohne genugsamen Anzeigen / einer That beschuldiget / und alsdann vor unschuldig erkennet worden / so ist selber nicht nur allein gar keine Unkosten zu ersetzen schuldig / sondern Wir wollen ihme noch darzu allen gebührenden Regress, wider das Gericht / Denuncianten, oder Kläger / nach Gestalt der Sachen / vorbehalten haben;

§. 1. Da aber auch wider einen (nachgehends / und aus der von ihme beschehenen genugsamen Ausführung vor unschuldig Befundene) mit genugsamen Anzeigen / verfahren wird / so ist Er / oder seine Erben / allerdings die aufgewandte Alimentations-Process und Executions-Unkosten / nach Richterlicher / und / Vermög Unserer hiebey gefügten / und Gesatzgebig ausgesetzten Taxa eingerichteter Moderation, hinwiederum gut zu machen schuldig.

§. 2. Wann aber der Exequirt- oder Verurtheilte kein hierzu erkleckliches / oder wohl gar kein Vermögen hat / so solle zwar derjenige / welcher die Execution verlanget hat / auch die Unkosten ersetzen / hat aber die Execution ex Officio, ohne jemandes Verlangen / und besonders in delictis publicis, beschehen müssen / so kan das Gericht bey Unserm Königlichen Appellations-Tribunal, um derer Ersetzung einkommen / welche dieses Begehren entweder an Unser Königliches Gouverno, oder aber an Uns selbsten zu remittiren. Wir aber die

die aufgegangene Unkosten/ ex publico, ersetzen zu lassen/ allergnädigst nicht ermanglen werden.

ARTICULUS XXIII.

Von der Criminal-Tax,

Dieweilen in denen bißhero/ durch üblen Mißbrauch/ gar zu hoch-gesteigerten Taxen, nothwendig eine Moderation muß gesetzet werden; Als wollen Wir erstlich alle diejenige vormals geübte Mißbräuche ab- und an derer Statt/ die nachfolgende Tax eingesetzet haben: Und zwar

§. 1. Förderist dem Stadt- oder respectivè Unter-Richter/ wann eine Criminal-Person eingesetzet/ oder von anderen Orten/ dem Gericht überantwortet wird/ Sechs und Dreyssig Kreutzer. Von Auslassung auch so viel/ nemlich: Sechs und Dreyssig Kreutzer. Von Begleitung aber/ biß auf den Richt-Platz. Ein Gulden zwölff Kreutzer.

§. 2. Dem Frohn- oder Gerichts-Bothen/ von Einsätz- und Auslassung eines Inquisiten, eben Sechs und Dreyssig Kreutzer. Und wann derselbe vor der Execution die Straffe/ wie solches an ein- oder andern Ort gebräuchig/ ausruffet/ Sechs und Dreyssig Kreutzer. Und die Gerichts-Glocken darzu läutet/ auch so viel; weilen aber eine jede Obrigkeit ob commodum jurisdictionis schuldig ist/ den Frohn-Bothen zu seinen Unterhalt dergestalten zu versehen/ damit Er dabey bestehen möge; So solle das sonsten in Mißbrauch geweste Sitz-Geld und Respectu des Scharff-Richters/ das nach der Tortur, oder auch nach Publicirung des Urtheils gebräuchig-

gewe-

geweste Wacht-Geld/Mahlzeiten/ oder wie etwas dergleichen sonsten Namen haben mag / universaliter aufgehoben / jedoch da der Frohn-Both die Alimentation des Gefangenen über sich nimmt/ demselbigen dasjenige/so Er auf des Gerichts Befehl aufgewandt/ ersetzet / denen gemeinen Leuten aber / welche sich selbsten nicht alimentiren können / oder wo das Gericht keine andere Vorsehung gethan hat / nicht mehr dann vier Kreutzer passiret / und darbey von jedem Gericht / und Obrigkeit/ wie schon gesaget / ob commodum jurisdictionis, die Gefängnus dergestalten wohl / und sicher / damit man dabey keines absonderlichen Wächters nöthig habe/ bey Verlust des Hals-Gerichts/auch schon einmal berührter Massen/ versehen/ und verwahret werden.

§. 3. Was nun den Scharff-Richter anbelanget / so solle demselben nichts mehrers/weder zu begehren/viel weniger böser Folgerung halber / und damit eine Land-gemeine Gleichheit erhalten/ auch derley/ die Gerichte und Lands-Innwohnere willkührlich zu steigeren pflegenden Leuten / ein scharffer Einhalt gesetzet werde / unter was Vorwandt es auch immer seye/ gehen zu lassen erlaubet seyn/ als pro

1. Von der Territion , oder Vorstellung des Scharff-Richters/mit denen zur Peinigung gehörigen Instrumenten/ ein Gulden zwölff Kreutzer.

2. Von der Schnur-oder Anlegung der Daum-Stöcken/ Sechs und Dreyssig Kreutzer.

3. Von der würcklichen Peinigung/es geschehe nun diese biß zum Feuer inclusivè oder exclusivè, das ist: Es möge der Inquisit, mit oder ohne Feuer / so der letzte Gradus ist / gemartert werden/ zwey Gulden vier und zwantzig Kreutzer.

Worbey zu mercken / daß/ obgleich der Scharff-Richter dem Gepeinigten die Glieder ohne anderwärtigen Entgelt/

gelt / wieder einzurichten schuldig / vor die Heilung dannoch vom Gericht aus / nach Gutbefundt und Proportion der Mühe / wie auch angewendten Heilungs-Mitteln / ihme etwas gut zu machen seyn werde / und dieses so viel es die Tortur betrifft. Wann aber ein Urtheil exequiret wird / so gebühret demselben:

4. Von der Stadt- oder Lands-Verweisung / da Er die hierzu verurtheilte Malefitz-Person ausführet / Sechs und Dreyssig Kreutzer.

5. Von Stauppen-Schlägen / dieses geschehe nun mit einem gantz oder halben Schilling / Zwey Gulden / vier und zwantzig Kreutzer.

6. Von Ohren- und Naasen-Abschneiden / Zwey Gulden / und vier und zwantzig Kreutzer.

7. Von Hand-Abhauen / Glieder-Abzwicken / oder Riemen-Schneiden / wann derley Straffe allein zuerkandt wird / Zwey Gulden / vier und zwantzig Kreutzer.

8. Von Aufbrennung des Zeichens / Ein Gulden / zwölff Kreutzer.

9. Von Hinrichtung mit dem Schwerdt / Sechs Gulden.

10. Mit dem Strang / Sechs Gulden.

11. Wann eine Weibs-Person wegen schwerer Ubelthat / erstlichen enthaubtet / in ein Grab geleget / Ihr ein Pfahl durch das Hertz geschlagen / und also verscharret wird / Sechs Gulden.

12. Da die verurtheilte Malefitz-Person / erstlichen mit dem Strang oder Droßlung / oder mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht worden / darnach aber auf einen Scheitter-Hauffen geworffen / und verbrennet / oder auf das Rad geleget / oder der Kopff darauf gestecket wird / Sieben Gulden.

13. Und wann der Verurtheilte lebendig verbrennt/ von oben hinab/ oder unten hinauf lebendig gerädert/ oder geviertheilt wird/ Sieben Gulden.

14. Von Ausschneidung der Zungen aus dem Nacken/ Sechs Gulden.

15. Wann die ordinari Lebens-Straff gtschärffet/ und darzu eine andere/ welche vor der Hinrichtung an dem armen Sünder zu vollstrecken ist/ durch Urtheil/ und Recht zuerkandt wird/ als zum Exempel Ausschleiffung biß auf den Richt-Platz/ Riemen-Schneiden/ mit glüenden Zangen zwicken/ ꝛc. So solle dem Nachrichter vor alles nichts mehr gegeben werden/ als/ Neun Gulden.

Und demnach bey derley Begebenheiten öffters geschiehet/ daß die Malefitz-Person nicht gehen kan/ sondern auf den Richt-Platz geführet werden/ und der Scharff-Richter hierzu seinen Karren/ oder Wagen und Pferde hergeben müste/ so solle ihme vor ein jedes Pferd nichts mehr als Sechs und dreyssig Kreutzer/ und sonsten kein weiteres Entgelt passiret/ da hingegen/ ob gleich

16. Mehr benannter Scharff-Richter/ die zur peinlichen Execution benöthigte Instrumenta, und was zu derselben Vollziehung gehörig ist/ selbst zu Handen zu bringen schuldig/ so sollen dannoch die übrige Materialia, als Holtz/ Rad/ Pfahl/ ꝛc. von der Execution-führenden Obrigkeit/ oder dem Gericht/ ohne seinem Entgeldt/ hergegeben/ und geschaffet; Wie imgleichen

17. Wann derselbe von anderwerts her geholet/ und durch ihn bey einem frembden Gericht/ wo Er/ sonsten nicht wohnhafft/ und aufgenommen ist/ die Execution vollführet wird/ vor ihme/ und seinem Knecht/ täglich ein Gulden zwölff Kreutzer/ und vor ein Pferd/ Sechs und dreyssig Kreu-

Kreutzer / bezahlet / denen Leuten aber / so um ihme geschicket / oder zu seiner Convoy mitgegeben worden / nur der Unterhalt / jedoch auch dieser nicht übermässig passirt werden; Wäre aber

18. Der Nachrichter in einer / oder andern Stadt / oder Ort / gleichwie solches gemeiniglichen zu geschehen pfleget / gegen einem gewissen jährlichen Lohn aufgedungen / so ist derselbe alle Executiones, gegen diesem seinen jährlichen Lohn / ohne daß Er sich / auf die sonst angesetzte Taxa, zu beruffen hätte / zu vollführen / und die hierzu nothwendige Knechte auszuhalten schuldig / immassen ohne dem dergleichen Leuten auch anderwärtige Accidentia zu zukommen pflegen: Da hingegen Er

19. Der Orten / wo ihme nichts Gewieses gegeben wird / der obbeschriebenen Taxa nach / vor jede Execution, und dieses ohne Unterscheid der Gerichten / frembd- oder einheimischen Personen belohnet / dabey aber seinem Knecht / so lang die Peinigung / und respectivè Execution währet / täglich / Sechs und dreyssig Kreutzer / gereichet werden solle; Und Nachdeme

20. Schon oben einiger Massen angedeutet worden / auf was Weise es mit einem / so sich selbsten um das Leben bringet / zu verfahren / und was darbey zu beobachten seye / so solle derley Scharff-Richtern nicht erlaubet seyn / sich derjenigen Sachen anzumassen / welche an demselben Ort befindlich / wo die Entleibung geschehen / und der Cörper von dannen durch ihn abgenommen werden muß / sondern Er all dasjenige / so bey ihme / und so gar in seinen Kleidern zu finden / welche alles Fleisses zu solchem Ende / in Gegenwart des Gerichts / durchzusuchen seynd / herzugeben / und sich mit dem begnügen zu lassen schuldig seyn / was ihme nach Proportion

des Vermögen/dessen/ so sich selbsten um das Leben gebracht/ gegeben werden/ jedoch niemal über Neun Gulden/ sich belauffen solle.

§. 4. Ubrigens/ ist ein jedes Gericht/ eben dessenthalben/ daß selbtes die Jurisdiction, und davon abhangenden Nutzen hat/ alle/ und jede in peinlichen Sachen vorgehende Actus, ohne eintzigen Entgeldt/ vorzunehmen/ und zu vollführen schuldig/ obgleich/ wann eine Malefitz-Person von jemanden/ so kein peinliches Hals-Gericht selbsten hat/ einem andern Gericht übergegeben wird/ dem Syndico, oder Actuario von einem jeden Bogen derer Inquisitions-Acten Zwölff Kreutzer gegeben werden sollen.

Beschluß.

NAchdeme also diese Unsere am meisten zu förmlicher Einrichtung des Processûs Inquisitorii promulgirte peinliche Hals Gerichts-Ordnung/ob gleich dieselbte nicht alle und jede in Ubertrettungen der Gött-und menschlichen Gebot sich ereignen mögende Zufälle/ in sich enthaltet/ oder wohl auch in sich enthalten mag/ dannoch dasjenige angeordnet/ was entweder in judicando, oder auch nur in instruendo Processu, um darüber eine von gehörigen Ort/ das ist/ Respectu deren Unserm Königlichen Appellations-Tribunali, ob dem Prager Schloß in Unserm Erb-König-Reich Böheim nicht subordinirten Dicasterien bey Uns / oder Respectu der Subordinirten/ bey jetzt gedachter Unserer Appellations-Cammer einzuholen habenden Belehrnung / wie Rechtens/ bewerckstelligen zu können/ nothwendig beobachtet werden muß/ als wird auch jedermänniglich hienach sich zu richten/ und bey Vermeydung Unserer Ungnad / wie auch willkührlichen Straffe/ deme nachzugehen wissen. Damit aber/

§. 1. Umb so viel schleuniger die Heilige Justiz, in Bestraffung des Ubels / dessen Unterlassung denen Frommen schädlich / und die Bösen zum mehrern Ubel anreitzend ist/ administrirt, die Inquisiti auch nicht so lang in denen Kerckern aufgehalten werden mögen / So wollen / und verordnen Wir schlüßlichen / ernstlich / damit hinführo alle Viertel Jahre / in Unserm Erb-König-Reich Böheimb / alle von Unserer Königlichen Appellations-Cammer / dependirende Gerichte / dahin die Specification derer daselbst befindlichen

Gefangenen/ mit deutlichem Beysatz/ warumen der / oder jener in Verhafft gekommen / auf wessen Begehren / wie lang der Gefangene innen sitzet/ wie weit es seinet wegen / mit der Inquisition gekommen/ rc. zeitlich einschicke. An welchem allen wird vollbracht Unser gnädigster / und ernstlicher Will/ und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den sechzehenden Monats-Tag Julii, im siebenzehen hundert siebenden/ Unserer Reiche / des Römischen / im achtzehenden/ des Hungarischen / im zwantzigsten / und des Böheimischen / im dritten Jahre.

Joseph.

Wenceslaus Norbertus Comes Kinsky,
Regis Bohemiæ Supremus Cancellarius.

Ad mandatum Sacræ Cæs.
Regiæq; Majest. proprium.

G. W. von Schwalbenfeld.

INDEX.

Aller ARTICLEN in dieser peinlichen Hals-Gericht-Ordnung.

Was der peinliche Proceß seye/ und wie er anzustellen. Artic. I. Fol. 2

Wie das Hals-Gericht beschaffen / und bestellet seyn solle/ darbey die Formula des Eyds deren Beysitzern. art. II. fol. 4

Wie nach vollbrachter Missethat/ so wohl in Accusatorio (wo selbter zulässig) als auch in Inquisitorio Processu zu verfahren art. III. fol. 8

Von gefänglicher Einziehung des Berüchtigten. art. IV. fol. 13

Von Erhebung des Corporis Delicti, darbey die Formula des Eyds. art. V. fol. 17

Wie das ordentliche Examen mit dem Inquisito anzustellen. art. VI. fol. 30

Wie sich das Gericht zu verhalten habe/ wann der Inquisit flüchtig worden / oder die angegebene Mithelffere nicht vorhanden. art. VII. fol. 35.

Von Beweiß der Missethat / wann der Thäter zu Stand gebracht/ oder nicht gebracht. art. VIII. fol. 36

Von der Zeugen Verhör. art. IX. fol. 37

Welcherley Personen Zeugnus geben können. art. X. fol. 40

Von dem sichern Gelaith/ oder Salvo Conductu. art. XI. fol. 41

Wann/ und was vorley Verthädigungen denen Inquisitis zuzulassen. art. XII. fol. 42

Von Beschwehrung des Inquisiten. art. XIII. fol. 44

Wie

Wie die verhandlete Inquisitions-Acten sambt dem Belehrungs-Gesuch / zu dem Königlichen Ober-Gericht einzuschicken. art. XIV. fol. 55
Wie der Gefangene in der Gefängnus zu halten. art. XV. fol. 57
Von der Tortur / oder scharffen Frag. art. XVI. fol. 59
Von denen Umständen / welche die That selbsten mindern art. XVII. fol. 67
Von denen Umständen / so die Straff schwerer machen. art. XVIII. fol. 69
Auf was Weise die Ubeltäter dem Verdienst und ihren Umständen nach / zu bestraffen seynd. art. XIX. fol. 72
Von der Execution / und Vollziehung der gerichtlich zuerkandten Straffen art. XX. fol. 103
Von eingewandter Provocation, und Gnaden-Gesuch. art. XXI. fol. 106
Von Ersetzung der / auf den Inquisitions-Proceß aufgewändten Unkosten. art. XXII. fol. 110
Von der Criminal-Tax. art. XXIII. fol. 111

REGI-

REGISTRUM.

Uber die Neue peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

Wobey zu beobachten

Daß die Erstere Lit: A. Articulum bedeute/ das andere Zeichen §. oder Parag. sollte aber an statt dessen ein Præf: oder â pr: oder Punc: so bedeutet das Erstere Præfationem das andere à Principio, das Letztere Punctum massen in Letzten Articulo die Paragraph in puncta getheilet werden. Letzlichen folget ein f. so das Blat oder folium zeiget.

A.

Abfolglassung vide Liefferung.

Abgang deß Corporis Delicti mindert die That art. 18. parag. 1.7. fol. 69.71

Abortus procurati Indicia und Straff vid. Abtreibung der Leibes Frucht.

Absagerey Straff vid. in S. Straff.

Abtreibung des Leibes-Frucht Judicia. art. 13. par. 10. fol. 48

" " " Deren Straff vid. in S. Straff.

Absag und Landes-Beschädigung Judicia. art. 13. par. 7. f. 47

" " " Deren Straff vid. in S. Straff.

Acta jederzeit von dem Königlichen Ober-Gericht abgefordert/und die Legalitates abgestellet und bestraffet werden können. præf.
Inquisitionis, ob gleich keiner Inrotulation nöthig/ sollen dannoch völlig / Lößlich und Authentisch eingeschicket / wie auch / zu etwan künfftiger Reproduction in die Gerichts-Bücher vermercket werden sollen. art. 14. par. 2. 3. f. 56
Actuarius vid. Syndicus.
Accusatorius Processus vide Anklagung-Process.
Advocat vide Procurator.
Alter mindert die That. art. 18. par. 1. 7. f. 69. 71
Alte zugleich auch schwache Leute/ ob sie schon nicht torquiret, doch darmit geschrecket werden können. art. 16. par. 2. f. 60
Ambt-Leute / so ein falsum begehen deren Straff. vide Straff falsi.
Angebung pro Delinquente suspendiret; Executionen. art. 20 par. 5. f. 105
Angebung seiner selbst mindert die That. art. 18. par. 1. 7. f. 69. 71
Anklagungs-Process vermög ordinari Gerichts. Styli zu vollführen ist art. 1. par. 1. f. 2
Lasset der Inquisition regulariter keinen Platz. art. 3. par. 1. f. 7
Anklagungs-Process nicht gäntzlich / sondern nur dessen weitläufftigkeit abgethan ist. præf.
Ankläger seine Klag in duplo einreichen / deß Anklägers und Beklagten nahmen/die That / deren Umständ und Uhrkunden / nebst der begehrten Straff binner rechtlichen Termin eintringen solle. art. 3. par. 1. f. 8
Welchen die Rechte hiervorn nicht befreyen / ist cautionem actoriam zu præstiren schuldig. art. 3. par. 3. f. 9

Wann

Wann abstehet / und keiner *ex Officio* die Klag fortsetzet / ist der *Inquisition* der Weg eröffnet. *art. 3. par. 4. f. 9.*
Anzeigung *vide* Umstände.
Sollen alle wohl erhoben werden; und seynd *Generalia* oder *Specialia, vide Indicia.*
Appellationis Tribunal dem Gericht und deren Insigl außerredlichen Verdacht Glauben beymessen muß. *præf.*
Zu allgemeinem Belehrungs-Gesuch ausgesetzet ist. *præf.*
Allezeit und *in omni parte Judicij Acta* abfordern / und die unterloffene *Illegalitates* aufheben und abstraffen kan *præf.*
Kan solches auch in *Accusations-Process* thun und die Ersetzung der Unkosten erkennen. *art. 3. par. 4. f. 9*
Appellation hat auch den Letzten Augenblick statt. *art. 20. par. 5. f. 105. 106.*
Soll zwar vermög der *Appellations-Patenten introduci*ret werden / jedoch werden die *Fatalia* nicht leichtlich versaumet / und können von dem Königlichen Ober-Gericht mehrer *Dilation* begehret werden. *art. 21. par. 1. 2. f. 107*
In Criminalibus, so ab *interlocutorijs* als *Definitivis* statt hat. *art. 21. par. 9. f. 107. 108.*
Apostasie Straff *vide in S.* Straff.
Corpus Delicti vide in C.
Arrestirung deß Beklagten nicht als *causa cognita* zu verstatten. *art. 3 par. 2. f. 8.*
Arrest nicht *principaliter* wegen der Straff angeordnet seyn. *art. 4. princ. f. 13*
Arrestus privati seynd verbotten. *art. 4. par. 1 f. 13*
Arrestirung deß Thäters *Regulariter* der Hohen-Obrigkeit zustehet. *art 4 par. 2. f. 14*
Arrestiren kan *in periculo fugæ vel moræ* auch einem *privato* zustehen / doch mit baldiger Uberliefferung. *art. 4. par. 3. f. 14*

Arrestant soll glimpflich doch sicher gehalten/ und ihme alle unzulässige Correspondentz/ oder schädliche Zutragungen benommen werden. *art. 15. par. 1. f. 57*
Arrestanten/ mit niemanden/ als Beicht-Vatter und *Medico* heimlich reden sollen. *art. 15. par. 2. f. 57. 58*
Dem Geschlecht nach separirt gehalten werden sollen. *art. 15. par. 3. f. 58*
Arrestant in der Atzung und Verpflegung geziemend zu haltē. Die Kindbetterinnen und Krancke aber absonderlich zu verpflegen/ auch gestalten Sachen nach zu separiren. *art. 16. par. 4. 5. f. 60. 61*
Articulos Defensionales & testium reprobatorios kan *Inquisitus* einreichen/ aber keine *Interrogatoria.* *art. 12. par. 2. 3. f. 43*
Ausbürgung der Burger hat statt. *art. 4. par. 1. f. 13*
in Aussetzug der Kinder *Indicia.* *art. 13. par. 11. f. 48. 49*
Dessen Straff *vide in S.* Straff.
Assassinij Straff *vide in S.* Straff.
Atzung *vide* Arrestant und Gefangene/ *Item Inquisit.*
Ayd der Gericht-Beysitzer. *vide* Gerichts-Beysitzer.
Juden samt der Formula. *art. 5. par. 12. f. 23*
über das *Corpus Delicti.* *art. 5. par. 7. f. 21*
- Nicht leichtlich als bey Gericht oder ja vor denen hierzu *Deputi*rten abzulegen. *art. 5. par. 11. f. 22*
- Ein jeder so/ wie es in seiner Religion bündig und gebräuchlich/ abzulegen hat. *art. 5. par. 12. f. 22. 23*

B.

Beicht-Vätter sollen *Inquisi*ten zu laugnen oder verschweigen keinen Anlaß geben/ widrigenfalls dergleichen nicht zuzulassen/ und der geistlichen Obrigkeit *denuncii*ret werden sollen. *art. 20. par. 3. f. 104*

Be-

Beklagter vide Inquisit.
Bekandtnus eines neuen und grössern Lasters suspendiret Executionem. art. 20. parag. 5. fol. 105
Belernungs-Gesuch/ nirgend anders als bey dem Königlichen Appellarions-Tribunal zu holen. præf.
Absonderlich in wichtigen/ oder zweiffelhafften/ oder weit aussehenden/ oder schon bey dem Königlichen Ober-Gericht/ mittel- oder unmittelbahren Fällen einzuholen ist. præf.
Belernung von allen Gerichten bey der Königlichen Appellations-Cammer zu suchen/ die nicht per expressum über die Inqusitions-Acta zu sprechen privilegiret seyn. art. 14. parag. 1. fol. 55
In beleidigter Majestät Laster: Indicia vide in I. Indicia.
Corpus Delicti vide in C. hoc verbo.
Straff vide in S. hoc verbo.
Bedrohung vide diffidatio.
Bigamiæ Straff vide in S. Straff.
Blödsinnige können nicht torquiret werden art. 16. parag. 1. fol. 59. 60
In Blut-Schand/ Noth-Zucht/ Indicia vid. in I. Indicia art. 13. parag. 14. fol. 49
Corpus Delicti vide in C. hoc verbo.
Straff vide in S- hoc verbo.
Böse Sitten von Obrigkeiten zeitlich abgethan werden sollen art. 1. parag. 4. fol. 4
Burgerliche Ausbürgung vide Ausbürgung.

C.

Complex gibt einen dichtigen Zeugen ob/ ob er gleich nicht torquiret worden/ dafern Er ohne Mangel/ Suggestion

 umstän-

umständig und wider eine *suspecte* Person zeuget / auch darauf stirbet *art. 13. parag. 20. fol. 51*
Concussionis Straff *vide in S.* Straff.
Corpus Delicti anders in *Criminibus facti permanentis* als *transeuntis* zu erheben. *art. 5. parag. 14. fol. 27*
Corporis Delicti Beschwöhrung *vide* Eyd.
Corpus Delicti Blut-Schand. *art. 5. parag. 20. fol. 29*
Bey Flucht des *Inquisiti* dannoch zu erheben *art. 7. princ. fol. 35*
Dörffen die ohne dem geschworene Personen *regulariter* nicht mit einem absonderlichen Eyd bestättigen. *art. 5. parag. 2. 13. fol. 18. 26. 27*
In Diebstahl / Rauberey und Schaden. *art. 5 parag. 7. fol. 20. 21*
In Ehebruch. *art. 5. parag. 19. fol. 28. 29*
In falscher Müntz. *art. 5. parag. 5. fol. 20*
In GOttes-Lästerung. *art. 5. parag. 16. fol. 28*
In Kinds-Mord. *art. 5. parag. 6. fol. 20*
In Noth-Zucht. *art. 5. parag. 17. fol. 28*
Regulariter vor der *Special-Inquisition* zu erheben ist. *art. 3. 5. parag. 9. 10. fol. 11.*
So abgehet / mindert die That *art. 18. parag. 1. 7. fol. 59. 71*
Soll durch zwey Gerichts-*Deputir*te mit Zugebung der *Artis Peritorum* besichtiget und geschätzet werden. *art. 5. parag. 13. fol. 27*
Corpus Delicti in Todtschlag. *art. 5. parag. 2. fol. 18*
Unzucht wider die Natur. *art. 5. parag. 18. fol. 28*
Wenigstens mit einen untadelhafften Zeugen behärtet seyn muß. *art. 5. parag. 1. fol. 17. 18*
In Zauberey und Gifft. *art. 5. parag. 5. fol. 19. 20*
Corruptions Straff *vide in S. verbo* Straff.

Criminis Lesæ Majestatis Indicia vid. in I. verbo Indicia.
Corpus Delicti vid. Suprà.
Straff vid. in S. verbo Straff.

D.

Denuntiation, so nur schlecht ist/ nicht so gleich die Arrestirung oder Special-Inquisition nach sich ziehet. art. 3. parag. 5. fol. 9. 10
Denunciant, solle ausser Criminibus Publicis dem Inquisito veroffenbahret werden. art. 3. parag. 6. fol. 10
Wo es nöthig von dem Beklagten eine Caution de non offendendo, und dieser hingegen von einem unangesessenen Ankläger oder Denuncianten die reconventione begehren kan/ art. 3. parag. 7. fol. 10
Diffidationis Indicia. art. 13. parag. 7. fol. 47
Straff vide in S. hoc verbo.
Corpus Delicti, suo loco in C.
In Diebstahl Indicia art. 13. parag. 18. fol. 50
Straff in S. suo loco.
Doctores können ob Privilegium nicht torquiret werden/ ausser in Crimine der beleydigten Majestät und andern Criminibus atrocibus. art. 16. parag. 1. fol. 59. 60

E.

Ehebruchs Indicia. art. 13. parag. 15. fol. 49. 50.
Straff vide in S. suo loco.
Corpus delicti vide in C. suo loco.
Eheleute Mord Indicia vid. in I. suo loco.
Corpus delicti vid. in C. suo loco.
Straff vide in S. suo loco.

Ein-

Einfalt mindert die That. *art. 18. parag. 1.7. fol. 69.70*
Eigene Angebung mindert die That. *art. 18. parag. 1.7. fol. ibid.*
In Entführung und doppelter Ehe *Indicia. art. 13. parag. 16. fol. 50*
Straff *vide in S suo loco.*
Entleibung eines Menschen *vid.* Straff in Menschen ꝛc.
Entleibung oder Verwundung seiner selbst *vid.* Straff *in S.*
Examen des *Inquisiten vid. Inquisit.*
In loco supplicii gantz kurtz anzustellen. *art. 20. parag. 2. fol. 104*
Torturale also aufzusetzen/ wie *Inquisitus* antwortet. *art. 16. parag. 11. alt. 63*
Execution nicht leicht *suspendi*ret werden solle / es sey dann glaubwürdig Genad / oder Wiederruffung der Bekandtnus/ oder *Provocati*on / oder Bekandtnus/ oder Begehung eines grössern Lasters / oder Angebung *pro delinquente* eines andern vorhanden. *art. 20. parag. 5. fol. 105*
Exequendus, so erkranckte ist zu verpflegen. *art. 2L*
Was zu thun/ wann Er sturbe. *art. 21. parag. 6. fol. 108. 109*
Execution solle der Urtel gemäß vollführet werden. *art. 20. princ. fol. 103*
Bey der *Execution* sollen dem Scharffrichter keine Aberglauben zugelassen/ wohl aber seine Sicherheit ausgeruffen werden. *art. 20. princ. fol. 103. 104*
Executions Tag solle durch zwey *Deputirte* und den Gerichts-Schreiber dem armen Sünder angedeutet/ er drey Tag zuvor mit denen H. *Sacramen*ten versehen/ sonsten aber nicht übermässig mit Speisen gefüllet werden. *art. 20. princ. fol. 103*

F.

Fälle/ so nicht in Gesätzen begriffen/ können vernunfftmässig aus den Gesätzen Fällen gerichtet werden. *art. 19. parag. 46. fol. 101. 102*
Falsches Schwöhren Straff *vide in S. suo loco.*
Falsi Straff. *vide in S. suo loco.*
Famosorum libellorum Straff/ *vide in S. suo loco.*
In Feuer-Anlegung *Indicia.* *art. 13. parag. 17. fol. 50*
Straff/ *vide in S. suo loco.*
Flüchtiger solle durch offene Brieff oder *per valvas* citiret werden. *art. 7. princ. fol. 35*
Flüchtiger von wem zu arrestiren *vid.* Arrestirung *fugitivi.*
Fliehete der *Inquisit*, solle gleichwohl *provisorio modo*, und wegen der *Complicum*, alles *provisorio modo*, veranstaltet/ der/ so Schuld an der Flucht hat/ bestraffet werden *art. 7. parag. 1. fol. 35*
Frag-Stück in der General-*Inquisition* *art. 3. parag. 11. fol. 11. 12*
Ohne Meldung der Gnad/ Pein oder Straff zu ersetzen *art. 6. parag. 3 fol. 31*
Sollen fein kurtz/ umständig und Vermög der Rechten gefasset seyn. *art. 6. parag. 2. fol. 30. 31*
Sollen nicht *suggestivè* gesetzet werden. *art 6. parag. 4. fol. 31*
Nicht/ als wider einen berichtigten Urgichter gestellet werden. *art. 6. parag. 5 fol. 32*
Uber *Inquisiten.* *art. 6. parag. 1. fol. 30*
Uber welche der *Inquisit* gleich nach der Gefangennehmung zu *examini*ren. *art. 4. 6. parag. 8. 1. fol. 16. 17. 30*
Uber die Zeugen in *Generalibus.* *art. 9. parag. 3. fol. 38*

über die Zeugen kurtz / deutlich und umständig mit Begehrung der Ursach ihrer Wissenschafft zu stellen seyn. *art. 9. par. 4. 38. 39*

In unterschiedenen Lastern *vid.* Straff in *S.*

Fridens-Bruch Straff / *vid. in S. suo loco.*

Frohn-Botten oder Frohn-Diener *vide* Stockmeister.

Fugitivus, vide Flüchtig.

Fugitivum oder in *periculo moræ*, kan jeder *privatus arrestiren. art. 4. par. 3. f. 14*

Furti Indicia, vide Diebstahl.

G.

Gefangene überkommen zu ihrer Verpflegung deß gestorbenẽ *Inquisiti*, Gut / wann binnen Jahr und Tag sich niemand zum Erben *legitimirt. art. 4. par. 5. f. 15*

Gefängliche Einzihung *vide Arrest.*

Gefängnus bey schwerer Verantwortung jederzeit wohl verwahret / und mit tauglichen Leuten bestellet seyn solle. *art. 7. par. 3. f. 35*

Gerichte nach buchstablicher Anleitung der Gesetze zu sprechen gebunden seyn. *præf.*

Gerichts-Beysitzer Gottesfürchtige / *unpassio*nirt und uninteressirt / und mit dem *Inquisit*en nit verwandte Personen seyn sollen / welche in denen Rechten / so viel möglich / besonders aber in dieser / und Kayser Carl des *V.* P. H. G. O. wohl erfahren / und zum Blut-Bann geschworen seyn sollen. *art. 2. par. 3. f. 5*

Beysitzer so mit dem *Inquisito* verwandt / soll an seiner stelle ein andere taugliche Person gesetzet werden *art. 2. par. 3. fol. 5.*

Beysitzer Ayd. *art. 2. par. 2. f. 5. 6*

Ge-

Gericht eines dem andern in Darleihung der benöthigten Personen an die Hand gehen solle. art.2.par.7.f.7
Nach gesetzten Fällen/ auf die nicht ausgesetzte/Vernunfftmässig schliessen kan. art.19.par.46.f.101.102
Fremder Gerechtigkeit ohne Begrüssung deß Herrn (es müste dann solche ob *periculum moræ* verschoben werden) nit eindringen solle. art.4.par.4.f.14.15
Ob commodum Jurisdictionis alle *actus Criminales* umsonst zu verrichten schuldig. art.23.par.4.f.116
Soll wenigstens neben dem *Directore* mit neuen Personen besetzet seyn. art.2.par.3.f.5
Soll nebst dem Berüchtigten auch alles / was zur *Inquisition* tauglich / überlieffern. art.4.par 4.f.15
Gerichte so um den *Inquisiten* streitten / sollen den Stritt verschieben / biß der *Inquisit* dem *in Possessione* stehenden ausgefolget ist / und keines inzwischen mit *Inquisiten* etwas *attenti*ren. art.4.par.6.f.15.16
So in *Possessione* hat macht / die Liefferung eines Gefangenen zu *prætendi*ren. art.4.par.6.f.16
Gerichts Widersetzung dessen Straff *vide* Straff
Gericht/welches ordentlich belehnet oder verlihen / kan allein *Malefitz*-Sachen untersuchen / auch Zeichen deß hohen Gerichts haben. art.2.par.1.f.5
Gericht *plura vide Jurisdiction*
Gericht *vide etiam* Land-Gericht.
Gnaden-Gesuch solle mitttels der Königlichen *Appellations*-Cammer / da es aber von einem dero nicht *subordi*nirten Gericht geschehete / *immediatè* bey Jhro Majestät *introduci*ret werden. art.21.par.4.5.f.108
Gnad/Pein oder Straff/sollen nie vermeldet werden in Fragstücken eines *Inquisiti*. art.6.19.par.3.4 f.31.16 61

Gottes-Lästerung was vor *Indicia* sie habe. *art. 13. par. 3. fol. 45.46*
Fragstücke und Straff *vide in S.*
Corpus Delicti vide in C. suo loco.

H.

Hals-Gericht *vide* Gericht.
Homicidij Indicia vide Todtschlag. *art. 13. par. 8. f. 47*
Straff. *in S. verbo* Straff deß Todtschlags.
Corpus Delicti vide in C. suo loco.

I.

Indicia seynd *Generalia* *art. 13 par. 1. f. 44. 45*
Und *Specialia* als in *art. 13. par. 3. f. 45. 46*
Absag und Landes-Beschädigung. *ibid. par. 7. f. 47*
Antreibung der Leibes-Frucht. *ibid. par. 9. f. 48*
Beleidigter Majestät Laster. *ibid. par. 5. f. 41. 46. 47*
Blut-Schand und Noth-Zucht. *ibid. par. 14. f. 49*
Diebstahl. *ibid. par. 18. f. 50*
Ehebruch. *ibid. par. 15. f. 49*
Entführung / und zwey-facher Ehe. *ibid. par. 16. f. 50*
Feuer Anlegung. *ibid. par. 17. f. 50*
GOttes Lästerung. *ibid. par. 3. f. 45. 46*
Infanticidij. *ibid. par. 9. fol. 48*
Kindermord *ut supra. verb. Infanticidij.*
Kinder Aussetzung. *ibid. par. 11. f. 48. 49*
Laster der beleidigten Majestät. *ibid. par. 5. f. 46. 47*
wider die Natur. *ibid. par. 13. f. 49*
Noth-Zucht und Blutschand. *ibid. par. 14. f. 49*
Müntz Verfälschung. *ibid. par. 6. f. 47*

Todt-

Todtschlag. *ibid. par. 8. f. 47*
Verfälschung der Müntz *vid.* Müntz verfälschung.
Indicia in Vergifftung. *art. 13. par. 12. f. 49.*
Inquisition allein von beydigten Blut-Gericht geschehen kan. *art. 1. par. 3. f. 5*
Inquisit an seinen Leib so wohl / als seiner Wohnung / Haab und Kleidern zu besichtigen / und gleich nach der Gefangennehmung zu *Examini*ren. *art. 4. par. 7. 8. f. 16. 17*
Inquisiti Arrestirung wem gebühre *vide* Arrestirung des Thäters. *art. 1. 12. par. 2. 3. f. 3. 43*
In *Inquisition* der Richter / deß Klägers und Beklagten Stell also zu vertretten schuldig ist / daß er so wohl deß Beklagten Unschuld / als Schuld alles Wahrheits-Gemäß zu erheben / sich bearbeite. *art. 6. par. 6. f. 33*
Inquisiti Examen vor Gericht oder denen *Deputir*ten zierlich / von Mund in die Feder / von einen geschwornen Schreiber / nebst allen den *Affecten* deß *Inquisiti*, und was sonsten tauglich aufzuzeichnen. *art. 3. par. 11 f. 11*
Inquisitio Generalis wird durch unbeeydigt / oder wo es nöthig beeydigte Zeugen / auch *ocular Inspection* vorgenommen. *art. 4. par. 5. f. 15*
Inquisiti Gut soll auf die Unkosten / so viel als nöthig / angewand werden. *art. 4. par. 5. f. 15*
Inquisitio hat *eo ipso* statt wann kein Ankläger vorhanden oder der abstehet / oder der Anslagungs-*Process* aufgehoben wird. *art 3. par. 4. f. 9*
Hat nicht Platz / wo ein Anklags-*Process* vorhanden.
Ist eine durch das Blut-Bann beeydigt und besetzte Hals-Gericht veranlaßte Nachforschung begangener Müssethat. *art. 1. par. 1. f. 3*

Inquisitio ist vor dem *Examine* und Verhör der Zeugen kein *Procurator* zuzulassen. *art.12.par.1.f.42*

Inquisit kan keine *Interrogatoria*, wohl aber *Articulos defensionales* und *Testium reprobatorios* nebst Anhandgebung etlicher Umständen einreichen

Kan zur richtigen Antwort angehalten werden *art.12. par. 2.3.f.43*

Inquisiti Liefferung *vide* Gericht. *art.6.par.7.f.34*

Inquisitions Materi seynd alle straffbare Laster. *art.1.par.3.f.3*

*Inquisiti Qualit*ät vor dem Gericht wohl zu beobachten. *art.3. par.8.f.10*

Inquisito Regulariter seine Antwort wieder vorzulesen. *art.6. par.9.f.34*

Inquisitens schlechter Ruff erfordert keine so genaue Erhebung deß *Corporis Delicti*, noch eine so genaue *General-Inquisition*, als dafern derselbe ein *Qualificir*te Person wäre. *art.3.par.9.10.f.11*

Inquisit so nicht genugsam überwiesen / mag gegen Angelobung oder *Juramentum Purgatorium* entlassen werden. *art. 16. à princ. f 59*

So weder bekanut noch verurtheilter Missethäter ist / kan falls er stürbe zur Erden bestättiget / wiedrigensfalls aber die Straff auch nach dem Tod zu *exequir*en ist. *art. 21. par 6. f 109*

So taub oder stumm / seine Aussag entweder schreiben / oder / durch verlässliche Zeichen ablegen soll. *art.6.par.6 f.33*

So flüchtig oder Kranck würde oder stürbe / und der *Procefs* höherer Orten anhängig / soll alsobald umständig berichtet werden. *art.7.par.2.f.35.36*

Soll dem *Inquirir*enden Gericht / samt allen / was zur *Inquisition* tauglich / überliefert werden / und da frembde

Sa-

Sachen bey ihm gefunden würden / sollen selbige dem Eigenthums-Herrn ohne Entgeld ausgefolget / von dem übrigem aber die Unkosten bezahlet / und der Rest dem *Fisco* oder Erben / oder Gefangenen / gestalten Sachen nach / *applic*iret werden. *art.4.par.5.f.15*

Inquisit soll selbst ohne *assistent*z ein *Procuratoris* antworten. *art.6.par.8.f.34*

Inquisiten soll / die Verordnung der Tortur nicht offenbahret werden. *art.1.par.4.6.f.60.16*

Inquisit vor allen um seinen Namen / Alter / Stand / *Religion* &c. zu befragen / und dessen Gewißheit von behörigen Orten zu erheben. *art.6.par.1.f.30.*

Inquisition üblen Nachklang mit sich bringt / und dahero nicht auf schlechte *Denunciation* vorzunehmen. *art.3.par.5. fol.9.10*

*Interessir*te / *passionir*te / verwandte oder in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung unerfahrene Gerichts-Beysitzer / sollen nicht gelitten werden. *art.2.par.3.f.5*

Juden Ayd *vide* Ayd.

Mit Juden oder Teufflen Vermischung. deren Straff *vid. verbo* Straff.

Jugend mindert die That. *art.17.par.1.7.f.67*

Juramentum purgatorium hat Statt / wo *Inquisitus* nicht genugsam überwiesen worden. *art.16.à princ.f.59*

Jurisdictions-Stritt *vide* Gericht.

K.

Kayserliche Räthe können nicht *torquiret* werden / ausgenommen

men in Laster der beleydigten Majestät oder andern grausamen Lastern. *art. 16. par. 1. fol. 59. 60*
Ketzerey: *Indicia vide Indicia in* J.
Straff *vid. in S. verbo* Straff.
Corpus Delicti vide in C. suo loco.
Kinder-Mords *Indicia.* *art. 13. par. 9. fol. 49*
Corpus Delicti, vide in C. suo loco.
Straff. *vide in S. suo loco.*
Kindel-Betterinnen können nicht torquiret werden. *art. 16. par. 1. fol. 60*
Und Krancke absonderlich zu verpflegen auch gestalten Sachen nach separiret werden sollen *art. 15. par. 4. 5. f. 58*
Kirchen-Raubs *Corpus Delicti vide in C. suo loco.*
Straff/ *vide in S. suo loco.*
Kläger *vide* Klag. *vel* Ankläger.
Kleider und was sonsten *Inquisitus* hat/ nach Gefangennehmung zu besichtigen *art. 4. par. 7. 8. fol. 16. 17*
Krancke können nicht *torqui*ret werden *art. 16. par. 1. fol. 59*
Kranckheit mindert die That. *art. 17. par. 67*
Der Kuplerey Straff *vide in S. verbo* Straff

L.

Laster der beleydigten Majestät *Indicia. art. 13. par. 5. f. 55. 47*
Corpus Delicti vide in C.
Straff *vide in S.*
So grösser/ und vom *Delinquen*ten auf der Richt-Statt allererst begangen oder bekennet worden *suspendi*ret *Executionem.* *art. 20. par. 5. fol. 105. 106*
Laster wider die Natur und dessen Straff. *art. 13. par. 13. fol. 49*
Leute die zu Gericht gehören/ sollen nicht ausser Gebühr die

die Gefangene plagen / noch ihnen das Ihrige entziehen. *art. 2. par. 6. fol. 6*
Liefferung des *Inquisiti vide* Gericht.
Solle / ungeachtet aller Strittigkeit / bey Straff / dem in *Possessione* stehenden Gericht alsobald geschehen. *art. 4. par. 6. fol. 16*

M.

Malefitz-Sachen zu unter suchen / und Zeichen eines hohen Gerichts zu haben / nur allein privilegirten Obrigkeiten zustehet. *art. 2. par. 1. fol. 5*
Menschen-Entführung *vide Plagii* Straff.
Monetæ falsæ Corpus Delicti vide in C.
Indicia. vid. Indicia. in Müntz-Verfälschung.
Straff *vide in S. suo loco.*
Monopolii Straff *vide in S. verbo* Straff.
Mords *Indicia in I.*
Corpus Delicti in C.
Straff in *S.*
Müntz-Verfälschung was sie vor *Indicia* habe *art. 13. par. 6. f. 47*
Corpus Delicti in C.
Straff *vid. in S.*

N.

Nobilitirte Personen können nicht torquiret werden ausser im Laster der beleydigten Majestät und andern greulichen Lastern *art. 16. par. 1. fol. 59. 60*
Notarius vide Syndicus.
In Noth-Zucht und Blut-Schand *Corpus Delicti vid. in C.*
Indicia. *art. 13. pareg. 14. fol. 49*
Straff *vid. in S.*

O.

Ober-Gericht *vide Appellation.*
Obrigkeit zu dem peinlichen Gericht/ wo es Herkommens/ einen zum Blut-Bahn geschwohrnen Amtmann zusetzen kan. *art. 2 parag. 4. fol. 6*
Obrigkeiten durch Haltung guter Policey die böse Sitten zeitlich abthun sollen. *art. 1. parag. 4. fol. 4*
Oberglauben auf die Richtstatt dem Scharff Richter nicht zuzulassen. *art. 20. à prin. fol. 103*
Offentlichen Gewalts-*Indicia.* *art. 3. parag. 19. fol. 51*
Straff. *in S.*
Corpus Delicti in C.

P.

Parricidii corpus delicti vid. in C.
Indicia. in I. suo loco.
Straff und Frag-Stück *in S. suo loco.*
Pasquill Straff. *vid.* Straff *Famosorum libellorum.*
*Passionir*te/ *Intressir*te/ Verwandt- und unerfahrene Gerichts-*Assessores* sollen nicht gelitten werden. *art. 2. parag. 3. fol. 5*
Peculatus Straff *vid.* Straff/ ꝛc.
Peinliches Hals-Gericht *vide* Gericht.
Peinlicher *Process* zweyerley/ *Accusatorius & Inquisitorius.* *art. 1. à Prin. fol. 2*
Pein/ Straff oder Gnad soll nicht gemeldet werden in Frag-Stücken eines *Inquisiti* *art. 6. 16. parag. 3. 4. fol. 31. 60. 61*
Plagii Straff *vid.* Straff in Menschen Entführung.
Privat-Arrest seynd verbotten. *art. 4. par. 1. f. 13. 14*
Procurator ist dem *Inquisito* vor dem *Examine* und Verhör der Zeugen nicht zuzulassen *art. 12. par. 42. f. 43*

Pro-

Provocation suspendiret die Execution art. 20. par. 5. f. 105

R.

Ratification Examinis Torturalis soll den andern Tag nach der Tortur vorgenommen werden. art. 16. par. 5. 19. f. 61. 65
Raubs Corpus Delicti vide in C.
Straff in S.
Indicia in I.
Receptationis Straff vide in S.
Rechts-Freund vide Procurator.
Richter in Inquisition eines Klägers und Beklagten Stelle vertretten soll. art. 1. 12. par. 2. 3. fol. 3. 43
Soll ausser Gebühr die Gefangene nicht plagen / noch ihnen das Ihrige oder ihnen gegebene Allmosen entziehen noch entziehen lassen. art. 2. par. 6. fol. 7

S.

Sachen / so bey Inquisito gefunden vid. Inquis.
So gestohlen / sollen dem Eigenthums-Herrn ohne Entgeld zugestellet werden. art. 4. par. 3. fol. 14. 15
Sacrilegii Straff vid. Straff Kirchen-Rauber.
Salvum Conductum der erhaltet / soll sich auch geleitlich halten / massen das Geleit Strictæ interpretationis ist / und dessen ungeachtet / bey besorgender Flucht / oder Uberweisung des Inquisiten, zur Gefängnus geschritten werden kan. art. 11. par. 2. 3 fol. 41. 42
Salvus Conductus soll durch ein Memoriale an Ihro Majestät mittelst der Königlichen Apellations-Cammer gesuchet werden art. 11. par. 1. fol. 41

Scharff-Richter soll ausser Gebühr die Gefangene nicht martern. *art. 2. par. 6. fol. 7*
So er besoldet wird / keine *Tax* zu fordern befugt ist. *art. 23. par. 3. 18. fol. 112. 115*
Scharff-Richters Sicherheit soll ausgeruffen werden *art. 20. à princ. fol. 103*
Schärffung der Straff *vide* Straff.
Schwangere Weiber können nicht *torqui*ret werden *art. 16. par. 1. fol. 59. 60*
Schwächere *subjecta* seynd jederzeit mit der Tortur erstlichen anzugreiffen *art. 16. par. 21. fol. 66*
Schlechter Ruff oder Fama des *Inquisiti*, verursachet / daß keine so genaue Erhebung des *Corporis Delicti*, erheischet wird / und andere *Effectus*. *art. 3. par. 9. 19. fol. 11*
Selbst eigene Angebung mindert die That *art. 18 par. 17. f. 69*
Sepulchrorum violationis Straff *vid. in S. suo loco*
Indicia vid. in I. suo loco
Straff *vid. in S. suo loco*
Stellio natus vid. Straff.
Stockmeister sollen die Gefangene über Gebühr nicht plagen / noch ihnen das Ihrige entziehen *art. 2. par. 6. fol. 7*
Straff an Geld und Leib können nicht zusammen erkennet werden *art. 18. par. 5. fol. 70*
Kan also gleich erfolgen / wann der Thäter bekennet / und das *Corpus Delicti* erhoben worden *art. 8. à Prin. fol. 36*
In Absagerey *art. 19. par. 18. fol. 73*
Abtreibung der Frucht *ibid par. 11. fol. 78*
Apostasi *ibid. par. 5. fol. 69*
Assassinii *ibid. par. 14. fol. 79*
Aussetzung der Kinder *ibid. par. 13. fol. 89*

Des

Straff des Lasters der beleydigten Majestät *ibid. par. 6. f. 75*
Betrugs *Ibid. par. 46. fol. 101*
Bigami *ibid. par. 25. fol. 88*
Der Blut-Schand *ibid. par. 21. fol. 86*
Concussionis *ibid. art. 36. fol. 96*
Coruptionis *ibid. par. 38. fol. 97*
Des Diebstahls *ibid. par. 28. fol. 91*
In Ehebruch *ibid. par. 24. fol. 88*
In Entführung *ibid. par. 23. fol. 87*
In falschen Schwöhren *ibid. par. 4. fol. 75*
In Falschheiten *ibid. par. 46. fol. 101*
Falsi, besonders bey Amts-Personen *ibid. par. 42. fol. 99*
Famosorum libellorum *ibid. par. 40. fol. 98*
In Feuer-Anlegung *ibid. par. 18. fol. 84*
Der Flüchtlingen *ibid. par. 46. fol. 101*
Frieden-Bruchs oder Vergewaltigung *ibid. par. 43. f. 100*
In Gerichts-Wiedersetzung *ibid. par. 44. fol. 100. 101*
Der GOttes-Lästerung *ibid. par. 1. fol. 72*
Der Hurerey *ibid. par. 27. fol. 90*
Injurien *ibid. par. 46. fol. 101*
Der Ketzerey *ibid. par. 2. fol. 73*
Des Kirchen-Raubs *ibid. par. 30. fol. 92*
Der Kupllerey *ibid. par. 26. fol. 80*
Der Landes-Verwiesenen *ibid. par. 46. fol. 101*
Menschen-Entführung *ibid. par. 29. fol 92*
Monopolii. *ibid. par. 32. fol. 93*
Der Mörder *ibid. par. 15. fol. 79. 80*
Nothzucht *ibid. par. 22. fol. 86*
Offentlichen Gewalts *ibid. par. 7. f. l. 76*
Peculatus *ibid. par. 35. f. l. 95*
Des Raubs *ibid. par. 15. fol. 79. 80*

Receptationis. *ibid. par. 37. fol. 97*
Selbsteigener Entleibung oder Verwundung *ib. par. 17. f. 82*
Sodomi *ibid. par. 19. fol. 84. 85*
Strassen-Raubs. *ibid. par. 31. fol. 92*
Terminorum Motorum *ibid. par. 45. fol. 101*
Todtschlags *ibid. par. 8. fol. 76*
Vatter-Kinder-Eheleut-Mord *ibid. par. 9. fol. 77*
Vergifftung *ibid. par. 16. fol. 80*
Vermischung mit Teufflen oder Juden *ib. par. 3. 20. f. 74. 85*
Violationis Sepulchrorum *ibid. par. 41. fol. 99*
Ungerechter Richter *ibid. par. 34 fol. 95*
Unterstossung der Kinder *ibid. par. 12. fol. 79*
Unzucht-Rühmung *ibid. par. 46. fol. 101. 102*
Der Wucherer *ibid. par. 33. fol. 94*
Der Zauberey und Aberglauben *ibid. par. 3. fol. 73*
Straff / Pein oder Gnad / soll nicht gemeldet werden in Frag-Stücken eines *Inquisiti* *art. 6. par. 3. fol. 31*
Straff-Verschärffung kan auch nach dem Tod *exequi*ret werden. *art. 21. par. 6. fol. 108. 109*
Stumme und Taube *Inquisiti*, sollen ihre Antwort schreiben / oder durch verläßliche Zeichen darthun. *art. 6. par. 6. fol. 33*
Suggestivè sollen keine Fragstücke gesetzet werden *art 6. p. 4 f. 31*
Syndicus bey denen peinlichen Fällen *Votum informativum* hat. *art. 2. par. 5. fol. 6*

T.

Taube und Stumme *Inquisiti* wie sie ihre Antwort geben. *art. 6. par. 6. fol. 33*
Taxa der *Criminal*-Unkosten. *art. 23. par. 1. fol. 111*
Terminorum motorum Straff *vide in S. suo loco.*
Teufel und Juden Vermischung *vide* Straff *in S.* *art. 19. par. 41. fol. 99*

Thä-

Thäters Einzihung wem gebühbhrlich *vide* Arrestirung deß Thäters.
Thäter so die That bekennet / und das *Corpus Delicti* erhoben worden / kan die Straff alsobald erfolgen. *art. 8. à princ. fol. 36*
Todtschlags *Corpus Delicti vide in C.*
Iudicia vide in J.
Straff *vide in S.*
Torquiret können nicht werden / vor Schwanger befundene / Kindbetterinnen / Blödsinnige / Krancke / Käyserliche Räthe / Nobilitirte / *Doctores &c. art. 16. par. 1. f. 59. 60*
Torquirter / so nach vollbrachter Tortur widerruffet / ist ohne neuen *Iudicien* nicht zu *Torquiren*, sondern der *Casus* um Belernung einzusenden. *art. 16. par. 16. f. 65*
So viel nöthig zu verpflegen. *art. 16. par. 19. f. 65*
So nicht bekennet seynd die *Examina* gleichwohl einzusenden. *art. 16. par. 17. f. 65*
Tortur an dem nicht weiter fortzusetzen / der bekennet. Es wäre dann / er *varirete*, allwo der völlige *Gradus* zu vollenden ist. *art. 16. par. 7. 13. f. 61. 63*
Tortur, damit geschrecket werden können unmündige / alte und zugleich schwache. *art. 16. par. 2. f. 60*
Deren *Gradus* nach *complection* und Gesundheit deß *Inquisiti* (so ein Erfahrener erkennen wird) einzurichten ist. *art. 16. par. 3. f. 60*
Jederzeit von den Schwächern anzufangen. *art. 16. par. 21. fol. 66*
Regulariter nur in *Criminibus capitalibus* statt hat. *art. 16. par. 22. f. 66*
So von unterer *Instanz dictiret* wird / kan davon *appelliret* wer-

werden / nicht aber wann sie von der *Appellation* verordnet ist. *art. 16. par. 18 f. 65*
Soll darunter keine Aber-Glauben / noch allzu grosse Grausamkeit zugelassen werden. *art. 16. par. 20. f. 66*
Soll mit gewöhnlichen *Instrumenten*, Ordnung / Maß / Zeit und Tag (es wäre dann ein anders von der Königlichen *Appellations*-Cammer verordnet) vollzogen werden. *art. 16. par. 9, 10. f. 62*
Tortur so bald sie den *Inquisiten* Schaden bringete / alsobald auszusetzen. *art. 16. par. 11. f. 62. 63*
Torturæ Gradus. *art. 16. par. 8. f. 62*
Verordnung vor *Inquisiten* geheim zuhalten *art. 16. par. 4. 6. fol. 60 61*
Torturalia Examina genau und Umständig vermercket werden sollen. *art. 16. par. 4 f. 60. 61*
Examina sollen von andern Tag *ratifici*ret werden. *art. 16. par. 5. 19. f. 57. 61*
Trohwörter *vide Diffidatio*.
Trunckenheit mindert die That. *art. 17. par. 5. f. 68*

U.

Vattermord: *Corpus Delicti vide in C.*
Indicia in J.
Straff *vide in S.*
Verbrechen das Grösser / Straffet das Kleinere / wegen welches jedoch eine Verschärffung zugesetzet werden soll. *art. 18. par. 1. f. 69*
Vergewaltigung oder Frieden-Bruchs *vide* Straff Frieden / ꝛc.
In Vergifftung *Corpus Delicti in C.*

In-

Indicia in J.
Straff in *S.*
Verhaffter/so die That bekennet / und das *Corpus Delicti* erhoben / kan die Straff alsobald erfolgen. *art. 18. à princ. f. 69*
Verstrickung der *Privilegirten* Personen auf Treu und Glauben ist erlaubt. *art. 4. par. 1. f. 13. 14*
Verdoppelte Missethat oder Unthat verschärffet die Straff. *art. 18. par. 7. f. 71*
Verwandte mit *Inquisiten* oder Unerfahrene der P. G. O. oder *Interessir*te / oder *passionir*te Gerichts-*Assessores* sollen nicht gelitten werden. *art. 2. par. 3. f. 5*
Verwundung oder Entleibung seiner selbst *vide* Straff.
Violatio Sepulchrorum vide Straff.
Vis Publica vide Straff offentlichen Gewalts *in S.*
Corpus delicti vide in C.
Indicia vide in I.
Umstände *vide* Anzeigungen.
In der *General Inquisition* wohl in acht zu nehmen. *art. 3. par. 13. 21. f. 13. 29*
So die That mindern / seynd: Jugend / Alter / Kranckheit / Einfalt / Trunckenheit / Zorn / selbsteigene Angebung / Abgang deß *Corporis Delicti* die übrigen werden nur in Gnaden weg *attendir*et *art. 17. par. 1. f. 67*
So die That schwerer machen / seynd verdopplte Unthat / schon einmahl ausgestandene Straff / und andere / so aus der Person / Zeit / Ort / ꝛc. genommen werden. *art. 18 par. 1. 7. f. 67. 68*
Unerfahrene in der P. H. G. O. oder *Interessir*te *Passionir*te oder Verwandte Gerichts-Beysitzer / sollen nicht gelitten werden. *art. 2. par. 3. f. 5*
Ungerechter Richter Straff *vid.* Straff / ꝛc.

Unkosten *vide Taxa*
Unmündige / ob sie schon nicht *torqui*ret / dannoch darmit geschrecket werden können. *art. 16. par. 2. f. 60*
Untersuchungs *Process, vide Inquisit.*
Unterstossung der Kinder / *Corpus delicti in C.*
Indicia vide in I.
Straff *vide* in *S.*

W.

Wiederruffung der Bekanntnus *Suspendi*ret *Executionem art. 20. par. 5. f. 105*
Widersetzung dem Gericht was vor Straff *vide* Straff.
Wohnung deß *Inquisiti* gleich nach der Gefangennehmung zu *visitir*en. *art. 4. par. 7. 8. f. 16. 17*
Wucherer Straff *vide in suo loco.*

Z.

Zauberey *Corpus Delicti vide in C.*
Indisia vide in I.
Straff *vide in S. suis locis.*
In Zauberey kan *Complex* nicht zeugen. *art. 13. par. 30. f. 54*
Zeichen eines hohen Gerichts zu führen / und *Malefi*tz Sachen untersuchen zu können / haben Macht nur *Privilegir*te Obrigkeiten. *art. 2. par. 1. f. 4*
Zeugen das Stillschweigen aufzuerlegen / und deren Aussagen mit dem Gerichts-Sigel / dann der *Commissarien* und *Actuarij* Unterschrifft *authentisi*ret / oder in die Gerichts-Bücher einzutragen seyn. *art. 9 par. 7. f. 39*
Die dem *Inquirent*en Gericht nicht unterworffen durch *Compas* Schreiben zu citiren seyn. *art. 3. par. 11. f. 11*
Frem-

Fremder *Jurisdiction*, wo die *Confrontation* nit nöthig bey ihren Gericht *per subsidium* verhöret werden können. *art. 9. par. 2. f. 37*

In *Contractions*-Fall mit dem *Inquisito* doch bescheidentlich *confrontiret* werden sollen. *art. 9. par. 6. f. 39*

Können auch ohne ausgeschnittenen Zettln/ und in Ungebührendem Weigerungs-Fall mit *pœnal-Mandaten* gezwungener vor Gericht oder so es nöthig vor denen abgeschickt *Commissarien* verhören werden. *art. 9. par. 1. f. 37*

Können nicht seyn Rasende / Närrische / von Natur Stumm und Taube / Unmündige / Unehrliche / Lasterhaffte / Bestochene / *Interessirte*, Freund und andere so *Suspect* seyn. *art. 10 par. 1. f. 40*

So ohne Ayd / nicht recht *Deponi*ren / auch in *Inquisitione Generali* mit dem Ayd zu belegen seyn. *art. 3. par. 12. f. 12. 13.*

So sich verbessern will/ und schon über die Gericht-Schwelle getretten / ist von neuen mit dem Zeugen-Ayd zu belegen. *art. 9. par. 8. f. 39*

Zeugen und zwar einen jeden absonderlich / mit vorhergehenden Zeugen-Ayd (Er möge auch seyn wer er wolle) verhöret werden sollen. *art. 9. par. 3. f. 38*

Zur *Information* des Gerichts können alle auch ohne Ayd verhöret werden. *art. 8. par. 1. f. 36*

Zorn mindert die That. *art. 17. par. 6. f. 68*

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Joseph

Der Römischen Kayser- auch zu Hungarn und Böheim etc. Königl. Majestät Josephi Des Ersten, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, [et]c. [et]c. Neue Peinliche Hals-Gerichtsordnung, Vor das Königreich Böheim, Marggrafthumb Mähren und Hertzogthumb Schlesien

Freyburg Anno 1711

4 Crim. 69
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10348697-5
VD18 14476878